

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 17.01.2023
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe von Niederschriften und nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

TOP 2

Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans der Gemeinde Ehningen

Vorlage: 437/2023

TOP 3

Vergabe des Auftrags für die Beschaffung eines

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF20 | Freiwillige Feuerwehr Ehningen

Vorlage: 434/2022

TOP 4

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Vorlage: 431/2022

TOP 5

Schaffung einer stv. Leitungsstelle in der Grundschulkindbetreuung (Hort)

Vorlage: 430/2022

TOP 6

Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Ehningen für die Sportlerehrung für besondere sportliche Leistungen

Vorlage: 429/2022

TOP 7

Waldfriedhof Ehningen

- Neufassung der Friedhofssatzung

- Darstellung Belegung , Entwicklungsmöglichkeiten und Anlage neuer Grabfelder

Vorlage: 433/2023

TOP 8

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 05.01.2023

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 437/2023	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	131.0
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans der Gemeinde Ehningen

Beschlussvorschlag:

Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Ehningen wird in der vorliegenden Fassung vom 02.01.2023 beschlossen.

Einleitung:

Die Firma Lül+ Sicherheitsberatung GmbH erstellte für die Gemeinde Ehningen erstmalig einen Feuerwehrbedarfsplan. Dieser soll nun durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Sachverhalt:

Die geplante Beantragung von Fördermitteln für die bevorstehende Fahrzeugbeschaffung der Freiwilligen Feuerwehr machte es erforderlich einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen.

Die Firma Lül+ begann nach der Beauftragung im Jahr 2022 mit der Erstellung des Plans. Hierfür wurden von Seiten der Feuerwehr und der Gemeindeverwaltung zahlreiche Informationen gesammelt und zusammengetragen. Diese Daten wurden von Lül+ zur Erstellung des Bedarfsplans verwertet und bilden die Grundlage des Feuerwehrbedarfsplans.

Anhand von den zur Verfügung gestellten Daten wurde von Lül+ ein Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans erstellt. Dieser wurde in zwei Projektgruppensitzungen mit der Feuerwehr und der Verwaltung besprochen. Die Endfassung des Feuerwehrbedarfsplans liegt nun vor und soll beschlossen werden.

Herr Raible der Firma Lül+ wird in der Gemeinderatssitzung vor Ort sein und die Ergebnisse vortragen.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.01.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Lülf+_FWBP_Ehningen_2023-01-02

FEUERWEHRBEDARFSPLAN DER GEMEINDE EHNINGEN



LÜLF⁺

DIE
FEUERWEHR-BERATER



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
1.1 Ausgangssituation und Auftrag	7
1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen	8
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
2.1 Eckdaten der Kommune	12
2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial	13
2.3 Besondere Objekte	16
2.4 Einsatzgeschehen	18
2.5 Bewertung Risikostruktur	22
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	23
3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	25
3.2 Hilfsfristen und Eintreffzeiten	27
3.3 Funktionsstärken	30
3.4 Controlling und Zielerreichung	32
3.5 Szenarienbasierte Planungsziele	33



Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	36
4.1 Übersicht und Organisation	38
4.2 Standorte der Feuerwehr	39
4.3 Personal der Feuerwehr	41
4.4 Fahrzeuge und Technik	45
4.5 Werk- und Betriebsfeuerwehren	48
4.6 Benachbarte Feuerwehren und interkommunale Zusammenarbeit	49
4.7 Gebietsabdeckung	52
4.8 Löschwasserversorgung	53
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
5.1 Einsatzkennwerte der Einheiten	56
5.2 Detailanalyse relevanter Einsätze	59
5.3 Ergänzende Darstellungen zur Einsatzdatenauswertung	61
5.4 Bewertung der Zielerreichung	63
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
6.1 Anforderungen an die Standortstruktur	66
6.2 Anforderungen an die Personalstruktur	68
6.3 Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung	72
6.4 Anforderungen an die Organisation	76



Kapitel 7: Umsetzungskonzept	77
7.1 Maßnahmenübersicht Standorte	79
7.2 Maßnahmenübersicht Personal	80
7.3 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge und Technik	81
7.4 Maßnahmenübersicht Organisation	82
Kapitel 8: Anlagen	83



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



Im Folgenden werden allgemeine Zusammenhänge zum Thema der Feuerwehrbedarfsplanung dargestellt.

Hierbei wird auf die Ausgangssituation und den Auftrag eingegangen. Die rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen werden definiert sowie die daraus resultierenden Aufgaben der Feuerwehr beschrieben.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen



- Das vorliegende Dokument stellt den Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Ehningen dar.
- Gemäß dem Feuerwehrgesetz (FwG) des Landes Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen: „Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.“ [§3 Abs. 1 FwG]
- Der Feuerwehrbedarfsplan stellt in transparenter Weise dar, welche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die örtlichen Verhältnisse notwendig ist und wie diese in den folgenden Jahren gewährleistet werden kann. Der Feuerwehrbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.
- Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung von Feuerwehrbedarfsplänen ist bislang noch nicht gesetzlich in Baden-Württemberg verankert. Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist jedoch festzustellen, dass eine regelmäßige Bedarfsplanung, als ein Werkzeug zur strategischen Aufstellung von Feuerwehren, zum Teil fest in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen etabliert ist.
- Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist Aufgabe der Kommune. Die Bedarfsplanung sollte stets unter Beteiligung der Feuerwehr erfolgen. Die LÜLF+ Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans im Auftrag der Gemeinde Ehningen. Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehrführung, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der LÜLF+ Sicherheitsberatung GmbH, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt. Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.
- Es empfiehlt sich, einen Feuerwehrbedarfsplan aufgrund der Dynamik der zugrundeliegenden Daten regelmäßig fortzuschreiben. Spätestens nach 5 Jahren sollte eine Überprüfung erfolgen, ob und inwieweit eine Fortschreibung notwendig ist.
- Alle berücksichtigten Rohdaten stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Gemeinde Ehningen. Alle Auswertungen sind, soweit nicht anders angegeben, Stand 2022. Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand 1. Halbjahr 2022. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug etc.) sind die Daten der freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.
- Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.



ÜBERSICHT RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND PLANUNGSUNTERLAGEN

- Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (zuletzt geändert am 21.05.2019)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (zuletzt geändert am 01.02.2021)
- „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums, mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag, Stand Januar 2008
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau); 17. September 2012
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen - VwV-Z-Feu); 11. Dezember 2017
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen, Handreichung für die Antragstellung; 25.10.2021
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) von Februar 2008
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF): „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, 16.09.1998 (fortgeschrieben am 19.11.2015)
- Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“, AG 2 „Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr“, Gemeinschaftsprojekt FEUERWEHRENSACHE NRW, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen (MIK NRW), 2017
- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 (zur bundesweiten Umsetzung empfohlen in der 218. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 22.02.2017)



Grundsätzliche Aufgabe

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als Pflichtaufgabe:

§3 Abs. 1 FwG: „Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. [...]“

§2 FwG: „(1) Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. [...]“

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.“



Der Feuerwehrbedarfsplan beschreibt den Feuerwehrbedarf in den Bereichen Abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe. Von den vielfältigen Aufgaben der Gemeinde haben primär die Bereiche Abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe unmittelbare Auswirkung auf die kommunale Feuerwehrbedarfsplanung.

Zufallsverteilte Aufgaben

- Abwehrender Brandschutz (§2 Abs. 1 FwG)
- Technische Hilfe (§2 Abs. 1 FwG)
- Überörtliche Hilfeleistung (§26 Abs. 1 FwG)

Planbare Aufgaben (= nicht zufallsverteilt)

- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung
- Brandschutzaufklärung / Brandschutzerziehung (§2 Abs. 2 FwG)
- Brandsicherheitswachdienste (§2 Abs. 2 FwG)
- Bekleidung, persönliche Ausrüstung sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (§3 Abs. 1 FwG)
- Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen (§3 Abs. 1 FwG)
- ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen Löschmitteln (§3 Abs. 1 FwG)
- Bereitstellung von Räumen und Plätzen für Aus- und Fortbildung und Unterkunft sowie Aufbewahrung von Ausrüstungsgegenständen (§3 Abs. 1 FwG)
- Aufstellung einer Jugendfeuerwehr (§6 Abs. 1 FwG)
- Aufgaben außerhalb des FwG („freiwillige Aufgaben“)



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



In diesem Kapitel wird die Risikostruktur, welche unter anderem die Grundlage für die Ableitung des SOLL-Konzepts darstellt, beschrieben.

Das Risiko definiert sich über das Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Das bedeutet, dass neben den vorhandenen Gefahrenpotenzialen auch das Einsatzgeschehen bei der Bewertung der Risikostruktur zu berücksichtigen ist.

Hierzu wird, neben der Betrachtung allgemeiner Eck- und Infrastrukturdaten, die Grundstruktur der Kommune hinsichtlich der Gefahrenart "Brand" unterteilt und die vorhandenen Gefahrenpotenziale, vor allem Sonderobjekte, werden in den Bereichen „Brandgefahren“, „Technische Hilfeleistungen“, „ABC-Gefahren“ (atomare, biologische und chemische Gefahren) und „Wassergefahren“ betrachtet.

Anschließend wird das Einsatzgeschehen betrachtet und die Risikostruktur zusammenfassend bewertet.

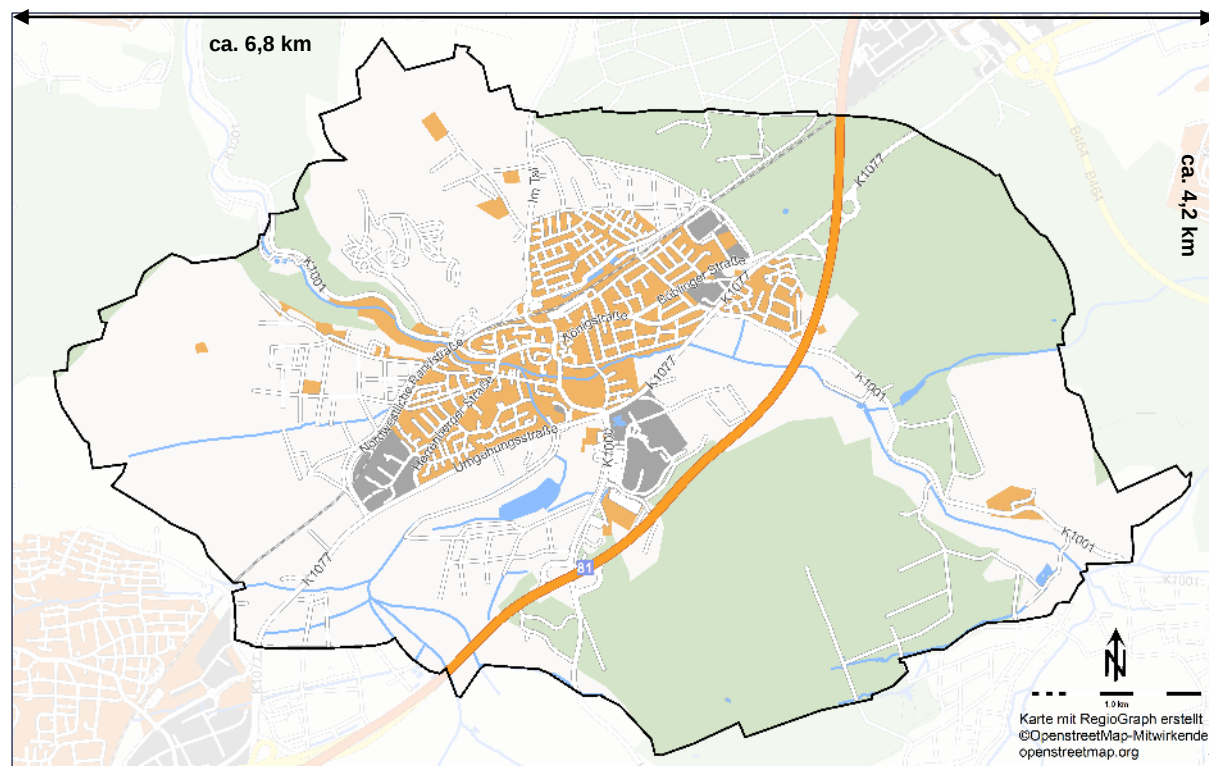
Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- 2.1 Eckdaten der Kommune
- 2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial
- 2.3 Besondere Objekte
- 2.4 Einsatzgeschehen
- 2.5 Bewertung Risikostruktur



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES KOMMUNALEN GEBIETS

Einwohner: (Stand 31.12.2021)		9.222
Topografie		
Fläche	18,01 km ²	
Höchster Punkt ü. NN	515 m (Schneckenberg)	
Tiefster Punkt ü. NN	430 m (Würmtal)	
Höhenunterschied max.	166 m	
Nord-Süd Ausdehnung	4,2 km	
Ost-West Ausdehnung	6,8 km	
Pendlerströme (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand 30.06.2021)		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	4.251	
Einpendler	4.239	
Auspendler	3.789	
Pendlersaldo	450	
Arbeitsort = Wohnort	462	
Tagbevölkerung (Arbeitsorte)	9.672	
Auspendlerquote	89%	
Verkehrswege		
Bahnstrecken	DB AG	
Bundesautobahn	A81	





Planungs- klasse	Strukturtyp
Brand-1	deutlich überwiegend „Gebäude geringer Höhe“ bzw. Gebäude der Klassen 1, 2 o. 3 (bis 7 m Fußbodenhöhe), in der Regel mit Steckleiter erreichbar, überwiegend offene Bauweise
Brand-2	größere Anzahl „Gebäude mittlerer Höhe“ bzw. Gebäude der Klasse 4 (mehr als 7 m und max. 13 m Fußbodenhöhe), in der Regel mit Steckleiter oder Schiebleiter erreichbar, offene und geschlossene Bauweise
Brand-3	größere Anzahl „hoher Gebäude“ (mehr als 13 m und max. 22 m Fußbodenhöhe), in der Regel Hubrettungsfahrzeug erforderlich, offene und geschlossene Bauweise
Brand-4 (Sonderobjekte)	Gebäude oberhalb 22 m Fußbodenhöhe (Hochhäuser), sonstige besondere Objekte

Anmerkung:

Die Planungsklassen Brand wurden mangels Quellen in Baden-Württemberg in Anlehnung an die Landesbauordnung und unter Berücksichtigung der Rettungsgeräte der Feuerwehr definiert.

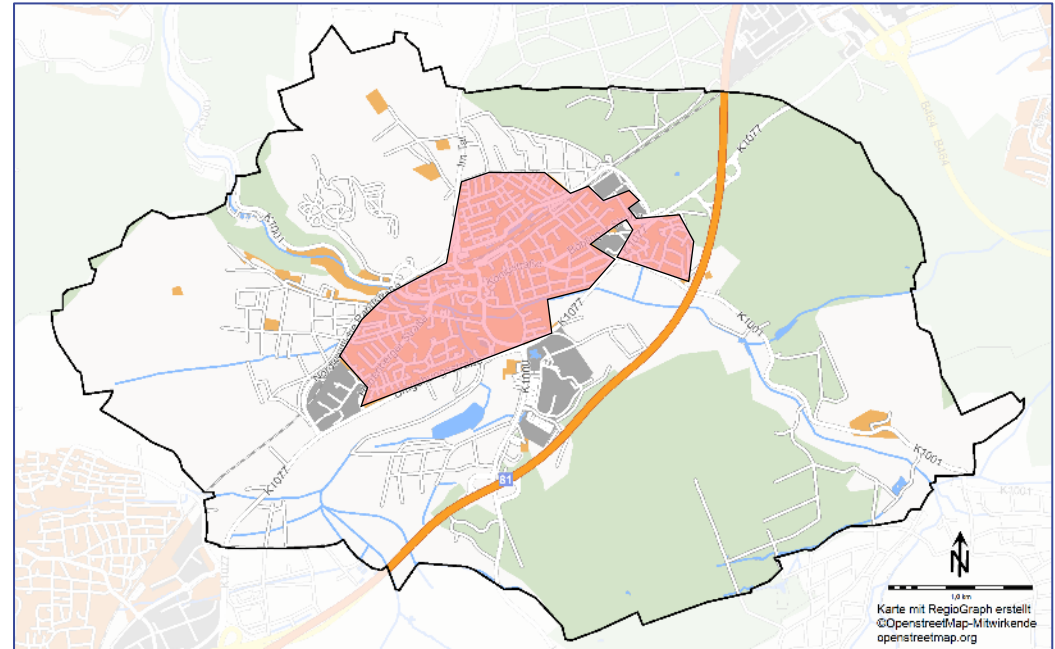
DEFINITION PLANUNGSKLASSEN

- Die Merkmale der Planungsklassen Brand werden über die vorhandenen Gebäude- und Siedlungsstrukturen (Strukturtyp) definiert.
- Die Planungsklassen „Brand“ beziehen sich auf den Bereich
 - „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ gemäß § 34 BauGB (= der sogenannte „Innenbereich“) oder
 - „innerhalb zusammenhängender Bebauung“.
- Der Begriff „größere Anzahl Gebäude“ wird in der Praxis häufig mit einer Anzahl von mindestens 10 Gebäuden im betrachteten Bereich verbunden. Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der vorherrschenden Struktur.
- Die Planungsklassen beziehen sich rein auf den angegebenen Strukturtyp und stehen in keinem Zusammenhang zu gleich oder ähnlich lautenden Alarmierungstichwörtern oder ähnlichem.
- Die Planungsklassen beziehen sich auf Wohnbebauung; Mischgebiete (Gewerbe und Wohnen) werden als Wohngebiete beplant.
- Industrie- oder Gewerbegebiete werden in der kartografischen Darstellung der Planungsklassen separat gekennzeichnet. Industrie- oder Gewerbegebiete werden bei Relevanz im Planungsprozess über die Planungsklasse Brand-4 berücksichtigt, weil die Objekte mit dem höchsten Gefahrenpotenzial in den Industrie- oder Gewerbegebieten regelmäßig Sonderbauten sind.
- Für Objekte der Planungsklasse Brand-4 sind ggf. spezifische Planungen, z. B. über die Alarm- und Ausrückeordnung, erforderlich.
- Die Einstufung in die Planungsklassen erfolgt im Wesentlichen auf Basis des örtlichen Eindrucks im Rahmen einer Befahrung des kommunalen Gebietes.



Einteilung des kommunalen Gebietes

- Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt im Ortszentrum im Wesentlichen Merkmale der Planungsklasse Brand-2 auf.
- Im erweiterten Ortszentrum sind auch einzelne Gebäude der Planungsklasse Brand-3 vorzufinden.
- Die übrigen Siedlungsbereiche erfüllen nicht die auf der vorherigen Seite genannten Anforderungen an zu beplanende Bereiche. Das Versorgungsniveau dieser Bereiche wird dennoch im weiteren Verlauf ermittelt und dargestellt.
- Neben der „Flächenplanung“ werden in Abschnitt 2.3 Einzelobjekte betrachtet (Planungsklasse Brand-4).



Legende

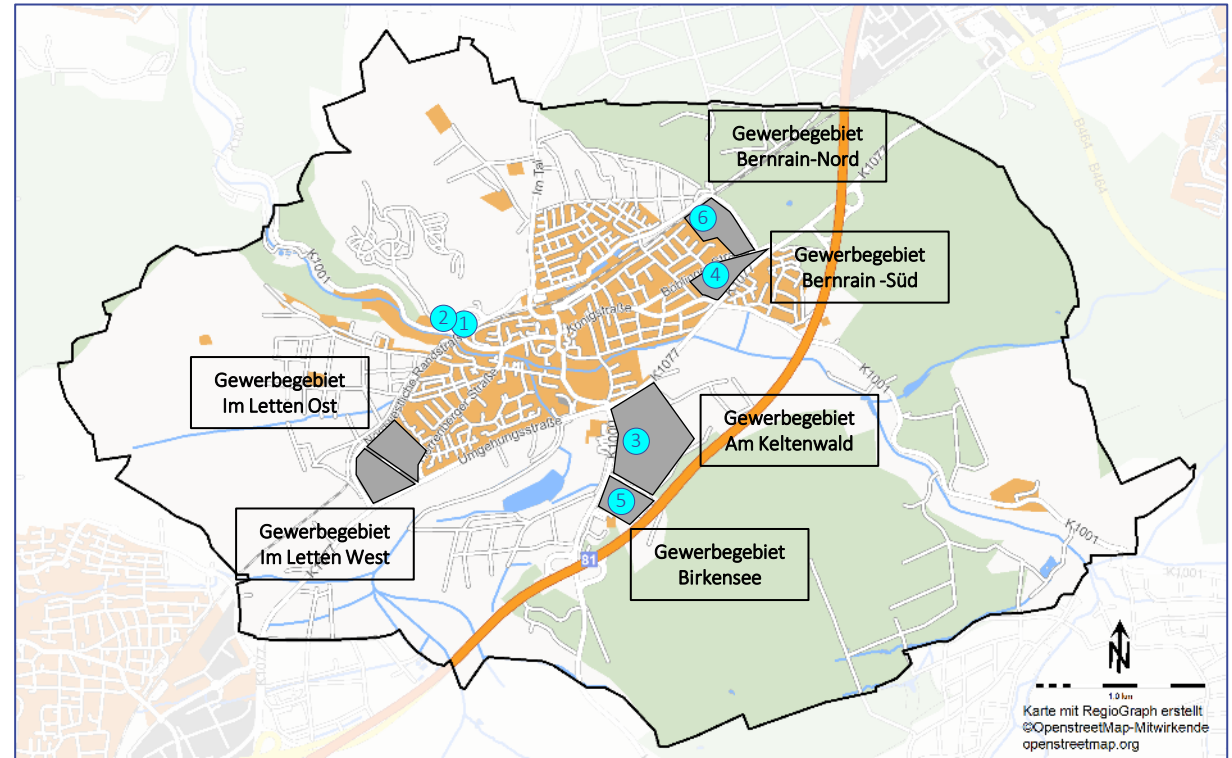
- PK Brand-1
- PK Brand-2
- PK Brand-3
- Gewerbe-/Industrieflächen



Objekte

 Industrie- / Verkehrsanlagen:

- 1 = IP Innovative Pyrotechnik GmbH
- 2 = Baresel
- 3 = IBM Rechenzentrum
- 4 = Sehne
- 5 = Betrandt: Fahrzeugbatterien
- 6 = LGI Logistics Group International



Legende

-  Gewerbe-/Industrieflächen
-  Siedlungsflächen



Einleitung

- Auf der folgenden Seite sind herausragende Einzelobjekte, die (z. B.) über die Grundstruktur des Gefahrenpotenzials hinausgehen, dargestellt.
- Grundsätzlich relevant für die Erfassung der Einzelobjekte sind zum Beispiel:
- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte
- Gewerbe- und Industriebetriebe
- Als Anlage sind weitere Objekte, ggf. auch mit Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und Pflegeeinrichtungen), dokumentiert.



OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

Übersicht der herausragenden Objekte

Objekte

Kranken- und Pflegeeinrichtungen:

- 1 = Pflegeheim „Haus der Pflege Magdalena“

Industrie- / Verkehrsanlagen:

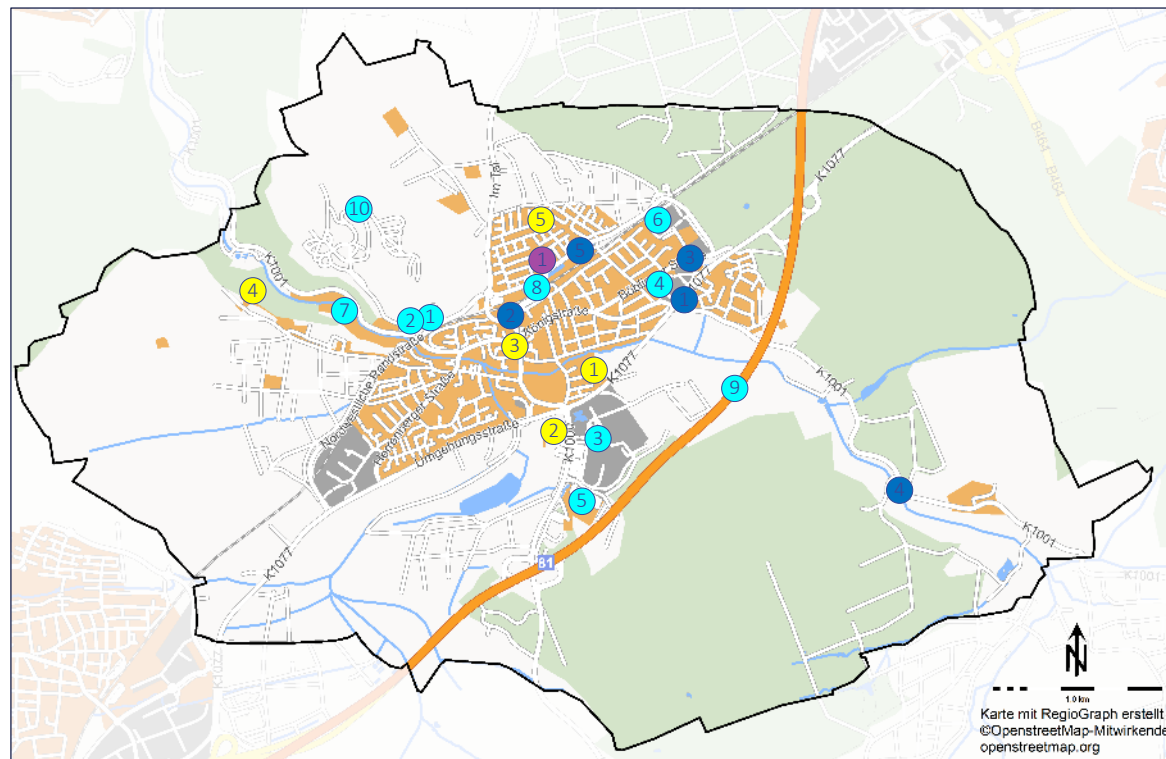
- 1 = IP Innovative Pyrotechnik GmbH
- 2 = Baresel
- 3 = IBM Rechenzentrum
- 4 = Sehne
- 5 = Bertrandt: Fahrzeugbatterien
- 6 = LGI
- 7 = Holzwerk Keck
- 8 = Bahnhof
- 9 = BAB 81
- 10 = Steinbruch

Sonstige:

- 1 = Friedrich-Kammerer- Gemeinschaftsschule
- 2 = Sporthallen 1 und 2
- 3 = Ortskern (enge Bebauung)
- 4 = Umspannwerk
- 5 = enge Bebauung und schmale Fahrwege

Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte (≥ 12 Betten):

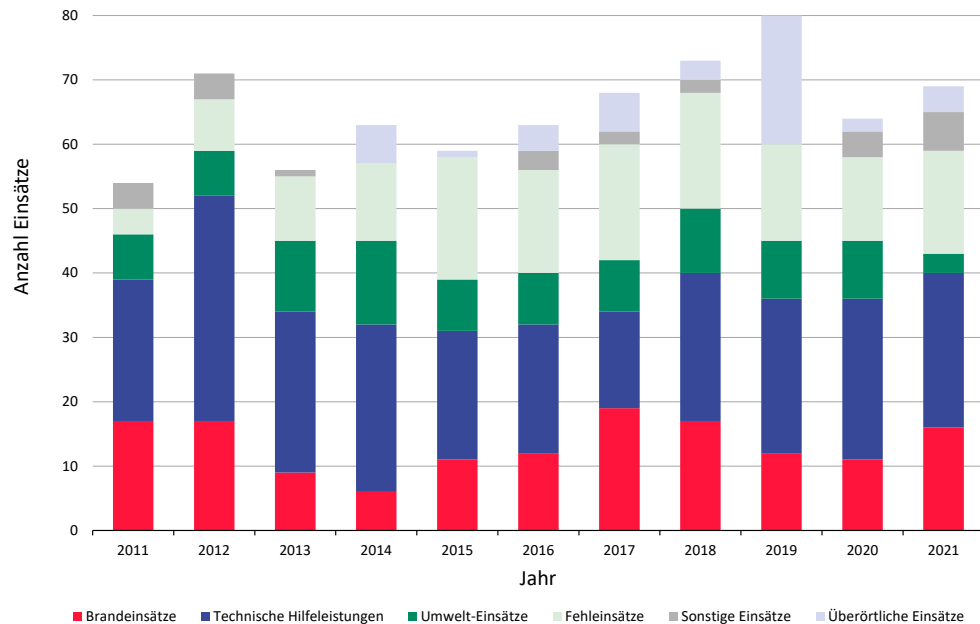
- 1 = Landhaus Feckl
- 2 = Hotel zum Hirsch
- 3 = Pension Bianca
- 4 = Landhotel Alte Mühle
- 5 = DJO_Jugendhaus / Haus Südmähren



Legende

-  Kranken- und Pflegeeinrichtungen
-  Industrie- und Verkehrsanlagen
-  Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte
-  Sonstige

Die Karte zeigt die ungefähre Lage der Objekte. Es handelt sich hierbei um keine exakte georeferenzierte Darstellung. Die tatsächliche Lage der einzelnen Objekte kann abweichen.



- Die Einsatzentwicklung der Jahre 2011 bis 2021 zeigt tendenziell steigende Werte.
- Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 65.
- Im Jahr 2019 waren deutlich mehr Einsätze als in den vorherigen zu absolvieren. Hauptsächlich ist der Anstieg im Bereich der überörtlichen Einsätze zu verzeichnen.

Einsatzart	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Brandeinsätze	17	17	9	6	11	12	19	17	12	11	16
Technische Hilfeleistungen	22	35	25	26	20	20	15	23	24	25	24
Umwelt-Einsätze	7	7	11	13	8	8	8	10	9	9	3
Fehleinsätze	4	8	10	12	19	16	18	18	15	13	16
Sonstige Einsätze	4	4	1	0	0	3	2	2	0	4	6
Überörtliche Einsätze	k.A.	k.A.	k.A.	6	1	4	6	3	20	2	4
Summe	54	71	56	63	59	63	68	73	80	64	69



Die Einsatzentwicklung der Jahre 2011 bis 2021 zeigt tendenziell steigende Werte. Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 65. Im Jahr 2018 waren (aufgrund vieler überörtlicher Einsätze) deutlich mehr Einsätze zu absolvieren.

**Einleitung und Datenmenge**

Zeitbereich		alle Einsätze	zeitkritische Einsätze
Zeitbereich 1	Mo.-Fr. 6-17 Uhr	34	29
Zeitbereich 2	Mo.-Fr. 17-6 Uhr, Sa./So./Fe.	39	34
Gesamt		73	63

Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 - 30.06.2022

- Im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung werden die Einsätze der Feuerwehr eines Jahres (01.07.2021 bis 30.06.2022) detailliert betrachtet. Weitere Auswertungen befinden sich im Kapitel 5 und in den Anlagen.
- Als Grundlage dienen die elektronischen Einsatzdaten der Leitstelle Böblingen. Zusätzlich werden Dokumentationen der Feuerwehr verwendet (Einsatzberichte).
- Im Betrachtungszeitraum wurden in diesen Daten 73 relevante Einsätze (ohne planbare Einsätze, z. B. Brandsicherheitswachen) dokumentiert. Die feuerwehrinternen Dokumentationen der Gesamteinsatzzahlen können hiervon ggf. abweichen.
- Bei der Analyse erfolgt stets eine Aufteilung der Ergebnisse auf zwei Zeitbereiche nach dem erfahrungsgemäß unterschiedlichen Einsatzaufkommen sowie der Verfügbarkeit der freiwilligen Kräfte. Der „Zeitbereich 1“ umfasst dabei die übliche Arbeitszeit Montag bis Freitag tagsüber, „Zeitbereich 2“ die übrigen Zeiten Montag bis Freitag nachts, Samstag, Sonntag, Feiertag.
- Zeitkritische Einsätze sind Einsätze, die keinen Zeitverzug dulden und ein schnellstmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordern (z. B. Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum). Die Einstufung erfolgt anhand der Alarmierungstichwörter.



Einsatzart	Mo.-Fr. 6-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-6 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Summe Brand	18	27	45	61,6 %
Brand: Kategorie I	2	8	10	13,7 %
Brand: Kategorie II	8	13	21	28,8 %
Brand: Kategorie III	0	0	0	0,0 %
Brand: Brandmeldeanlage	8	6	14	19,2 %
Summe Techn. Hilfeleistung	16	12	28	38,4 %
THL: Person in Gefahr	6	5	11	15,1 %
THL: Türöffnung	6	3	9	12,3 %
THL: ABC/CBRN	0	0	0	0,0 %
THL: Ölspur/Kraftstoff	2	2	4	5,5 %
THL: Sonstiges	2	2	4	5,5 %
Summe	34	39	73	-

Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 - 30.06.2022

- In der Tabelle sind die Einsatzarten der Einsätze im Betrachtungszeitraum ausgewertet.
- Dazu wurden die Alarmierungstichwörter zu den dargestellten Einsatzarten kategorisiert.
- Die Kategorisierung erfolgt bei den Brandeinsätzen (neben den automatischen Brandmeldeanlagen) basierend auf einem allgemeinen einsatztaktischen Ansatz, der für die einzelnen Alarmstichworte grundsätzlich notwendig ist.
- Kategorie I: Staffel/Gruppe
- Kategorie II: Zug
(z. B. Wohnungsbrand)
- Kategorie III: mehr als ein Zug



- Die Kartendarstellung zeigt die geografische Lage von 32 der 73 Einsatzstellen des Betrachtungszeitraums im Gemeindegebiet.
- Die Verortung erfolgt anhand der in den Einsatzdaten dokumentierten Adressen.
- Insgesamt 41 Einsätze konnten aufgrund folgender Gründe nicht georeferenziert werden.

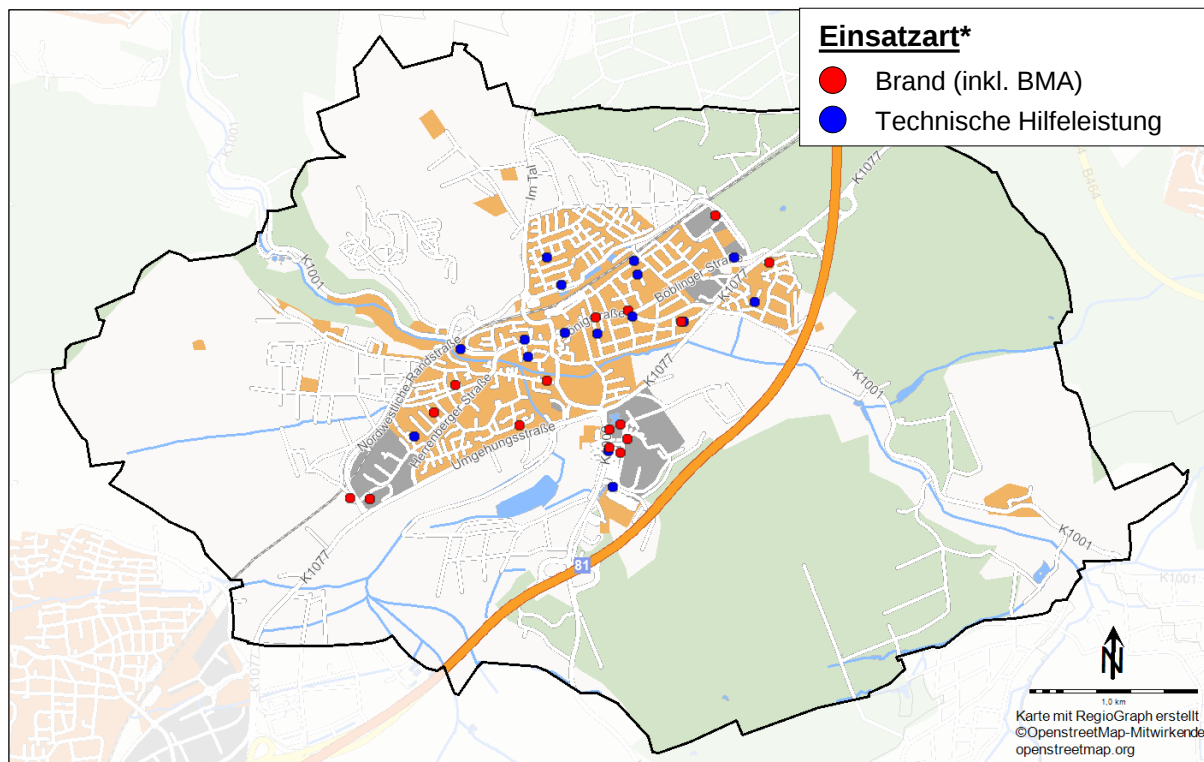
Nicht georeferenzierte Einsatzstellen	
Einsätze außerhalb des Gemeindegebiets	21
Einsätze auf Bundesautobahnen	2
nicht exakt georeferenzierbar (z. B. fehlende Hausnr.)	18
Summe	41

Anmerkungen:

Punkte mit derselben Verortungsadresse sind mit einem Versatz von 80 m dargestellt. Hierdurch kommt es bei Häufungen von Einsatzstellen mit derselben Adresse zu kreisförmigen „Punktwolken“.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.

*) alarmierte Lage



Betrachtungszeitraum: 01.07.2021-30.06.2022



Die georeferenzierte Darstellung der Einsatzstellen zeigt eine gleichmäßige Verteilung über die Gemeinde. Ein konkreter Schwerpunkt ist nicht auszumachen.



Legende

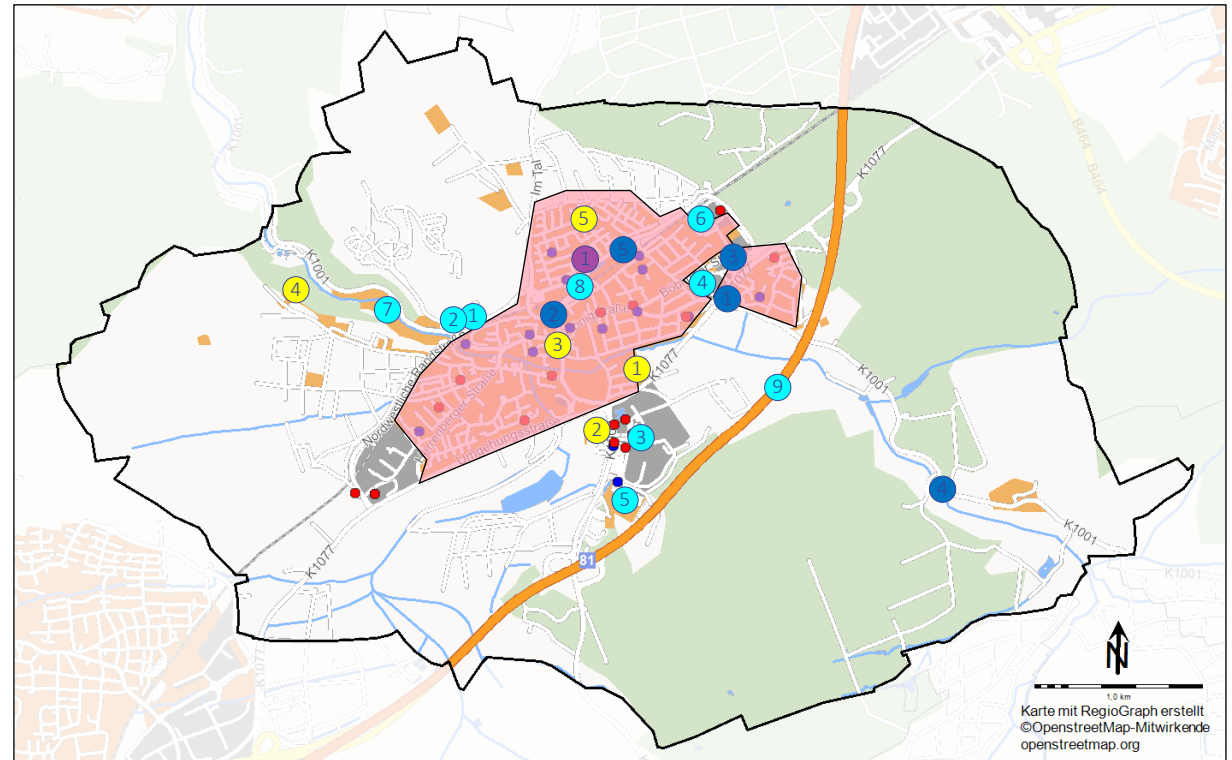
- PK Brand-1
- PK Brand-2
- PK Brand-3
- Gewerbe-/Industrieflächen

Legende

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Industrie- und Verkehrsanlagen
- Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte
- Sonstige

Legende

- Brand (inkl. BMA)
- Technische Hilfeleistung
- Sonstige



Für die Bewertung der Risikostruktur wurden die drei Analyseschritte (Gefährdungsstufen Brand, besondere Objekte und Einsatzschwerpunkte) zusammengeführt und abschließend als Gesamtstruktur beurteilt.



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



Die Planungsgrundlagen definieren die wesentliche Basis für die Ableitung der SOLL-Bedarfe.

Bei der Definition der Planungsgrundlagen werden die bisherigen Erkenntnisse des Feuerwehrbedarfsplans berücksichtigt. Zum Beispiel ist die Analyse der Risikostruktur elementare Grundlage für die Ableitung szenarienbasierter Planungsgrundlagen („Schutzziel“).

Die Planungsgrundlagen stellen ein zentrales Element eines Feuerwehrbedarfsplans dar. In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Parameter der Planungsziele – die Eintreffzeit, die Funktionsstärken und der Zielerreichungsgrad – näher erläutert. Anschließend werden unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und des Einsatzgeschehens innerhalb der Kommune die Planungsziele definiert und beschrieben.

- 3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen
- 3.2 Hilfsfristen und Eintreffzeiten
- 3.3 Funktionsstärken
- 3.4 Controlling und Zielerreichung
- 3.5 Szenarienbasierte Planungsziele



GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNGSZIELDEFINITION

- Das Feuerwehrgesetz (FwG) des Landes Baden-Württemberg fordert in §3: „Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.“
- Um die „den örtlichen Verhältnissen entsprechende“ Leistungsfähigkeit zu bestimmen, hat sich in der Feuerwehrbedarfsplanung die Verwendung von Planungszielen (umgangssprachlich auch: Schutzziele) etabliert.
- Die Planungszieldefinition stellt somit das zentrale Element eines Feuerwehrbedarfsplans dar.
- Der Gesetzgeber hat kein Schutzziel definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Schutzziel bzw. Planungsziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- Das Innenministerium und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg (LFV BaWü) haben Schutzzieldefinitionen für die Feuerwehr erarbeitet („Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“, Stand Januar 2008).
- Das Planungsziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf für ein standardisiertes Schadensereignis. Aus Art und Umfang des standardisierten Ereignisses lassen sich konkrete Anforderungen an die Feuerwehr ableiten, zum Beispiel hinsichtlich der notwendigen Eintreffzeit nach Ereignisbeginn oder der notwendigen Tätigkeiten an der Einsatzstelle. In der Folge ergeben sich aus der definierten Eintreffzeit konkrete Anforderungen unter anderem an die Standortstruktur; die erforderlichen Tätigkeiten lassen Rückschlüsse auf die an der Einsatzstelle benötigten Funktionen und somit nach weiteren Planungsschritten auf den resultierenden Personalbedarf der Feuerwehr zu.
- Im Planungsziel wird somit für ein oder mehrere Einsatzszenarien festgelegt, nach welcher Zeit (Eintreffzeit) wie viele Feuerwehr-Einsatzkräfte (Funktionsstärke) in wie viel Prozent der Fälle (Zielerreichungsgrad) am Einsatzort eintreffen sollen.
- Das Planungsziel stellt somit einen der relevantesten Parameter zur Skalierung des Umfangs der Feuerwehrstruktur dar.
- Bei den im Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind.
- Größere Einsätze, deren Anforderungen über diese Standardereignisse hinausgehen, sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln.
- Die Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse (Worst-Case-Betrachtung) ist Aufgabe des Kreises.



- In den „Hinweise(n) zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ wird ein Standardszenario „Brand“ (Standardbrand) definiert.
- Im Quervergleich ist festzustellen, dass es in Deutschland diverse Planungszieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt, die je nach Bundesland als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.



Planungsziele definieren ein standardisiertes Schadensereignis und ermöglichen somit die Ableitung spezifischer Anforderungen an die Feuerwehr. Die Definition von Planungszielen erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung. Eine Differenzierung von Planungszielen auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse wird in allen relevanten Fachempfehlungen gefordert.



Grundsätzliches

- Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.
- Im Gegensatz zur sogenannten „Hilfsfrist“ umfasst die Eintreffzeit nicht die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr). Diese ist von der Feuerwehr bzw. der Kommune regelmäßig nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung über die Leitstelle erfolgt. Daher wird der Begriff der „Hilfsfrist“, der in aller Regel die Dispositionszeit beinhaltet, nicht zur Definition der Planungsgrundlagen im Rahmen der Bedarfsplanung herangezogen.
- In den Planungsgrundlagen wird zudem zwischen der 1. und 2. Eintreffzeit unterschieden.
Bezogen auf das Beispiel eines Brandeinsatzes liegt der Unterscheidung folgende Aufgabenverteilung zugrunde:
- Innerhalb der 1. Eintreffzeit sollen die ersten Kräfte am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.
- Diese werden innerhalb der 2. Eintreffzeit durch weitere Kräfte ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.
- In den „Hinweise(n) zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ ist für den Standardbrand eine 1. Eintreffzeit von 10 Minuten festgelegt. Die Eintreffzeit für nachrückende Einheiten wird dort mit 15 Minuten definiert.

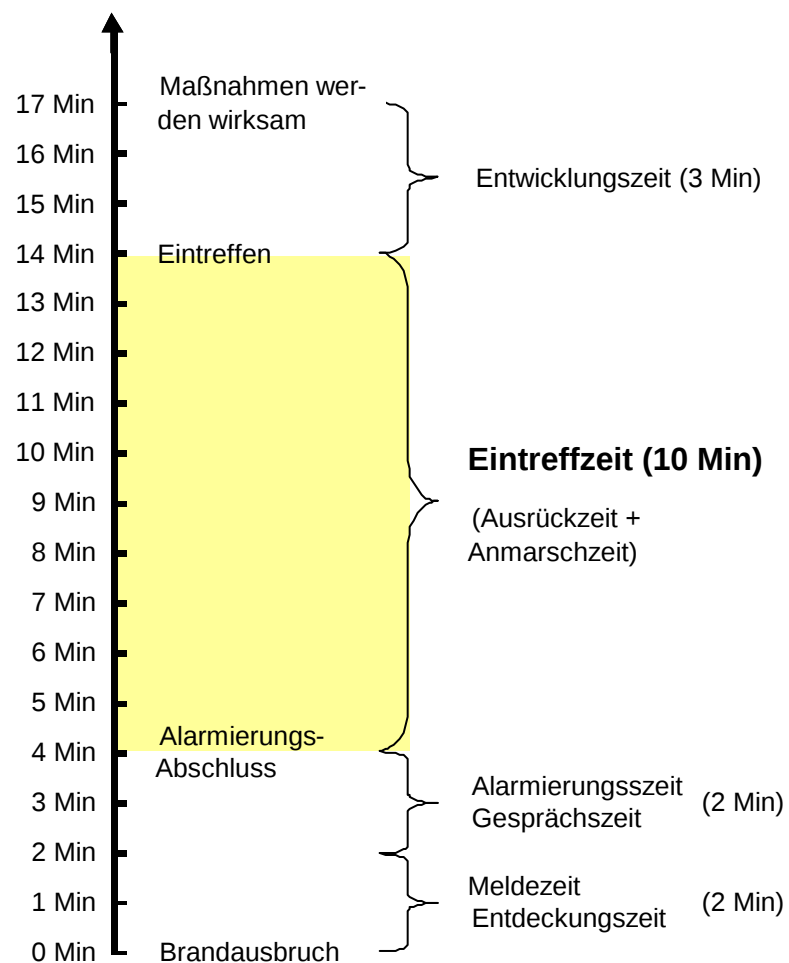


Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Sie entspricht der üblichen Größe zur Definition der zeitlichen Anforderung an die Feuerwehr im Rahmen der Bedarfsplanung.

In den „Hinweise(n) zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ ist für den Standardbrand eine 1. Eintreffzeit von 10 Minuten festgelegt.



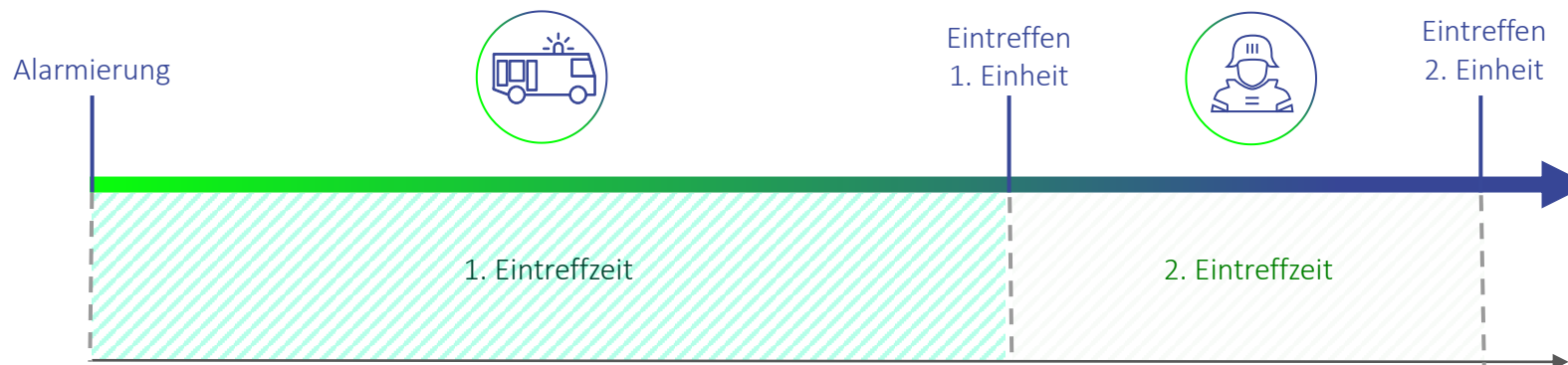
Quelle: Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, Abschnitt 1.3.1.1





Unterteilung verschiedener Eintreffzeiten

- Es ist gängige Praxis der Bedarfsplanung, dass in den Planungszielen zwischen mehreren Eintreffzeiten unterschieden wird. In der Regel wird mindestens eine 1. und eine 2. Eintreffzeit definiert.
- Diese Unterscheidung basiert auf der unterschiedlichen Dringlichkeit der an der Einsatzstelle einzuleitenden Maßnahmen auf Grundlage von beispielsweise Feuerwehrdienstvorschriften und standardisierten Einsatzabläufen. Diese Differenzierung dient dem Ausgleich von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehrstruktur.
- Anhand des Szenarios „Brandeinsatz im Wohngebäude“ kann diese Unterscheidung verdeutlicht werden:
 - Innerhalb der 1. Eintreffzeit sollen die ersten Kräfte am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.
 - Diese werden innerhalb der 2. Eintreffzeit durch weitere Kräfte ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.



Die Definition aufeinanderfolgender Eintreffzeiten in einem Szenario spiegelt die Dringlichkeit der Erledigung anfallender Aufgaben wider und entspricht dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.



Grundsätzliches

- Die Funktionsstärke beschreibt den benötigten Bedarf an Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Sie leitet sich ab aus den an der Einsatzstelle erforderlichen, parallel durchzuführenden Tätigkeiten in der jeweils betrachteten Eintreffzeit. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie die generelle Einsatztaktik der Feuerwehr und bundesweit geltende Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.
- Bei den im jeweiligen Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart mindestens erforderlich sind. Dieser Ansatz wird wiederum gewählt, um eine gleichermaßen wirtschaftliche wie leistungsfähige Feuerwehrstruktur zu erreichen. Sofern die resultierende Feuerwehrstruktur dies zulässt, entspricht es der gängigen Praxis, im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung ggf. höhere Funktionskräfteansätze vorzusehen, um zum Beispiel durch Reservebildung weitere Optimierungen im Einsatzablauf zu erreichen.
- Analog zu den Eintreffzeiten differieren auch die Funktionsstärken in Abhängigkeit des gewählten standardisierten Schadensereignisses. Dies betrifft auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse teilweise auch ähnliche Ereignisse.
- Erläuterung am Beispiel eines Wohnungsbrandes in städtischer Struktur gegenüber einem Wohnungsbrand in ländlicher Struktur:
- Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:
 - deutlich geringere Geschoss-/Wohnfläche
 - deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
 - 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
 - kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen bzw. der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort
- Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 definierte Staffel (= 6 Funktionen) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung von UVV und FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen. Eine Gruppe (= 9 Funktionen) könnte ggf. parallel eine weitere Aufgabe durchführen, beispielsweise die ergänzende Vornahme einer tragbaren Leiter.



Differenzierung auf intrakommunaler Ebene am Beispiel von Bränden in unterschiedlichen Bebauungsstrukturen

Städtische Strukturen:

Merkmal: überwiegend geschlossene Wohnbebauung mit Gebäuden höher als „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 4 und 5 (nach LBO/MBO)

Beispiel: Mehrfamilienhaus



In der geschlossenen Bebauung ist von einem komplexen Erkundungsvorgang auszugehen, gleichzeitig steht in der häufig engen Bebauung weniger Entwicklungsfläche für den Löschzug zur Verfügung; das frühzeitige Eintreffen des Einsatzleitdienstes ist daher sachgerecht. Daneben ist das Mitführen und der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs aufgrund der Gebäudehöhen zumindest planerisch erforderlich. Beide Effekte erhöhen in diesem Beispiel den erforderlichen Mindest-Funktionskräftebedarf zur Sicherung des Einsatzerfolgs.

Ländlich-dörfliche Strukturen:

Merkmal: deutlich überwiegend offene Wohnbebauung mit Gebäuden „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 1, 2 und 3 (nach LBO/MBO)

Beispiel: Einfamilienhaus



Demgegenüber ist der Mindest-Funktionskräftebedarf in Strukturen mit überwiegend alleinstehenden Einfamilienhäusern in der 1. Eintreffzeit reduziert. Der Einsatz ist insgesamt weniger komplex, eine Erkundung kann durch den Einheitsführer verhältnismäßig schnell durchgeführt werden. Es steht in der Regel hinreichend Entwicklungsfläche für die Einsatzkräfte zur Verfügung; aufgrund der Gebäudehöhen ist ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherung des Einsatzerfolgs im Bereich der Menschenrettung nicht zwingend erforderlich.



Die vorhandenen unterschiedlichen Strukturtypen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehr im Einsatz. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Planungszieldefinition bzgl. der Funktionsstärken. Die in den Planungsgrundlagen definierten Personalstärken sind Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung des jeweiligen Einsatzes notwendig sind.



- Es gibt Empfehlungen zur Feuerwehrbedarfsplanung, in denen neben der Hilfsfrist bzw. Eintreffzeit und der Funktionsstärke ein Erreichungsgrad (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten wurden) als drittes Qualitätskriterium eingeführt wird.
- Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen, die dem Szenario der Planungszieldefinition entsprechen (vgl. Einsatzdatenauswertung), ist durch die geringe Datenbasis die alleinige Betrachtung eines Erreichungsgrades nicht zielführend.
- Gleiches ist in der Neufassung der AGBF-Qualitätskriterien („Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF) formuliert:
„Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer hinreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Gemeindeteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen.“
- Zur Bewertung der IST-Situation sowie zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wird daher eine Einzelbetrachtung kritischer Einsätze durchgeführt.



- Auf Basis des vorhandenen Gefahrenpotenzials beziehungsweise der Risikostruktur werden folgende Planungsziele definiert:
 - Brandeinsatz
 - Technische Hilfeleistung
- Das Planungsziel Brandeinsatz bezieht sich auf Brände in Wohngebäuden.
Somit beinhaltet das Planungsziel auch die bisherige Schutzzieldefinition für einen kritischen Wohnungsbrand.



Planungsziel: Kritischer (Wohnungs-)Brand

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen (Wohnungs-)Brand:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Funktionen**
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = \mathbf{15\ Minuten}$ = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **9 Funktionen** ($9 + 9 = \mathbf{18^* Funktionen}$) am Einsatzort ist.

*) 18 Funktionen = Bedarf innerhalb der 2. Eintreffzeit auf Basis der Schutzzieldefinition des Innenministeriums und des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg (LFV BaWü).



Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Planungsklasse Brand-2	10	9	Löschfahrzeug	15	18	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsklasse Brand-3	10	9	Löschfahrzeug	15	18	Löschfahrzeug	-
Technische Hilfeleistung	10	9	Löschfahrzeug	15	18	Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF oder RW)	Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz	10	9	Löschfahrzeug	15	18	Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF oder RW)	Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
Brandeinsatz - Eintreffzeit Hubrettungsfahrzeug	10	bereits oben enthalten	Hubrettungsfahrzeug	-	-	-	in Bereichen der Planungsklassen Brand-2 und Brand-3

- Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.
- Bei der Anwendung der Planungsgrundlagen ist zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen von einem planungsrelevanten Ereignis im kommunalen Gebiet in einem Betrachtungszeitraum ausgegangen wird. Parallelereignisse sind statistisch sehr selten, jedoch naturgemäß nicht auszuschließen. Durch das Gesamtfeuerwehrpotenzial in der Kommune und auch in den Nachbarkommunen sind gleichzeitige Ereignisse handhabbar, ggf. kann es jedoch zu verlängerten Eintreffzeiten kommen.



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



In diesem Kapitel wird die für den Feuerwehrbedarfsplan relevante Struktur der Feuerwehr bzw. des Abwehrenden Brandschutzes dargestellt und bewertet.

Die relevanten Personaldaten der ehrenamtlichen Einsatzkräfte werden dargestellt und analysiert.

Die Standorte der Feuerwehr werden sowohl hinsichtlich der baulichen Funktionalität als auch der Gebietsabdeckung bewertet.

Fahrzeuge und Technik der Feuerwehr werden ebenso erfasst wie die organisatorische Struktur der Feuerwehr.

Mögliche interkommunale Zusammenarbeiten stehen im Fokus bei der Betrachtung der benachbarten Feuerwehren.

Der Abschnitt zur Löschwasserversorgung liefert eine qualitative Beschreibung des IST-Zustands und benennt eventuelle Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehr.

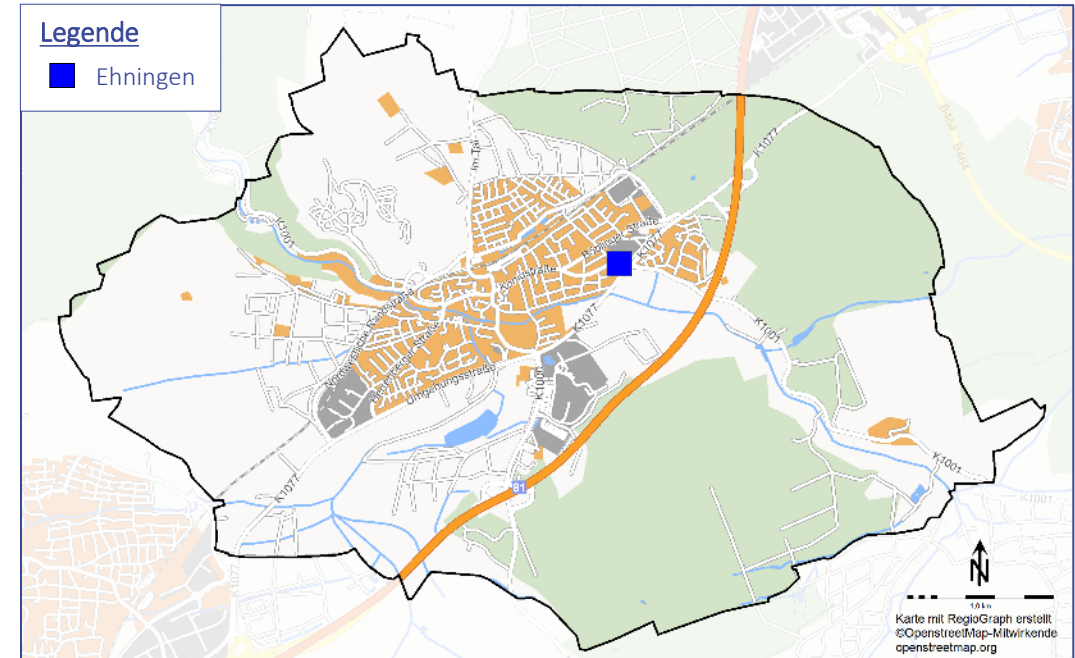
Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 4.1 Übersicht und Organisation
- 4.2 Standorte der Feuerwehr
- 4.3 Personal der Feuerwehr
- 4.4 Fahrzeuge und Technik
- 4.5 Werk- und Betriebsfeuerwehren
- 4.6 Benachbarte Feuerwehren und interkommunale Zusammenarbeit
- 4.7 Gebietsabdeckung
- 4.8 Löschwasserversorgung



STRUKTUR DER FEUERWEHR

- Die Feuerwehr der Gemeinde Ehningen ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus einer Einheit (siehe Karte).
- Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.
- Die Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr.
- Zur Wartung und Reparatur der Fahrzeuge und Geräte ihrer Feuerwehren beschäftigen die Gemeinden Ehningen und Gärtringen einen gemeinsamen feuerwehrtechnischen Angestellten.

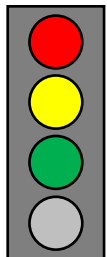
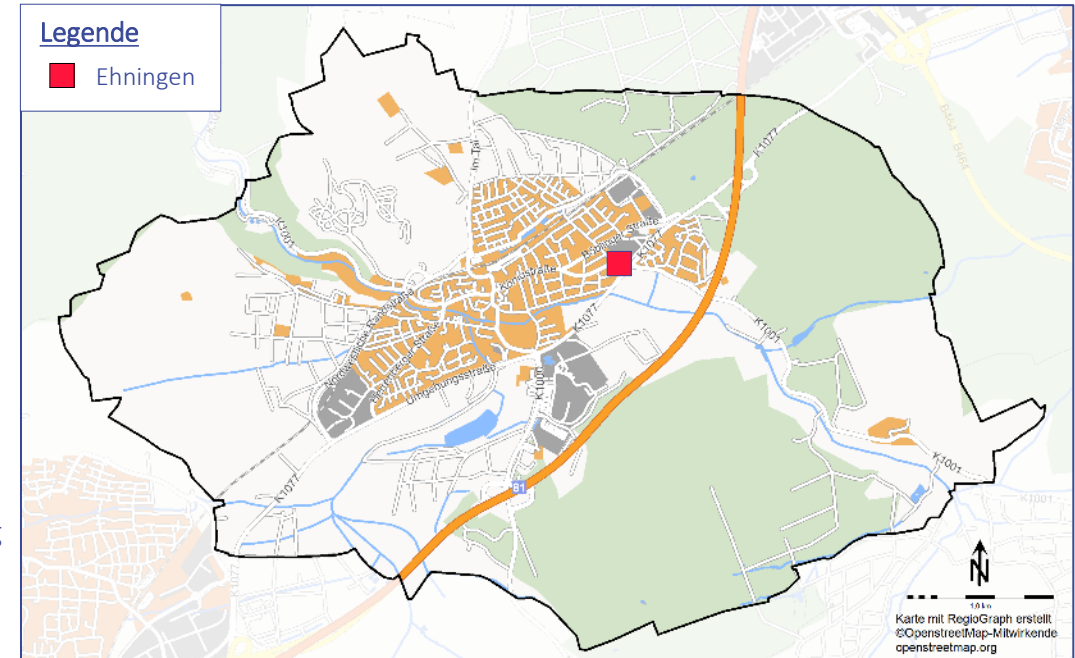


**Die Feuerwehr der Gemeinde Ehningen ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus einer Einheit.
Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.**



BAULICHE FUNKTIONALITÄT – EINLEITUNG

- Der Standort der Feuerwehr wurden zur Erfassung der wesentlichen Merkmale begangen. Dabei wurden vor allem die Eigenschaften behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Bedarfsplan haben.
- Hierbei werden u. a. die folgenden Grundlagen berücksichtigt:
 - Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
 - DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
 - DIN 14092 Feuerwehrhäuser
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)
- Die Bewertung der Einzel-Merkmale erfolgt zunächst aus bedarfsplanerischer Sicht mit einem Ampel-System. Die Gesamtgewichtung aller Merkmale je Standort ist in der nebenstehenden Karte dargestellt.
- Die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und damit die Ableitung des tatsächlichen Handlungsbedarfes erfolgt im SOLL-Konzept.



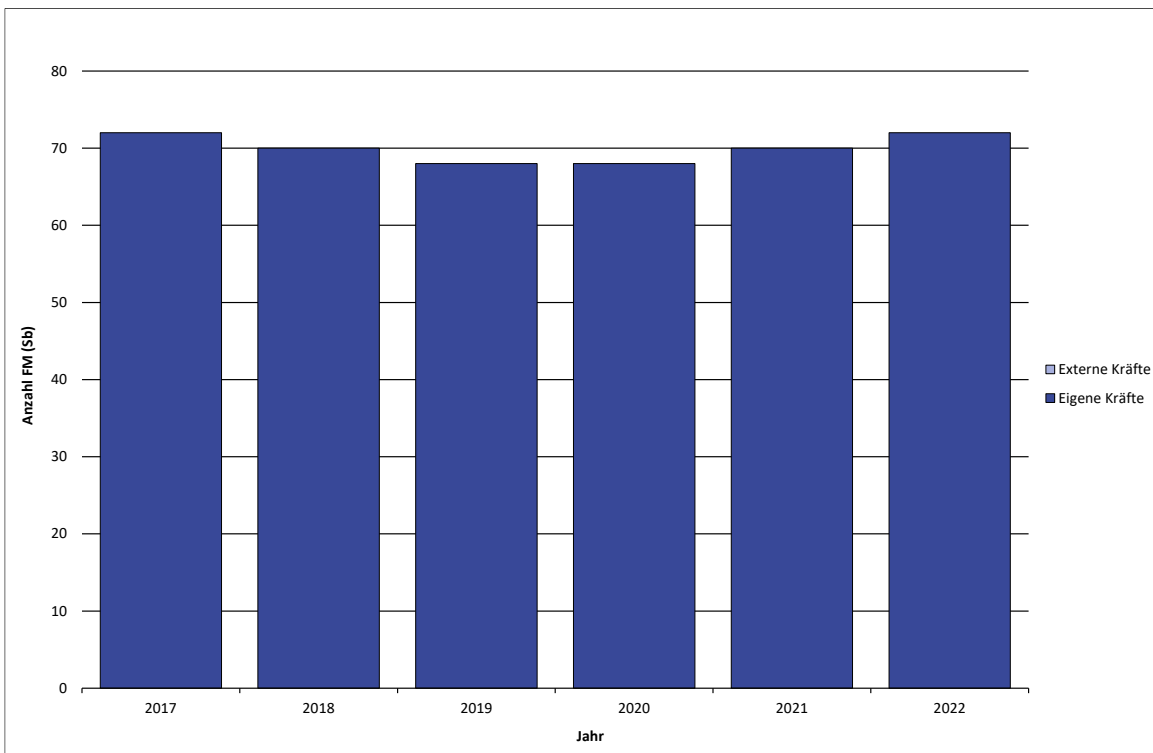
- relevante Abweichungen von den Anforderungen / Empfehlungen
- Grenzbereich / niedrigere Priorität / kann ggf. anderweitig kompensiert werden
- Zustand in Ordnung / entspricht den Anforderungen / Empfehlungen
- keine Relevanz



BAULICHE FUNKTIONALITÄT (FORTS.)

- Feuerwehrhaus Ehningen:
 - Es sind fünf Stellplätze für sechs Einsatzfahrzeuge vorhanden. Auch unterschreiten die Seitenabstände und Tormaße (B: 3,21 m; H: 3,40 m) die Anforderungen der UVV. Eine Abgasabsauganlage ist vorhanden. Eine seitlich angebaute Garage wird vom DRK genutzt.
 - Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle.
 - Für die freiwilligen Kräfte sind keine Duschen vorhanden.
 - Es gibt 15 Alarmparkplätze. Die Laufwege sind nicht kreuzungsfrei, sondern führen durch die Fahrzeughalle zu den Umkleiden.
 - Es ist kein hinreichend großer Schulungsraum für Ausbildungszwecke vorhanden. Es besteht ein deutlicher Fehlbedarf an Lagerflächen.
 - Folgende Baumaßnahmen sind geplant: Einbeziehung der DRK-Garage und Umbau zum Sanitär- und Umkleidebereich; Schaffung erforderlicher Lagermöglichkeiten im Bestandsgebäude durch die Verlagerung von 2 Fahrzeugstellplätzen in einen Anbau vor den beiden linken Hallentoren.





Einheit	Anzahl FM (Sb)						Veränderung
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Ehningen	72	70	68	68	70	72	+2
Summe eigene Kräfte	72	70	68	68	70	72	+2

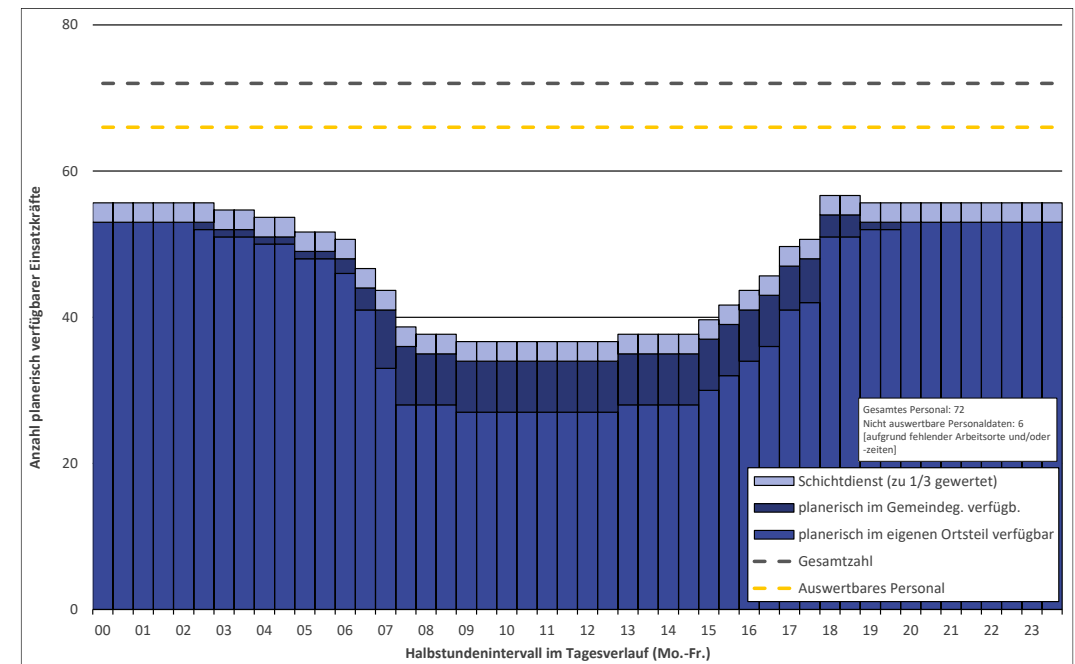


Die Personalstärke hat sich nach einem leichten Rückgang wieder auf 72 Aktive erhöht.



ANALYSE DER PERSONALSTRUKTUR

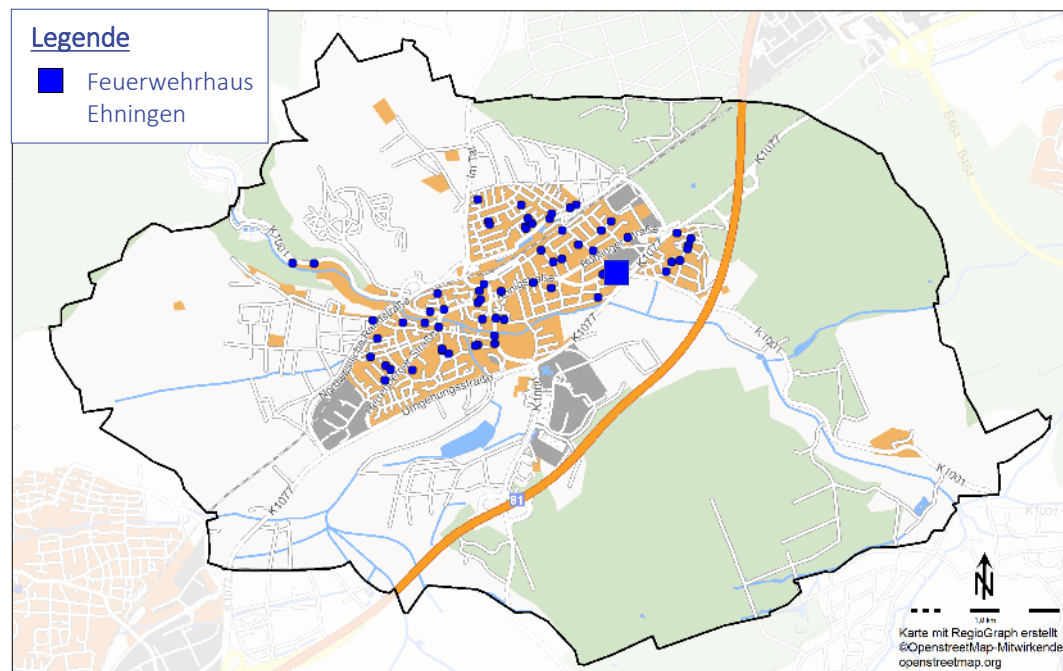
- Wie bereits 2021 ist auch 2022 eine weiter gestiegene Mitgliederzahl zu verzeichnen (+2 Kräfte).
- 5 Angehörige umliegender Feuerwehren stehen zur Erhöhung der Tagesverfügbarkeit zur Verfügung.
- Die Einheiten haben hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand. In allen Teilbereichen ist die Anzahl der notwendigen Schlüsselqualifikationen hinreichend.
- Das Durchschnittsalter liegt bei 38 Jahren. In den nächsten 5 Jahren scheiden aufgrund der Regel-Altersgrenze (65 Jahre) 2 freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus.
- Die Verfügbarkeit von freiwilligen Kräften ist Montag bis Freitag tagsüber eingeschränkt. Unter der Zugrundelegung der Arbeitsorte sind 47 % nicht verfügbar. Im Gemeindegebiet sind 31 Kräfte verfügbar. Die Feuerwehr ist daher planerisch in der Lage, selbstständig die Mindeststärken gemäß der Planungsziele zu erfüllen.
- Die eingeschränkte Tagesverfügbarkeit der freiwilligen Kräfte wirkt sich nicht negativ auf die Vorhaltung der notwendigen Schlüsselqualifikationen in diesem Zeitbereich aus.
- Die Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr.
- Detaillierte Analysen der Personalstruktur sind als Anlage beigefügt.





ERREICHBARKEIT FEUERWEHRHÄUSER: DARSTELLUNG DER ARBEITSORTE

- Dargestellt sind die Wohnorte der freiwilligen Kräfte.



Anmerkung(en):

Doppelte Punkte sind mit einem Versatz von 50 m dargestellt.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.



- ### Wechselnder Arbeitsort in Kommune

Ehningen



 Ehningen

Doppelte Punkte sind mit einem Versatz von 50 m dargestellt.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.



Einheit / Standort	Nr.	IST 2022						Bemerkung IST
		IST	Besatz- ung	Wasser- vorrat [l]	zGM [t]	Baujahr	Alter [Jahre]	
Ehningen	1	ELW 1	5	-	3,5	2012	10	Türöffnungswerkzeug
	2	LF 16/12	9	1.600	13,5	1999	23	inkl. hydraul. Rettungssatz
	3	F23 RL	3	-	14,0	2003	19	
	4	TLF 16/25	7	2.500	12,0	1990	32	
	5	GW-T	6	-	14,5	2011	11	2 Draisinen für die Schiene
	6	MTW	8	-	3,5	2021	1	
	7	RTB 1	-	-	-	2017	5	auf Rollwagen für GW-T
	8	Anhänger	-	-	2,0	2000	22	nicht im Gerätehaus, sondern Vereinsschuppen
Summe(n)		8	38	4.100		Mittel:	15,375	

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die nebenstehende Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre

Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

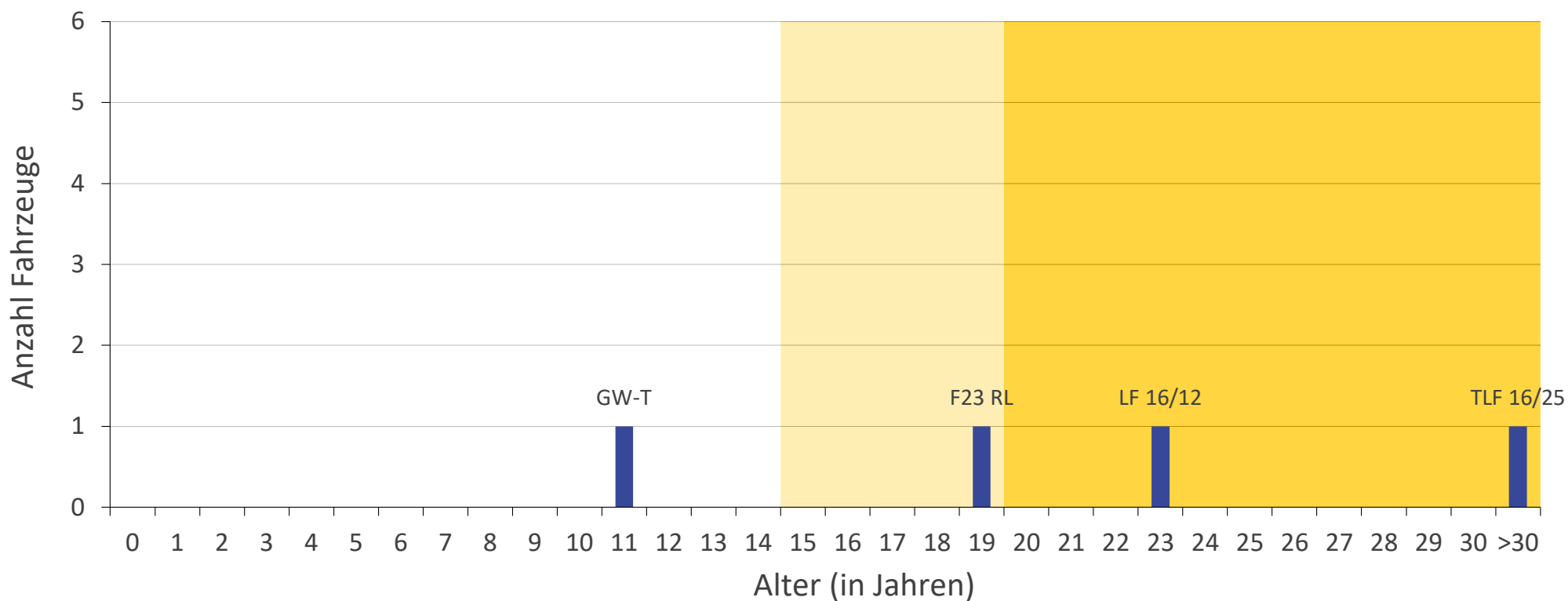
Weitere Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge grau hervorgehoben.
Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich
(z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).





Großfahrzeuge

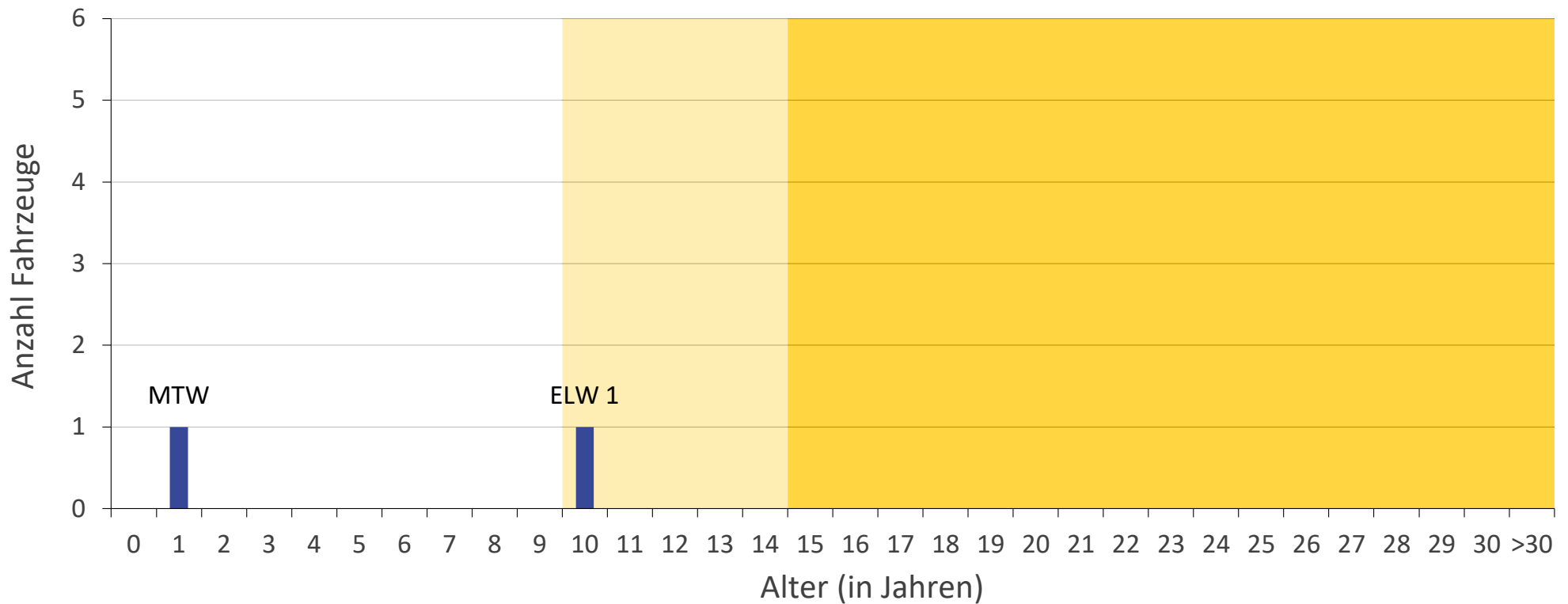


Großfahrzeuge:

- hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
- orange wenn ≥ 20 Jahre



Kleinfahrzeuge



Kleinfahrzeuge:

- hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
- orange wenn ≥ 15 Jahre

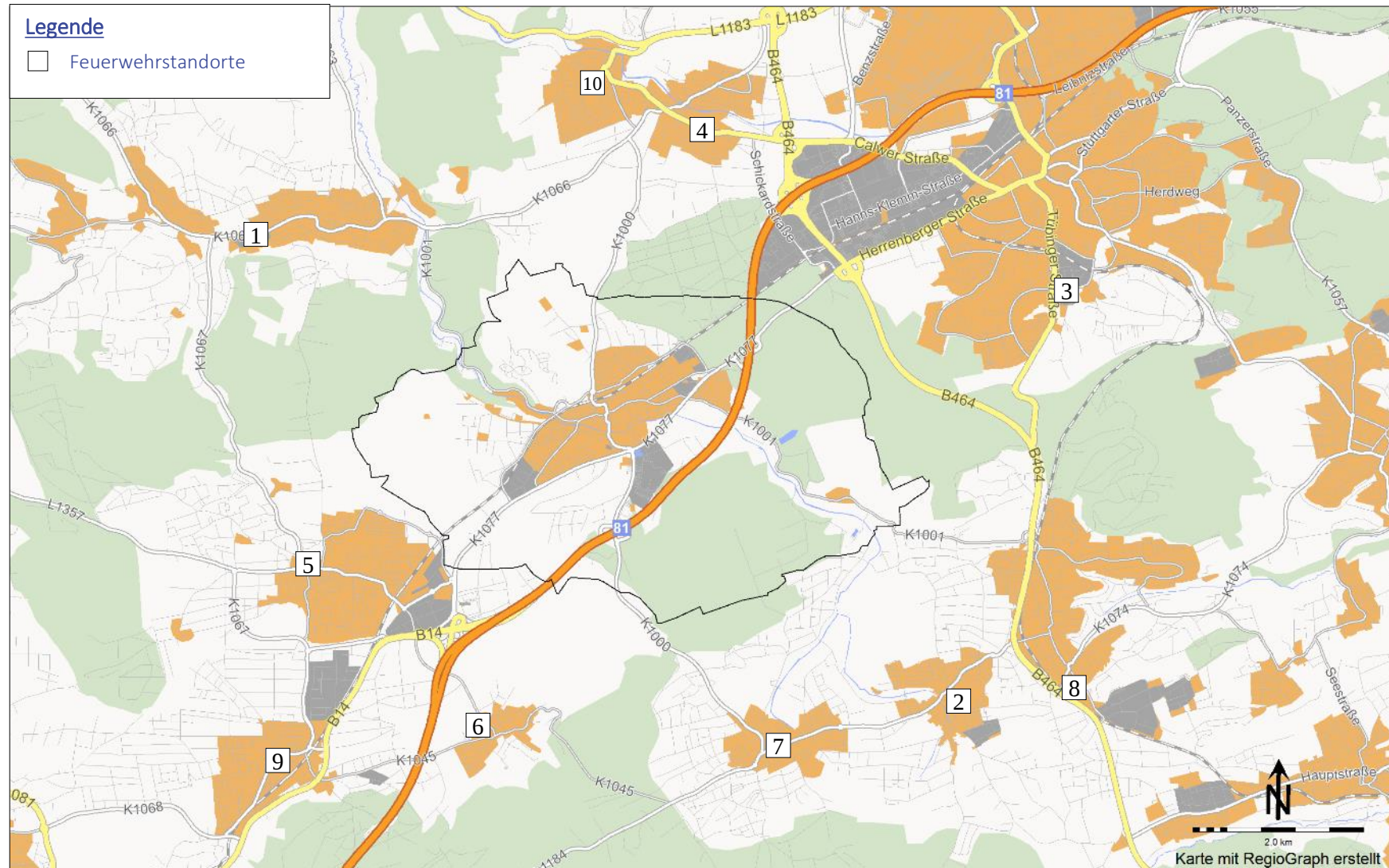


- Auf dem Gebiet der Kommune ist keine Werk- oder Betriebsfeuerwehr vorhanden.



BENACHBARTE FEUERWEHREN – ÜBERSICHT

Die Abbildung zeigt eine Auswahl an Standorten und Technik in den umliegenden Kommunen (Fokus: Unterstützung in kurzer Eintreffzeit oder Sonderfahrzeuge).





BENACHBARTE FEUERWEHREN – DETAILS

Lfd. Nr.	Feuerwehr	Standort	ausgewählte Fahrzeuge
1	Aidlingen	Aidlingen	ELW 1, LF 20, HLF 16/12, DLA K 23/12, GW-T, WLF, MTF (2x), [AB: Wasser, Logistik]
2	Altdorf	Altdorf	LF 10/6, LF 8, MTF
3	Böblingen	Böblingen	ELW 1, DLA K 23/12 GL CS, HLF 10, HLF 20/16, HLF 20 (2x), LF 20, LF 24, GW-T, WLF, WLF inkl. Kran, [AB: Gefahrgut]
4	Böblingen	Dagersheim	HLF 20, LF 10, GW-T, MTF (2x)
5	Gärtringen	Gärtringen	LF 16/12 (2x), LF-KatS, GW-L2, KdoW, MTF (2x)
6	Gärtringen	Rohrau	LF 10, LF 8-TS, MTF
7	Hildrizhausen	Hildrizhausen	LF 10/6, TLF 16/25, MTF
8	Holzgerlingen	Holzgerlingen	ELW 1, HLF 20/16, LF 20, LF 16/12, TLF 16/25, GW-L2, MTF
9	Nufringen	Nufringen	ELW 1, LF 16/12, LF 16-TS, GW
10	Sindelfingen	Darmsheim	HLF 20/16, LF 20, MTF

Quellen: Öffentlich zugängliche Webseiten der Feuerwehren. Die Anordnung der Standorte entspricht in etwa einem der jeweiligen Stadt.



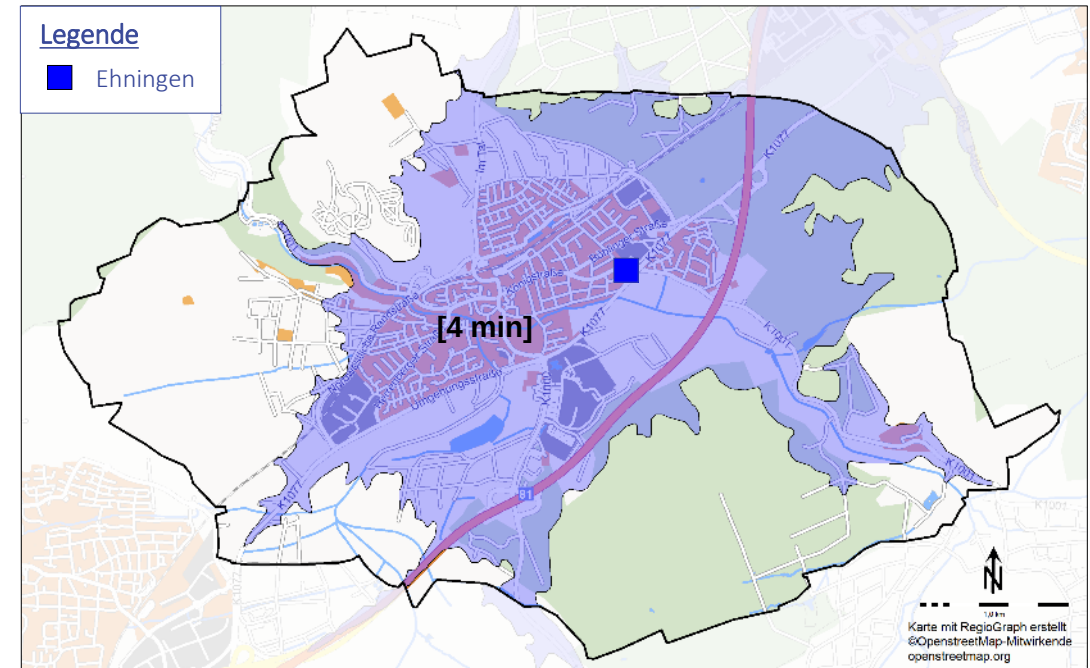
INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

- Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist, neben der Unterstützung bei Großschadenslagen, zum einen die Unterstützung bei der Planungszielerfüllung sowie zum anderen bedarfsbezogen die Unterstützung mit Sonderfahrzeugen möglich.
- Dies sollte in der Alarmierungsplanung entsprechend berücksichtigt werden (dabei u. a. zu beachten: Tagesverfügbarkeit, Einsatzmittel sowie Einsatzerfahrung und -häufigkeit).
- In der aktuellen Alarm- und Ausrückordnung ist geregelt, dass wochentags tagsüber ab dem Alarmstichwort Brand 2 grundsätzlich ein HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Gärtringen zeitgleich zur Unterstützung alarmiert wird.
- Besondere Anforderungen an eine interkommunale Unterstützung werden bei Bedarf im weiteren Verlauf definiert.
- Bei einer planerischen Einbindung ist die Definition einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anzustreben.
- In diesem Zusammenhang das die Konzept auf Kreis- bzw. Bezirksebene zu nennen, in das die Feuerwehr Ehningen teilweise eingebunden ist:
 - Sicherstellung der Alarmierungsmöglichkeit mit einem mobilen digitalen Alarmumsetzer (DAU) bei Netzausfall.



Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Kernbereiche

Standort	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]
Ehningen	4

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).



Zur Abdeckung des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiets (Kernbereiche) sind vom derzeitigen Standort Fahrzeiten von bis zu 4 Minuten notwendig.



Allgemeines

- Die Gemeinden haben nach § 2, Absatz 1 des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes (FwG) „für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen“.
- Der Feuerwehrbedarfsplan hat die Aufgabe, die Löschwasserversorgung qualitativ zu beschreiben. Die daraus resultierende Fahrzeugausstattung wird in Abschnitt 6.3 beschrieben. Ausführliche Informationen zur Löschwasserversorgung (Hydrantenpläne usw.) sollten seitens der Feuerwehr separat vorgehalten werden.

Stationäre Versorgungssituation

- Die Löschwasserversorgung wird über das stationäre Hydrantennetz und sonstige Wasserentnahmestellen (wie offene Gewässer) sichergestellt.
- Die dicht besiedelten Bereiche des Gemeindegebietes verfügen über eine nahezu flächendeckende Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung).
- Die nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Außenbereiche (Ortsteil Mauren, Umspannwerk, Aussiedler- und Pferdehöfe) sind nicht flächendeckend an das stationäre Hydrantennetz angeschlossen.

Einschätzung der Löschwasserversorgung

- Die Löschwasserversorgung wird durch die Vorhaltung wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr und durch entsprechende Ausrüstung zur Löschwasserförderung über lange Schlauchstrecken ergänzt (insbesondere für Bereiche, in denen Probleme bezüglich einer hinreichenden Löschwasserversorgung bestehen).
[Zu Art und Anzahl der vorhandenen wasserführenden Fahrzeuge siehe Kap. 4.4 und 6.3.]



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



Das Kapitel „Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit“ beschreibt, wie die definierten Planungsgrundlagen erfüllt bzw. eingehalten werden. Dazu wird sowohl das gesamte Einsatzgeschehen betrachtet als auch die im Bezug auf die Planungsgrundlagen relevanten Einsatzstichwörter detailliert analysiert.

Unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials, der Planungsgrundlagen sowie der Feuerwehrstruktur sind resultierend Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr möglich.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 5.1 Einsatzkennwerte der Einheiten
- 5.2 Detailanalyse relevanter Einsätze
- 5.3 Ergänzende Darstellungen zur Einsatzdatenauswertung
- 5.4 Bewertung der Zielerreichung



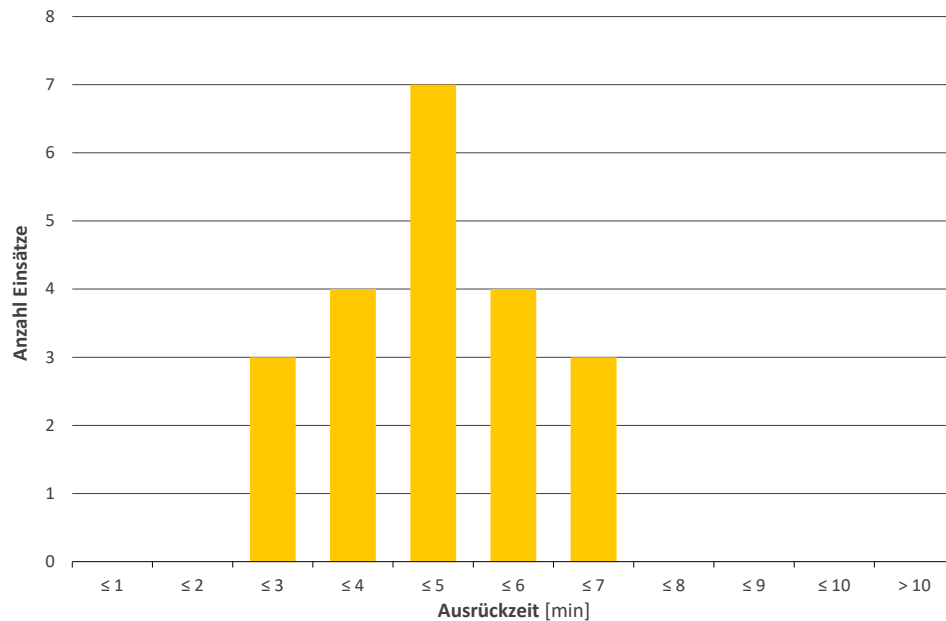
AUSRÜCKZEITEN DER EINHEITEN

- Als Grundlage für die Auswertung der Ausrückzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- Ausgewertet wurde die Ausrückzeit des erstausrückenden Löschfahrzeugs der jeweiligen Einheit bei zeitkritischen Einsätzen.
- Nicht ausgewertet wurden überörtliche Einsätze (ggf. verlängerte Ausrückzeit) und Einsätze, bei denen die Statuszeit des Ausrückens (Status 3) nicht dokumentiert ist.

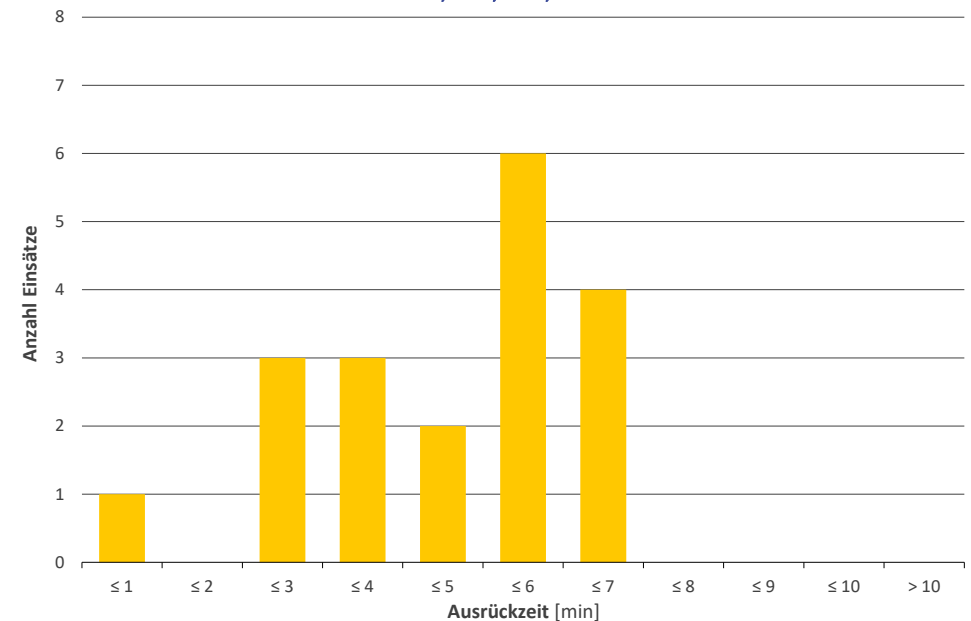
Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	90 %-Perzentil [min]
Ehningen	ZB 1	21	5,0	7,0
	ZB 2	19	5,1	7,0

Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 - 30.06.2022

Zeitbereich 1: Mo.-Fr. 7-17 Uhr



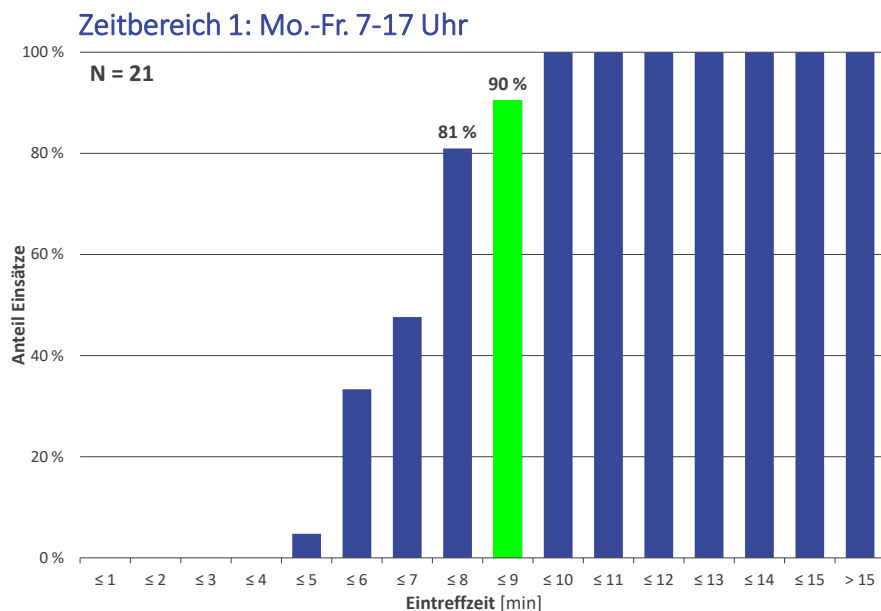
Zeitbereich 2: Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa., So., Fe.



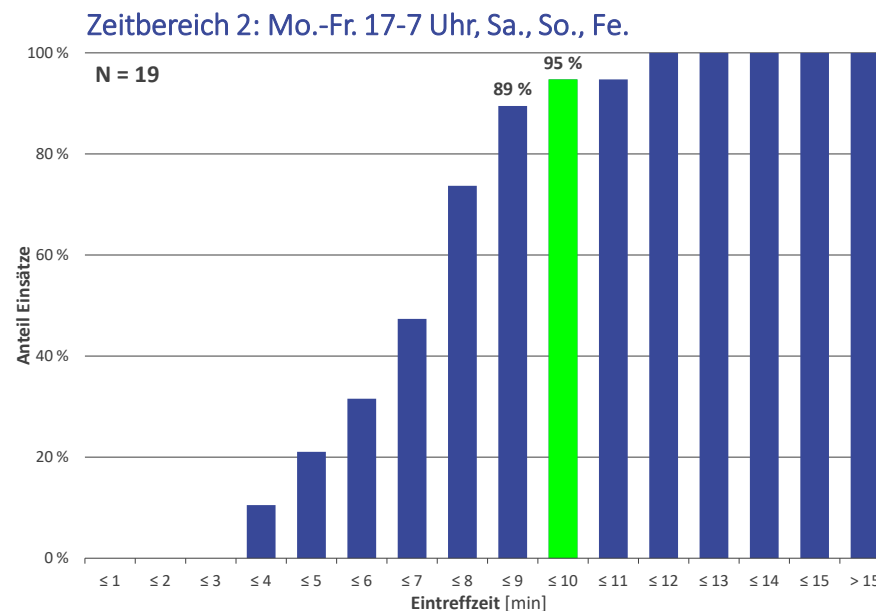


AUSWERTUNG DER EINTREFFZEITEN

- Als Grundlage für die Auswertung der Eintreffzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- In den untenstehenden Diagrammen ist die Eintreffzeit bei zeitkritischen Einsätzen innerhalb des Gemeindegebiets (ohne Autobahnen) getrennt nach den beiden Zeitbereichen ausgewertet.
- Die Eintreffzeit wurde anhand der dokumentierten Statuszeit für das ersteintreffende einsatzrelevante Fahrzeug (z. B. ohne MTW) bestimmt. Markiert ist jeweils der Minutenwert, innerhalb dessen mehr als 90 % der Einsätze erreicht werden konnten.
- Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen in beiden Zeitbereichen zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 9 Minuten ein.



Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 – 30.06.2022



+ Die Feuerwehr trifft bei zeitkritischen Einsätzen zuverlässig nach rund 9 Minuten an der Einsatzstelle ein.



Zeitbereich	Auswertbare Einsätze [Anzahl]	Erreichen der Einsatz- stelle innerhalb einer ETZ von 10 Minuten [absolut]	Erreichen der Einsatz- stelle innerhalb einer ETZ von 10 Minuten [relativ]	Zum Vergleich: Erreichen innerh. von 11 Minuten [absolut]	Zum Vergleich: Erreichen innerh. von 11 Minuten [relativ]
Mo.-Fr. 6-17 Uhr	21	21	100,0 %	21	100,0 %
Mo.-Fr. 17-6 Uhr, Sa./So./Fe.	19	18	94,7 %	18	94,7 %
Gesamt	40	39	97,5 %	39	97,5 %

Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 - 30.06.2022

+ Die Feuerwehr trifft bei zeitkritischen Einsätzen zuverlässig nach rund 9 Minuten an der Einsatzstelle ein.



Einleitung

- Für die Detailanalyse von Einsätzen bzgl. der Erfüllung der Kriterien der Planungsgrundlagen (= Zeit und Stärke) werden Gebäudebrände im Betrachtungszeitraum (01.07.2021 - 30.06.2022) ausgewertet, die auf Basis der Alarmierungssystematik relevant sind im Sinne der Planungsgrundlagen.
- Insgesamt werden 15 Einsätze hinsichtlich ihrer Planungszielerfüllung betrachtet.
- Als Grundlage für diese Auswertung dienen die elektronischen Einsatzdaten (insb. Statuszeiten der Fahrzeuge). Zusätzlich werden diese Daten um die Fahrzeugstärken aus den Dokumentationen der Feuerwehr (Einsatzberichte) ergänzt.
- Weiße Felder stehen für Zeiten, die aufgrund eines vorherigen Einsatzabbruchs nicht betrachtet bzw. aufgrund fehlender Zeiten oder Stärken nicht ausgewertet werden können.
- Bei der Bewertung der Stärken wird zwischen der 1. Eintreffzeit (10 Minuten) und der 2. Eintreffzeit (15 Minuten) unterschieden.
- Wurden die Stärken gemäß den Planungszielen der jeweiligen Eintreffzeit erreicht, so sind die Felder grün markiert (Stärke 1. ETZ:  ; Stärke 2. ETZ: ), in den übrigen Fällen orange ().



Gebäudebrände

Lfd. Nr.	Wochentag	Datum	Uhrzeit 1. Alarm	Zeitbereich	Einsatzort	Alarmstichwort	Tatsächliche Lage	Erstes Fahrzeug	Ausrückzeit erstes Fahrzeug [hh:mm]	Eintreffzeit erstes Fahrzeug [hh:mm]	Stärke bis 10 min (ETZ)	Stärke bis 15 min (ETZ)	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
1	Donnerstag	09.06.2022	09:08	ZB 1	Am Keltenwald 1	Auslösung Brandmeldeanlage	Fehlalarm, Rauch von Küche	Ehningen 44	00:05	00:06	20	20	-
2	Dienstag	07.06.2022	14:10	ZB 1	Am Keltenwald 1	Auslösung Brandmeldeanlage	-	Ehningen 44	00:06	00:08	14	20	-
3	Freitag	27.05.2022	11:27	ZB 1	Im Letten West 1	Auslösung Brandmeldeanlage	Fehlalarm, Wartungsarbeiten	Ehningen 44	00:08	nicht auswertbar	2	2	Abbruch vor 1. ETZ
4	Mittwoch	27.04.2022	16:46	ZB 1	Mercedesstraße 10	Auslösung Brandmeldeanlage	Fehlalarm, technischer Defekt	Ehningen 44	00:07	00:10	17	20	-
5	Donnerstag	14.04.2022	03:19	ZB 2	Kapellenstraße 6	Zimmerbrand	Fehlalarm, Notrufmissbrauch	Ehningen 44	00:06	00:08	20	20	-
6	Montag	14.03.2022	18:07	ZB 2	Donaustraße	Rauchentwicklung aus Tiefgarage	-	Ehningen 44	00:06	00:10	11	20	-
7	Montag	28.02.2022	09:12	ZB 1	Breslauer Straße	Rauchentwicklung aus MFH	-	Ehningen 44	00:06	00:10	20	20	-
8	Samstag	22.01.2022	19:31	ZB 2	Goethestraße 45	Brand einer Waschmaschine	-	Ehningen 44	00:08	00:10	11	11	-
9	Montag	15.11.2021	12:58	ZB 1	Am Keltenwald 1	Auslösung Brandmeldeanlage	Fehlalarm, Wartungsarbeiten	Ehningen 44	00:06	00:08	11	20	-
10	Sonntag	10.10.2021	23:28	ZB 2	Königstraße 21	Privater Heimrauchmelder	-	Ehningen 44	00:07	00:08	20	20	-
11	Mittwoch	22.09.2021	06:16	ZB 2	Am Keltenwald 1	Ausgelöste Brandmeldeanlage	-	Ehningen 44	00:07	00:11	20	20	-
12	Montag	16.08.2021	07:05	ZB 1	Am Keltenwald	Ausgelöste Brandmeldeanlage	Fehlalarm, kein Grund feststellbar	Ehningen 44	00:07	nicht auswertbar	14	20	fehlerhafte Statusmeldung(en)
13	Mittwoch	11.08.2021	05:46	ZB 2	Am Keltenwald 1	Ausgelöste Brandmeldeanlage	-	Ehningen 44	00:07	00:09	12	14	Abbruch vor 2. ETZ
14	Montag	26.07.2021	13:53	ZB 1	Schwalbenweg 3	Schmorbrand in einem Schaltschrank	-	Ehningen 44	00:05	00:08	14	20	-
15	Mittwoch	07.07.2021	19:37	ZB 2	Im Letten West 1	Auslösung Brandmeldeanlage	Fehlalarm, durch Dampf von Sauna	Ehningen 44	00:04	00:08	14	14	Abbruch vor 2. ETZ



VERTEILUNG DER EINSATZSTELLEN IN NACHBARGEMEINDEN

- Die Tabelle zeigt die Verteilung der Einsatzstellen des Betrachtungszeitraums auf das Gemeindegebiet sowie „außerhalb“ (des Gemeindegebietes).

Bereich / Gemeinde	alle Einsätze				zeitkritische Einsätze				nicht-zeitkritische Einsätze			
	Mo.-Fr. 6-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-6 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 6-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-6 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 6-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-6 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Ehningen	26	26	52	71,2 %	21	21	42	66,7 %	5	5	10	100,0 %
Aidlingen	1	2	3	4,1 %	1	2	3	4,8 %	0	0	0	0,0 %
Gärtringen	5	11	16	21,9 %	5	11	16	25,4 %	0	0	0	0,0 %
Hildrizhausen	2	0	2	2,7 %	2	0	2	3,2 %	0	0	0	0,0 %
Summe	34	39	73	-	29	34	63	-	5	5	10	-

Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 - 30.06.2022

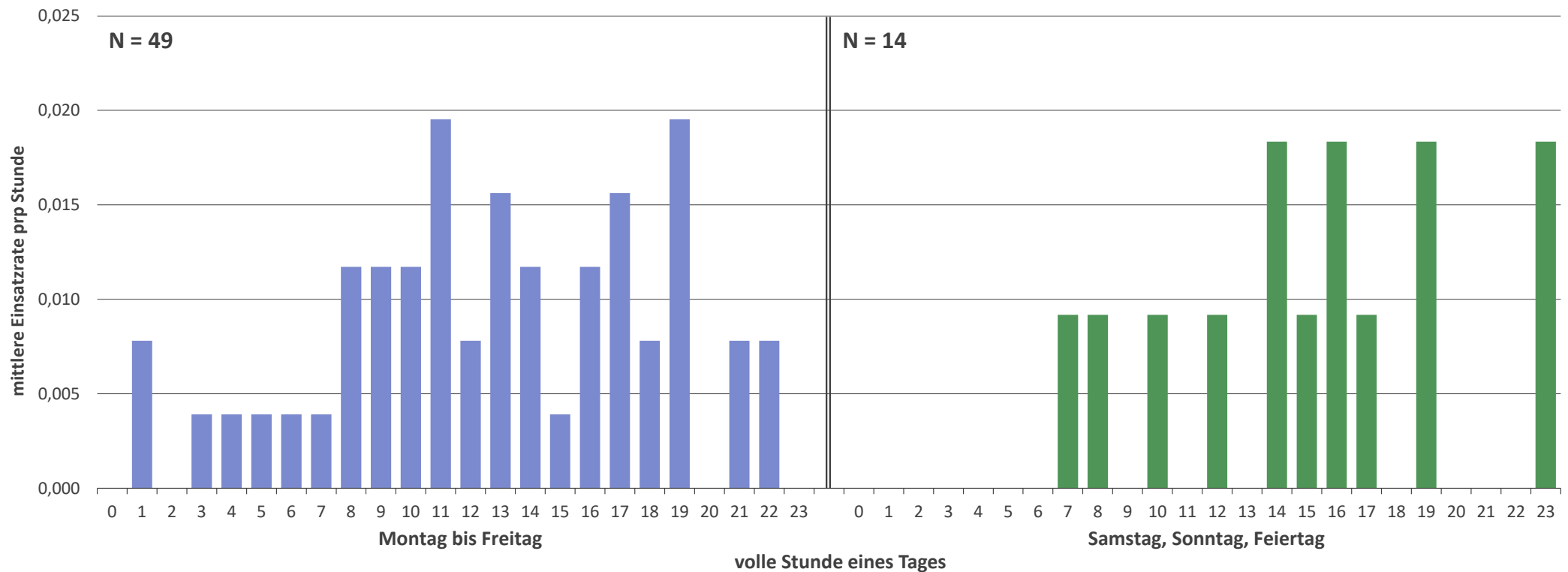


Ein Großteil des gesamten Einsatzgeschehens (ca. 71 %) bezieht sich auf den Gemeindebereich. Bei der Betrachtung der übrigen Gemeinden weist Gärtringen einen Anteil von rund 22 % aller Einsätze auf.



ZEITLICHE VERTEILUNG DER EINSÄTZE

- Die Grafik zeigt die zeitliche Verteilung der insgesamt 63 zeitkritischen Einsätze des Betrachtungszeitraumes im Verlauf der Tagesstunden.
- Eine Unterscheidung erfolgt zwischen den Tagesbereichen „Montag bis Freitag“ (links/blau) und „Samstag, Sonntag, Feiertag“ (rechts/grün).



Betrachtungszeitraum: 01.07.2021 – 30.06.2022



Schlussfolgerungen

- Die Einsatzdatenauswertung zeigt eine zuverlässige Verfügbarkeit der Feuerwehr.
- Bei der Zeitanalyse sind, sowohl im Mittelwert als auch im 90 %-Perzentil, relativ lange Ausrückzeiten der ehrenamtlichen Kräfte festzustellen.
- Aufgrund kurzer Fahrwege wurden dennoch innerhalb der anvisierten Eintreffzeit von 10 Minuten 97,5 % der spezifisch auswertbaren Einsatzstellen erreicht.
- Vor allem Montag bis Freitag nachts und am Wochenende lässt sich bei der Detailanalyse eine gute Leistungsfähigkeit der ehrenamtlichen Kräfte feststellen.
- Bei der Detailbetrachtung der planungszielrelevanten Gebäudebrände zeigt sich, dass in der Regel bei diesen Einsätzen die Anforderungen an Eintreffzeit oder –stärke erfüllt waren. Im Ausnahmefall wurden die Schwellenwerte nur knapp nicht erreicht.



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



Das Kapitel „Anforderungen an die Feuerwehrstruktur“ beschreibt die aus den Planungsgrundlagen resultierenden Anforderungen an die Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Daraus werden die konkreten bedarfsplanerischen Erfordernisse für die elementaren Merkmale einer Feuerwehr abgeleitet: Standorte, Personal, Fahrzeuge und Technik sowie Organisation.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

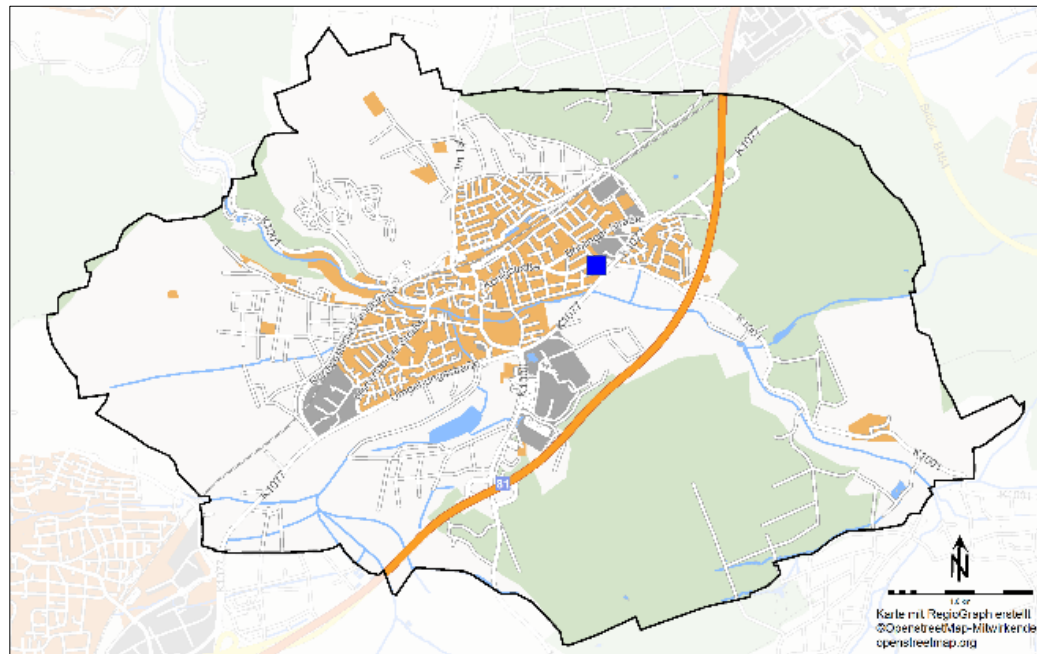
- 6.1 Anforderungen an die Standortstruktur
- 6.2 Anforderungen an die Personalstruktur
- 6.3 Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung
- 6.4 Anforderungen an die Organisation



BEWERTUNG DER IST-STRUKTUR

- Mit dem vorhandenen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung des Gemeindegebietes möglich.
- Alle besiedelten Bereiche können planerisch innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten erreicht werden.
- Die vorhandene Standortstruktur und die Wohnortverteilung ermöglichen im Wesentlichen die planerische Darstellung der erforderlichen Funktionsstärken (Auswertung als Anlage beigefügt).
- Aufgrund des baulichen Handlungsbedarfs am bestehenden Standort sollte eine Ertüchtigung des Feuerwehrhauses oder ein Neubau in Betracht gezogen werden.

IST-Standort





BAULICHE SITUATION DES STANDORTES

- Allgemeine Anforderungen:
 - BMA/Brandfrüherkennung, Internetanbindung, Gefährdungsbeurteilung
 - Die Feuerwehr muss auch bei einem ggf. länger andauernden Ausfall essentieller Energieträger, z. B. bei einem mehrtägigen flächendeckenden Stromausfall, handlungsfähig sein. Dafür sind konkrete Maßnahmen erforderlich (z. B. Einrichtungen für eine Notstromversorgung).
 - Schwarz-weiß-Trennung
- Feuerwehrhaus Ehningen:
 - wesentliche funktionale Mängel sollen durch Anbau von 2 Stellplätzen und die Erneuerung der Sanitäranlagen provisorisch beseitigt werden
 - Kapazität des Standorts ist erschöpft
 - diverse funktionale Mängel, umfassende Behebung nur durch Neubau möglich

→ Handlungsbedarf gegeben



EHRENAMTLICHE KRÄFTE – MITGLIEDERWERBUNG UND FÖRDERUNG

- Es sind personalfördernde Maßnahmen (z. B. professionelle Werbekampagnen) zum Erhalt des Personalbestandes der Feuerwehr und zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamtes durchzuführen.
Denkbare Maßnahmen zum Erhalt des Personalbestandes sind unter anderem:
 - Anschreiben der potenziell feuerwehrdiensttauglichen Bürger mit Wohnsitz innerhalb des kommunalen Gebiets
 - Ausgabe von Infoflyern zur Mitgliedschaft bei der Feuerwehr bei Neuanmeldungen des Wohnortes
 - Kontaktaufnahme mit den großen ortsansässigen Unternehmen im kommunalen Gebiet (einpendelnde Feuerwehrangehörige externer Feuerwehren)
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass heutzutage sowohl professionelle Werbemaßnahmen für eine erfolgreiche Mitgliederwerbung als auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sind, zum Beispiel über eine Präsenz im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. Dafür ist eine adäquate Finanzausstattung erforderlich.
- Der Umgang mit sozialen Medien erfordert eine hohe Sensibilität der betreuenden Personen im Hinblick auf problematische Teilbereiche von Webauftritten, ermöglicht jedoch bei vergleichsweise geringem Aufwand das Erreichen von zahlreichen Menschen.
- Ggf. ist es sinnvoll, Werbemaßnahmen verstärkt auch auf bislang unterrepräsentierte Zielgruppen, insbesondere Frauen, auszurichten.
- Ermäßigungen für ehrenamtliche Kräfte bei öffentlichen Einrichtungen, im ÖPNV oder bei Sporteinrichtungen können als Anreiz zur Gewinnung ehrenamtlicher Feuerwehrkräfte sowie zur Motivationssteigerung der bereits aktiven Kräfte beitragen.
- Weitere denkbare Maßnahmen wären die besondere Berücksichtigung der ehrenamtlichen Kräfte bei der Vergabe von Bau- oder Kitaplätzen (Schutz vor Abwanderung) sowie Ermäßigungen bei Steuern und Gebühren (z. B. Grundsteuer, Kita-Gebühren).
- Neben der Attraktivitätssteigerung können einzelne Maßnahmen weitere Vorteile für den Einsatzdienst bringen, z. B. ist durch freien Eintritt zu Schwimmbädern auch die Erhaltung und Steigerung der Fitness bedacht.
- Zur Koordination der Maßnahmen und Nachverfolgung des Erfolgs soll ein Arbeitskreis „Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt“ etabliert werden. Dabei sollen auch übergreifende Konzepte, wie z. B. aktuell laufende Imagekampagnen des Feuerwehrverbands, berücksichtigt werden.



EHRENAMTLICHE KRÄFTE – QUALIFIKATIONEN

- In den Einheiten ist auf eine Erhöhung der Anzahl des Personals mit den entsprechenden Schlüsselqualifikationen hinzuwirken (v. a. im Hinblick auf die Konservierung oder Steigerung der Tagesverfügbarkeit).
- Der Stand der Ausbildungen ist weiterhin kontinuierlich zu überwachen (Qualifikations- und Ausbildungskonzept).
- Bei Bedarf sind individuelle Maßnahmen zu definieren, um die erforderlichen Qualifikationsverteilungen beizubehalten bzw. zu erreichen. Vor allem bei der Tauglichkeit für einen Atemschutzeinsatz kann das auch Maßnahmen im Bereich „Fitness“ beinhalten.
- Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.



EHRENAMTLICHE KRÄFTE – KINDER- UND JUGENDFEUERWEHR

- Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- Zur Ausweitung der Nachwuchsgewinnung kann eine Kinderfeuerwehr ein wichtiger Bestandteil sein. Sie muss allerdings pädagogisch unterstützt und gefördert werden.
- Für eine Mitgliederwerbung im Bereich der Jugendfeuerwehr ist eine ansprechende und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich.
- Eine Mitgliederwerbung kann auch im Rahmen der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindertagesstätten/Kindergärten erfolgen.



EHRENAMTLICHE KRÄFTE – TAGESVERFÜGBARKEIT

- Über die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen soll versucht werden, die hohe Tagesverfügbarkeit zu erhalten oder weiter zu steigern.
 - Um die Personalverfügbarkeit zu erhöhen, sind weiterhin neue Mitglieder mit Aufenthaltsort im kommunalen Gebiet anzuwerben.
 - Es soll weiterhin geprüft werden, ob sich montags bis freitags tagsüber weitere Feuerwehr-Angehörige aus anderen Kommunen im kommunalen Gebiet aufhalten, die unterstützend tätig werden können (Anregung einer kreisweiten Erfassung).
 - Der Träger des Brandschutzes soll mit den Arbeitgebern der ehrenamtlichen Kräfte, die ihren Arbeitsplatz im kommunalen Gebiet haben, aber (bisher) nicht abkömmlich sind, Gespräche über die Freistellung im Einsatzfall führen. Dies sollte unter Beachtung der Einsatzhäufigkeit vorerst nur für zeitkritische Einsätze erfolgen.
 - Eine weitere Möglichkeit, insbesondere die Tagesverfügbarkeit zu steigern, ist die Erhöhung des Anteils an freiwilligen Kräften unter den vorhandenen kommunalen Mitarbeitern.
 - Bei der Einstellung von kommunalen Mitarbeitern (z. B. Verwaltung) soll die Mitgliedschaft in der Feuerwehr weiterhin berücksichtigt beziehungsweise gefördert werden (bei gleicher Eignung).
 - Bei der Besetzung von Ausbildungsstellen soll die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr berücksichtigt beziehungsweise gefördert werden (bei gleicher Eignung).



- Die Fahrzeugkonzeption erfolgt mit dem Leitgedanken:
Welche Fahrzeuge fehlen? Auf welche Fahrzeuge kann ggf. verzichtet werden?
Das Ziel ist die Definition einer bedarfsgerechten Ausstattung.
- Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der IST-Struktur erstellt und berücksichtigt relevante Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).
- Es ist bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans gegebenenfalls neu zu diskutieren und zu bewerten (hinsichtlich Änderungen in der Standortstruktur, der Anzahl und Verfügbarkeit der freiwilligen Kräfte sowie Änderungen im Gefahrenpotenzial und in der Normgebung).
- Es sind, unter anderem resultierend aus Änderungen in der Normung, einige Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen vorgesehen. Diese werden (im Rahmen der altersbedingten Außerdienststellung von Fahrzeugen) jedoch teilweise erst langfristig wirksam.



- Vor dem Hintergrund des örtlichen Gefahrenpotentials sind zwei Löschgruppenfahrzeuge (1 HLF 20 und 1 LF 20) für die Gemeinde Ehningen grundsätzlich bedarfsgerecht.
- Aufgrund der Gebäudestrukturen in der Gemeinde ist weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug am Standort erforderlich.
- Für die Einsatzleitung ist weiterhin ein ELW 1 vorzuhalten.
- Zum Wassertransport ist aufgrund des Potenzials für Wald- und Vegetationsbrände sowie der eingeschränkten Löschwasserversorgung in den Außenbereichen auf eine hinreichende Löschwasserkapazität der Fahrzeuge zu achten.
- Ein Mannschaftstransportfahrzeug ist bedarfsgerecht und soll auch von der Jugendfeuerwehr genutzt werden.
- Die Vorhaltung einer Logistikkomponente (GW-T) wird weiterhin empfohlen.



FAHRZEUG-SOLL-KONZEPT

- In der Spalte „SOLL kurz-/mittelfristig“ sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, das heißt voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.
- Vor allem einsatzrelevante Großfahrzeuge haben in der Regel lange Beschaffungsdauern, sodass rechtzeitig vor einem eventuellen Ausfall eine Ersatzbeschaffung vorgesehen werden sollte.

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre



Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

voraussichtliche Ersatz- bzw. Neubeschaffung:

 Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans Ersatz zu beschaffen.

**FAHRZEUG-SOLL-KONZEPT**

Einheit / Standort	Nr.	IST 2022			SOLL kurz-/mittelfristig	SOLL langfristig	Maßnahme im Jahr	Bemerkungen
		IST	Baujahr	Alter [Jahre]				
Ehningen	1	ELW 1	2012	10	ELW 1	ELW 1	-	Türöffnungswerkzeug
	2	LF 16/12	1999	23	LF 20	LF 20	2025	Förderantrag wird gestellt
	3	F23 RL	2003	19	F23 RL	F23 RL	-	-
	4	TLF 16/25	1990	32	HLF 20	HLF 20	-	in Beschaffung
	5	GW-T	2011	11	GW-T	GW-T	-	2 Draisinen für die Schiene
	6	MTW	2021	1	MTW	MTW	-	-
	7	RTB 1	2017	5	RTB 1	RTB 1	-	auf Rollwagen für GW-T
	8	Anhänger	2000	22	Anhänger	-	-	steht im Vereinsschuppen



MAßNAHMEN IM BEREICH DER ORGANISATION

- Der Standort der Feuerwehr und die damit einhergehende Abdeckung des Gemeindegebietes beeinflussen maßgeblich das Schutzniveau innerhalb der Kommune. Dies muss im Rahmen der Bauleitplanung zur baulichen Entwicklung (z. B. Neubau von hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Gebäuden oder Ausweisung von Neubaugebieten etc.) berücksichtigt werden.
Ggf. ergeben sich Änderungen der Planungsklassen, die auch Anpassungen der Planungsziele zur Folge haben können.
- Um die notwendigen Funktionsstärken gemäß den Planungszielen zu erreichen, müssen bei personalintensiven Einsätzen je nach Tageszeit und Einsatzanlass benachbarte Feuerwehren im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit parallel und zeitgleich alarmiert werden.
Dies ist in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) definiert.
- Die Einhaltung der Planungsziele ist weiterhin regelmäßig zu kontrollieren.



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83



Das Kapitel „Zusammenfassung und Umsetzungskonzept“ leitet aus den einzelnen Analysen die erforderlichen Maßnahmen für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfsplans ab.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 7.1 Maßnahmenübersicht Standorte
- 7.2 Maßnahmenübersicht Personal
- 7.3 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge und Technik
- 7.4 Maßnahmenübersicht Organisation



MAßNAHMEN IM BEREICH DER STANDORTSTRUKTUR

- Festgestellte Handlungsbedarfe am Standort, die eine direkte Gefährdung der Einsatzkräfte zur Folge haben, sind unmittelbar zu beheben.
- Die weiteren Maßnahmen wurden hinsichtlich der Priorität und Umsetzbarkeit bewertet und in eine Maßnahmenliste überführt.
- Am Standort sind grundsätzliche regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Bauunterhaltung erforderlich.

Standort/Einheit	Maßnahme
Feuerwehrhaus Ehningen	Ertüchtigung des gesamten Feuerwehrhauses notwendig Provisorische Maßnahmen können sein: An- / Umbau im Bereich der Sanitäranlagen Umkleiden Herstellung eines hinreichenden Schulungsraumes (derzeit im UG ohne Fluchtweg!) Anbau von zwei Fahrzeughallen (für Großfahrzeuge geeignet) Schaffung zusätzlicher Lagermöglichkeiten Ermöglichung einer Notstromversorgung Verbesserung der Außenbeleuchtung vor und hinter dem Gebäude Mittelfristig ist ein Neubau des Feuerwehrhauses notwendig



MAßNAHMEN IM BEREICH DER FREIWILLIGEN KRÄFTE

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der freiwilligen Kräfte umzusetzen:

Maßnahme
Konservierung und Ausbau der hohen Mitgliederstärke
Etablierung eines Arbeitskreises "Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt"
Maßnahmen zur Konservierung der hohen Tagesverfügbarkeit, z. B. Gewinnung einpendelnder Feuerwehrkräfte
Prüfung von attraktivitätssteigernden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts
Maßnahmen zu Erhaltung und Ausbau des Qualifikationsniveaus



MAßNAHMEN IM BEREICH DER FAHRZEUGE

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Fahrzeuge umzusetzen (Basis: 5 Jahre Laufzeit des Feuerwehrbedarfsplans):

Standort/Einheit	Maßnahme
Ehningen	Beschaffung eines HLF 20 (bereits in Beschaffung) als Ersatz für das 32 Jahre alte TLF 16/25
	Beschaffung eines LF 20 (Förderanträge werden gestellt) als Ersatz für das 23 Jahre alte LF 16/12



- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Organisation umzusetzen:

Maßnahme
Prüfung der Ausrückzeiten und Erarbeitung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Abläufe bis zum Ausrücken



1	Einleitung und Aufgabenstellung	5
2	Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	10
3	Planungsgrundlagen	23
4	Analyse der Feuerwehrstruktur	36
5	Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	54
6	Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	64
7	Umsetzungskonzept	77
8	Anlagen	83

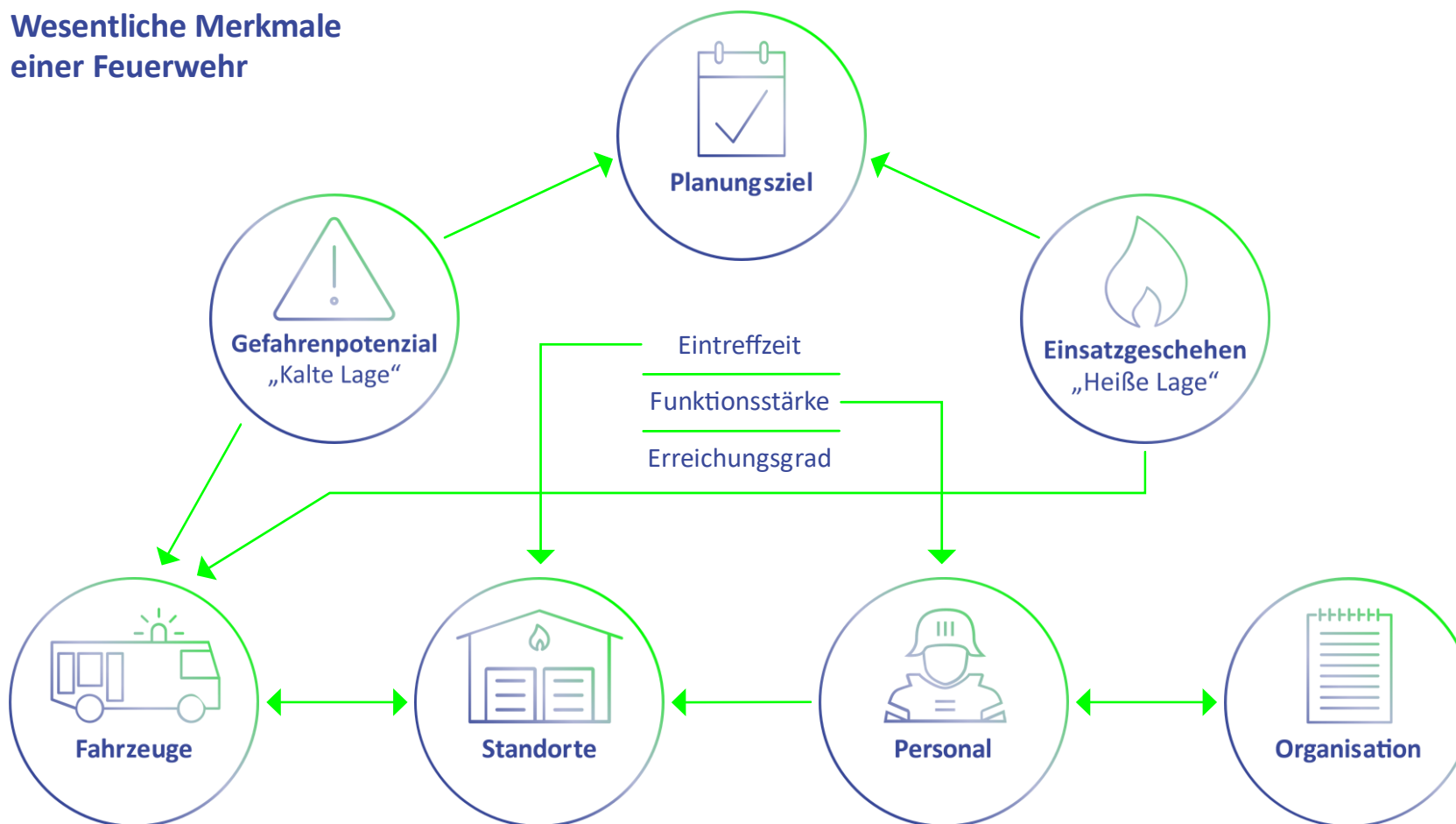


Anlage 1:	Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren
Anlage 2:	Erläuterungen Fahrzeit-Simulationen und Isochronen
Anlage 3:	Weitere Darstellungen zum Gefahrenpotenzial
Anlage 4:	Detaildarstellung des Feuerwehrstandorts
Anlage 5:	Detaildarstellung zum Personal der Feuerwehr
Anlage 6:	Abkürzungen und Definitionen



PRIMÄRE ABHÄNGIGKEITEN UND EINFLUSSGRÖßEN

Wesentliche Merkmale einer Feuerwehr





PRIMÄRE ABHÄNGIGKEITEN UND EINFLUSSGRÖßEN

Erläuterungen

- Planungsziel-Definition = zentrales Element einer Bedarfsplanung
- Planungsziel = angestrebter Zustand eines Schutzgutes bei Eintritt eines Schadereignisses
- Schutzgüter für den Bereich der Feuerwehr sind in der Regel:
 - Erhalt der Unversehrtheit von Menschenleben
 - Erhalt der Unversehrtheit von Tieren
 - Erhalt von Sachwerten
- Hierfür abgeleitete Maßnahmen für die Feuerwehr = Eintreffzeit und Funktionsstärke
- Eintreffzeit und Funktionsstärke werden maßgeblich durch das Gefahrenpotenzial und das vorhandene Einsatzgeschehen beeinflusst.
Beispiel Wohnungsbrand:
Die notwendige Funktionsstärke zur Durchführung einer Menschenrettung bei einem freistehenden Einfamilienhaus geringer Höhe (ein Angriffs- und Rettungsweg oft hinreichend) ist i. d. R. geringer als z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (potenziell mehr Personen betroffen, ggf. mehrere Angriffs- und Rettungswege erforderlich).
- Die Planungsziel-Definition sowie das Gefahrenpotenzial und das Einsatzgeschehen beeinflussen direkt bzw. indirekt die Hauptmerkmale einer Feuerwehr:
 - Personal (notwendige Funktionsstärke und Qualifikationen zur Bearbeitung der vorhandenen Schadereignisse)
 - Standorte (Anzahl und Lage zur Einhaltung der definierten Eintreffzeit)
 - Fahrzeuge (notwendige Technik für die verschiedenen Schadszenarien)

- Die dargestellten Fahrzeit-Isochronen und Fahrzeit-Simulationen stellen das Ergebnis eines rechnergestützten Simulationsmodells dar (unter „mittleren Annahmen“). Im Gegensatz zu realen Einsatzfahrten oder auch Messfahrten unter Einsatzbedingungen unterliegen sie nicht den jeweils ortsüblichen oder tageszeitabhängigen Umwelteinflüssen. Beispielhaft sind hier Witterungseinflüsse, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, eine Straßensperrung durch Baustellen oder auch eine schlechte Fahrbahnbeschaffenheit zu nennen.
- Für die Simulation wird ein spezifisches Geschwindigkeitsprofil verwendet, welches unterschiedliche Straßenkategorien, wie zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche oder Kraftfahrstraßen, mit jeweils individuellen Geschwindigkeiten bei einer mittleren Verkehrsauslastung berücksichtigt. Im Kartenmaterial hinterlegte Geschwindigkeitsbeschränkungen werden dabei ebenfalls berücksichtigt.
- Die zur Berechnung verwendete Geschwindigkeit ist abhängig von der simulierten Fahrstrecke:
 - Für Fahrten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Feuerwehrstandort werden Parameter für einen Pkw verwendet.
 - Die Geschwindigkeiten und weitere Parameter für Fahrten vom Feuerwehrstandort zur Einsatzstelle mit einem Einsatzfahrzeug sind für einen Lkw ausgelegt.
 - Das verwendete Kartenmaterial bzw. das sog. Routingnetz entspricht handelsüblichen Kartendaten und weist keine feuerwehrspezifischen Eigenschaften auf.
- Isochronen sind Linien gleicher Zeit. Das bedeutet, dass alle Punkte auf der Linie vom Ausgangspunkt (dem Standort) in der gleichen Zeit erreicht werden können. Damit wird die Gebietsabdeckung sowohl für den IST-Zustand als auch für die theoretischen Standortmodelle sichtbar. Mitunter werden in der kartografischen Darstellung der Isochronen weitläufig nicht erschlossene Bereiche abgedeckt (z. B. Waldgebiete oder Seen). Dies ist auf die Interpolation der Isochronenflächen zurückzuführen, welche durch die verwendete Software durchgeführt wird, um die Bildung von „Inseln“ zu vermeiden.
- Aufgrund der Einflüsse auf das reale Verkehrsgeschehen ist es erforderlich, die Isochronen bzw. Gebietsabdeckung nicht zwangsläufig als trennscharf zu interpretieren (Isochronen stellen ein Modell unter definierten Annahmen dar und keine Prognose). In der Realität ist stets eine nicht quantifizierbare Abweichung von den Isochronen zu erwarten. Diese kann sich sowohl in Form einer Abdeckung über die Isochrone hinaus als auch in Form einer reduzierten Erreichbarkeit darstellen.

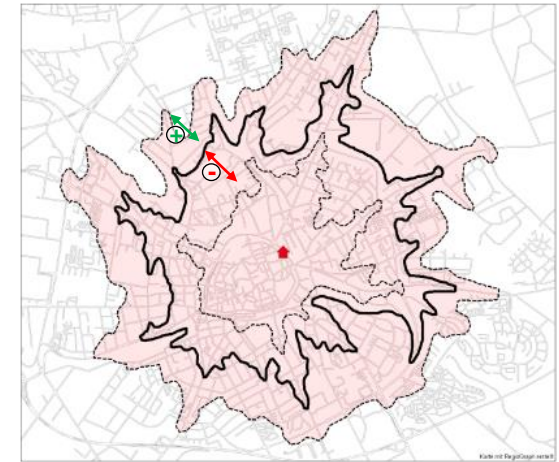
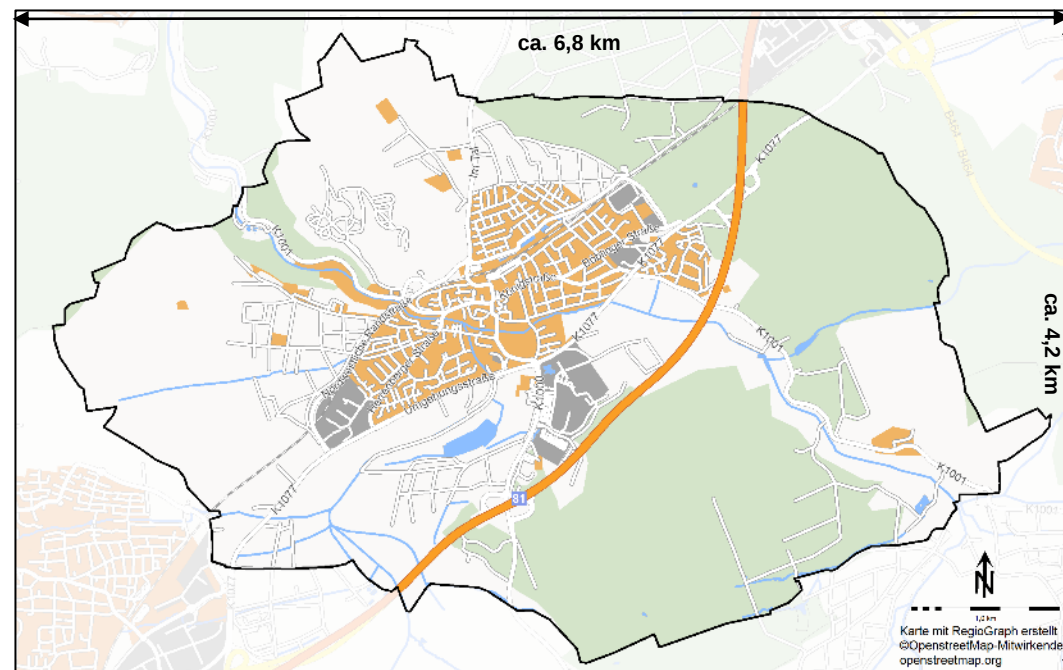


Abb.: exemplarische Darstellung einer „Standardabweichung“ von Fahrzeitisochronen aufgrund positiver sowie negativer Einflüsse



GRUNDSTRUKTUR UND FLÄCHENNUTZUNG

Nutzungsart	Fläche [km ²]	Fläche [in %]
Gebäude- u. Freifläche, Betriebsfläche	1,885	10,5
Erholung, Friedhof	0,481	2,7
Verkehr	1,624	9,0
Landwirtschaft	7,129	39,6
Wald	6	33,3
Wasserflächen	0,114	0,6
Abbauland	0,452	2,5
Sonstige Flächen	0,321	1,8
Summe	18,006	100,0
Topografie		
Höchster Punkt ü. NN	515	Schneckenberg
Tiefster Punkt ü. NN	430	Würmtal



Rund 73 % des Gemeindegebiets sind durch Wald oder landwirtschaftliche Flächen geprägt. Siedlungsflächen machen rund 10,5 % der Gesamtfläche aus.



OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

lfd. Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Betten	Anzahl Plätze	Bemerkungen
1	Pflegeheim "Haus der Pflege Magdalena"	Bühlallee 13	71139	Ehningen	49	5	Kombi aus 49 Pflegeplätzen und 5 Service-Wohnungen

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.



OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

Beherbergungsbetriebe / Unterkünfte (≥ 12 Betten)

lfd. Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl
1	Landhaus Feckl	Keltenweg 1	71139	Ehningen	21
2	Hotel zum Hirsch	Dagersheimer Straße 11	71139	Ehningen	
3	Pension Bianca	Böblinger Straße 89	71139	Ehningen	
4	Landhotel Alte Mühle	Mauren 2	71139	Ehningen	
5	DJO-Jugendenheim / Haus Südmähren	Bühlallee 36	71139	Ehningen	38

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.



OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

Kindertagesstätten

Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Kinder
Kinderhaus Herrenberger Straße	Herrenberger Str. 21/1	71139	Ehningen	50
Kinderhaus Moltkestraße	Moltkestraße 26/1	71139	Ehningen	32
Kinderhaus Königstraße	Königstraße 30	71139	Ehningen	20
Kindertagesstätte Brechgasse	Brechgasse 3	71139	Ehningen	57
Kleinkindbetreuung Brechgasse	Brechgasse 3	71139	Ehningen	10
Kindertagesstätte Königstraße	Königstraße 29/5	71139	Ehningen	70
Kindertagesstätte Herrenberger Straße	Herrenberger Straße 21	71139	Ehningen	95
Kindertagesstätte Moltkestraße	Moltkestraße 26	71139	Ehningen	75
Kindertagesstätte Bühlallee	Bühlallee 9	71139	Ehningen	75
Waldkindergarten	Eschbach 9	71139	Ehningen	50



OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

Schulen

lfd. Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Schüler	Bemerkungen
1	Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule	Schlossstr. 35	71139	Ehningen	651	Primär- und Sekundarstufe

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.



OBJEKTE VON BESONDERER BEDARFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

Objekte mit ABC-Gefahren

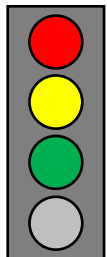
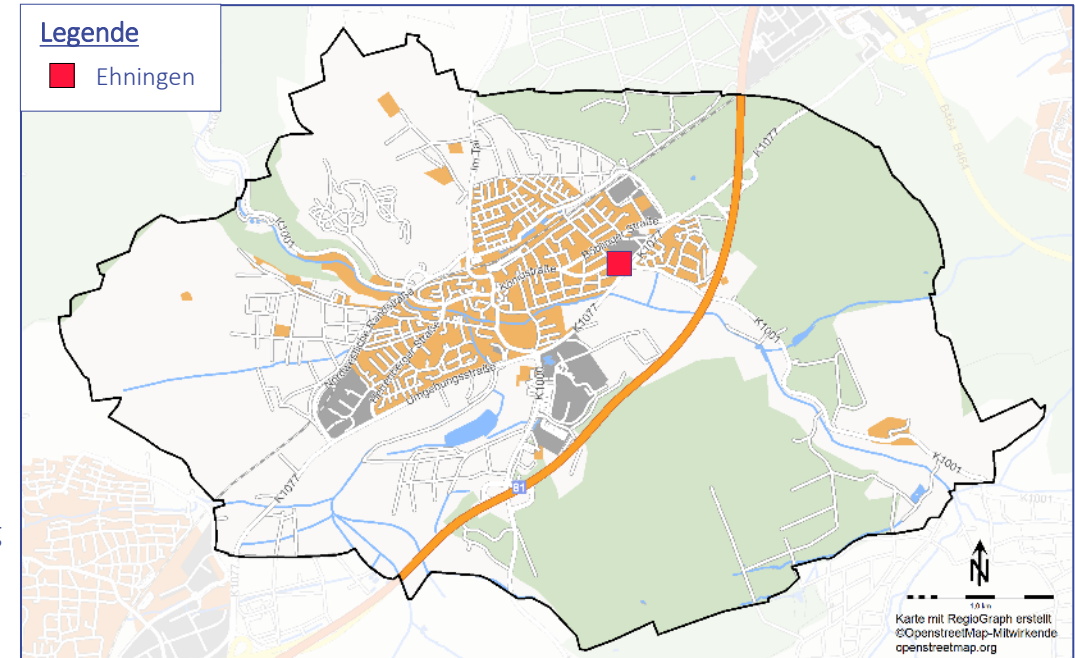
Ifd. Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	relevante Gefahrenart(en)			Beschreibung der Gefahr (z. B. Gefahrengruppe bei radioaktiven Stoffen)
					A-Gefahr	B-Gefahr	C-Gefahr	
1	Berner und Frick GbR	Steinwerkstraße 2 / Flst. 4009/1	71139	Ehningen	-	-	-	Sprengstofflagerbetrieb
2	Baresel	Steinwerkstraße / Nähe Flst. 4009/1	71139	Ehningen	-	-	-	Sprengstofflagerbetrieb
3	IBM Rechenzentrum	IBM-Allee 1	71139	Ehningen	-	-	x	Argon-Löschanlagen, Ammoniak und Diesel für Notstromaggregat
4	Sehne	Böblinger Straße 42	71139	Ehningen	-	-	x	Ammoniak und Thermoöl
5	Bertrandt: Fahrzeugbatterien	Birkensee 1	71139	Ehningen	-	-	x	Fahrzeugbatterien
6	LGI	Mercedesstraße 10	71139	Ehningen	-	-	-	Lagerung von Airbags

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.



BAULICHE FUNKTIONALITÄT – EINLEITUNG

- Der Standort der Feuerwehr wurden zur Erfassung der wesentlichen Merkmale begangen. Dabei wurden vor allem die Eigenschaften behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Bedarfsplan haben.
- Hierbei werden u. a. die folgenden Grundlagen berücksichtigt:
 - Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
 - DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
 - DIN 14092 Feuerwehrhäuser
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)
- Die Bewertung der Einzel-Merkmale erfolgt zunächst aus bedarfsplanerischer Sicht mit einem Ampel-System. Die Gesamtgewichtung aller Merkmale je Standort ist in der nebenstehenden Karte dargestellt.
- Die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und damit die Ableitung des tatsächlichen Handlungsbedarfes erfolgt im SOLL-Konzept.



- relevante Abweichungen von den Anforderungen / Empfehlungen
- Grenzbereich / niedrigere Priorität / kann ggf. anderweitig kompensiert werden
- Zustand in Ordnung / entspricht den Anforderungen / Empfehlungen
- keine Relevanz



FEUERWEHRHAUS EHNINGEN

Standort			
Einheit		Ehningen	
Adresse		Eichendorffstraße 35, 71139 Ehningen	
Anfahrt und Laufwege im Einsatz			
Alarmparkplätze	Anzahl	15	-
	hinreichend		Anzahl nicht hinreichend vorhanden
Alarmein-/ausfahrt kreuzungsfrei			Alarmeinfahrt nicht getrennt
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei			Laufwege mit Unfallgefahren
Ausleuchtung hinreichend			Ausleuchtung unzureichend
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum		Fahrzeughalle
	Geschlechtertrennung		Nein
	Kapazität hinreichend		Kapazität grenzwertig
Toiletten			keine Bewertung
Duschen			keine vorhanden
Schwarz-/Weiß-Trennung			nicht vorhanden
Fahrzeugstellplätze			
Anzahl Stellplätze		5	-
Anzahl Fahrzeuge		6	
Abstände hinreichend			Abstände erfüllen weitestgehend die UVV Anforderungen
Tore hinreichend groß			nicht hinreichend
Abgasabsauganlage vorhanden			Alle relevanten Fahrzeuge ausgestattet
Druckluftherhaltung vorhanden			Alle relevanten Fahrzeuge ausgestattet
keine Unfallgefahren vorhanden			Keine besonderen Unfallgefahren



Werkstätten, Funktionsräume und Lagerkapazitäten		
Brandfrüherkennung	●	vorhanden
Schulungsraum	●	Kapazität nicht hinreichend
Büro	●	Kapazität nicht hinreichend
Teeküche	●	vorhanden
Werkstatt	●	Werkbank vorhanden
Einsatzzentrale	●	Bestand erfüllt Anforderungen
Lagermöglichkeiten	●	Kapazitäten nicht hinreichend
Notstromversorgung	●	Nicht vorhanden, keine Einspeisung möglich
EDV und Kommunikationsmittel	Funkstation	● Funkstation
	Fahrzeugfunk	● Fahrzeugfunk
	Telefon	● Telefon
	Fax	● Fax
	Internet	● Internet
	Beamer / Bildschirm	● Beamer / Bildschirm
	Bemerkung	#NV
Baulicher Zustand	●	sanierungsbedürftig
Bemerkungen		

Bauliche Erweiterungen, Wiederherstellung des Sanitärbereichs und Anbau von 2 Fahrzeughallen geplant



- Im September 2012 fand eine Begehung des Feuerwehrhauses durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) statt, bei der eine Mängelliste erstellt wurde. Der Nummer 1.0 von 6 aufgeführten Mängeln betrifft die Dieselmotor-Emissionen. Nach damaligem Stand der Technik kam die Gemeinde Ehningen der Aufforderung der UKBW nach, eine Abgasabsauganlage einbauen zu lassen.
- Zwischenzeitlich wurden die Anforderungen durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) allerdings verschärft.*
- Die weiteren Mängel waren in den Bereichen
 - 2.0 Breite Einfahrtstore
 - 3.0 Handbetätigte Tore
 - 4.0 Gefahrstofflager im Bereich der Fahrzeughalle
 - 5.0 Sanitäre Anlagen mangelhaft
 - 6.0 Lagerung von schweren Lasten
- Zu einem wesentlichen Teil konnten und können diese Mängel im Bestandsgebäude nicht oder nur provisorisch behoben werden.

* „Abgasabsaugung ist immer erforderlich, wenn In der Fahrzeughalle noch persönliche Schutzkleidung untergebracht ist.“ (DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“, C4 (Stand Juli 2011))

„Abstellbereiche im Sinne dieser TRGS sind Arbeitsbereiche, die zum regelmäßigen Abstellen von dieselbetriebenen Fahrzeugen und mobilen Maschinen vorgesehen sind. Dazu zählen z. B. Garagen, Lokschruppen oder Abstellhallen für Omnibusse, Müllfahrzeuge, Rettungswagen oder Feuerwehrfahrzeuge.

In ganz oder teilweise geschlossenen Abstellbereichen sind insbesondere die beim Starten und Ausfahren entstehenden Abgase von Dieselmotoren so abzuführen, dass keine Personen durch sie gefährdet werden. Dazu sind die Abgase von Dieselmotoren grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen. Abstellbereiche sind baulich von Aufenthaltsräumen abzutrennen. In Abstellbereichen dürfen keine Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung eingerichtet werden. **Ein Umkleiden ist in Abstellbereichen unzulässig.**“ (Technische Regeln für Gefahrstoffe [TRGS 554], „Abgase von Dieselmotoren“, Stand 29.01.2019)

→ **Es besteht dringender Handlungsbedarf. Ein Neubau ist notwendig.**



STRUKTUR UND QUALIFIKATIONEN DER EHRENAMTLICHEN KRÄFTE

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (Ma), DLK-Maschinisten (Ma-DLK) und LKW-Führerscheininhabern in der Einsatzabteilung.

Einheit	Anzahl Aktive	AGT Grund- ausbildung		Atemschutz- geräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Ma-DLK	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Ehningen	72	62	86%	40	56%	36	50%	45	63%	38	53%	22	31%
Summe	72	62	86%	40	56%	36	50%	45	63%	38	53%	22	31%

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

Anmerkung / Hinweis:

Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Atemschutzgeräteträger als auch Maschinist und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Bereiche mit Verbesserungspotenzialen sind gelb markiert

(Kriterium: mind. Anzahl der normativ auf vorhandenen Löschfahrzeugen verlastete Pressluftatmer x 2).

 **Die Einheiten haben hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand.**



STRUKTUR UND QUALIFIKATIONEN DER EHRENAMTLICHEN KRÄFTE

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Gruppenführer (GF), Zugführer (ZF) und Verbandsführer (VF) in der Einsatzabteilung der einzelnen Einheiten.

Einheit	Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Ehningen	23	32%	8	11%	2	3%
Summe	23	32%	8	11%	2	3%

Anmerkung / Hinweis:

Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Gruppenführer als auch Zugführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.
Bereiche mit Verbesserungspotenzialen sind gelb markiert
(Kriterium: Großfahrzeuge x 3).



Die Gesamtanzahl an Verbandsführern ist grundsätzlich hinreichend. Es ist sicherzustellen, dass in allen Zeitbereichen die Funktion Verbandsführer zuverlässig verfügbar ist.

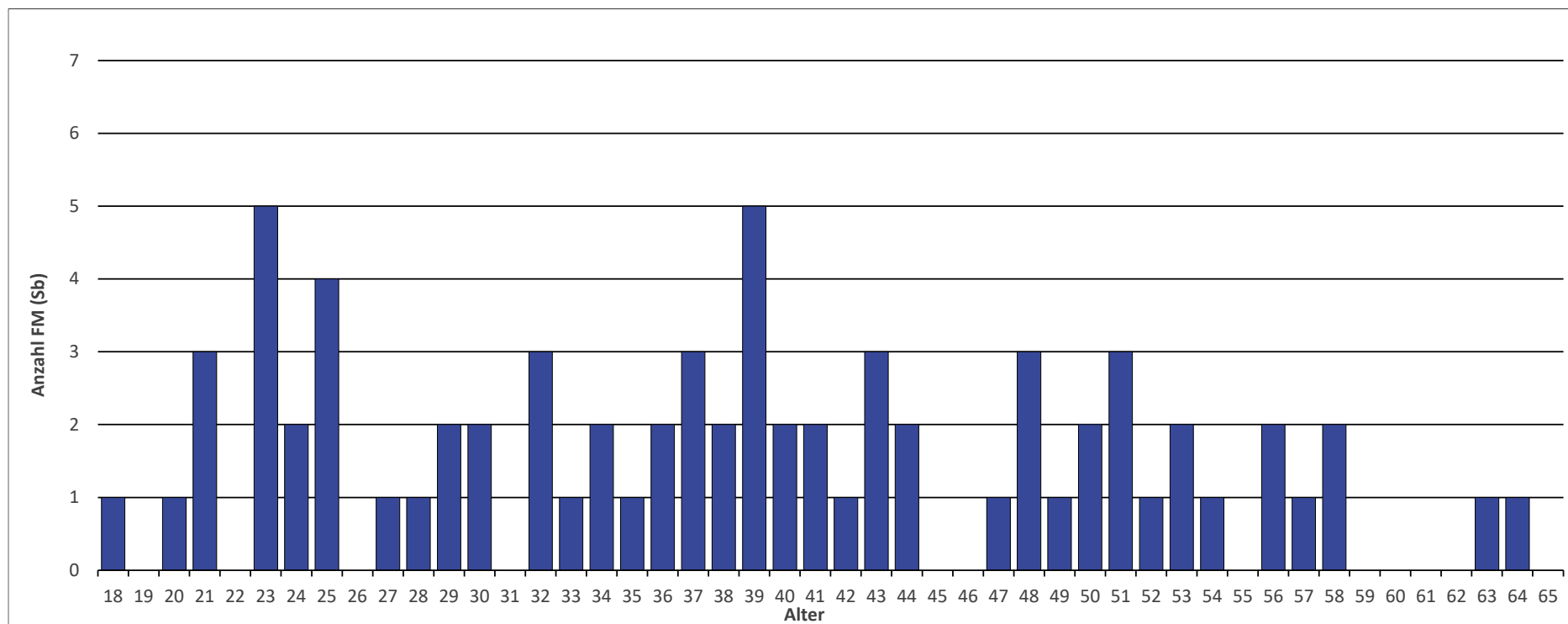
**TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER ARBEITSORTE**

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Externe	Anzahl Verfügbare in Kommune	Tages- aufenthaltort im Ortsteil der eigenen Einheit und abkömmlich		wechselnder Tagesaufent- haltort innerhalb der Kommune		Tages- aufenthaltort in Kommune, aber nicht abkömmlich		Tages- aufenthaltort außerhalb der Kommune		keine oder unvollständige Angaben zum Tagesauf- enthaltort		Tages- aufenthaltort außerhalb der Kommune, aber im Schichtdienst	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Ehningen	72	5	31	22	31%	9	13%	1	1%	33	46%	2	3%	8	11%
Gesamt	72	5	31	22	31%	9	13%	1	1%	33	46%	2	3%	8	11%



STRUKTUR UND QUALIFIKATIONEN DER EHRENAMTLICHEN KRÄFTE

Altersstruktur



Einheit	Altersverteilung										Durchschnittsalter [Jahre]
	17 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre		60 - 65 Jahre		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Ehningen	20	28%	21	29%	15	21%	14	19%	2	3%	38
Gesamt	20	28%	21	29%	15	21%	14	19%	2	3%	38

**TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER ARBEITSORTE**

Tagesverfügbarkeit

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I		Verfügbarkeit II	
		im Ausrückbezirk Verfügbare der Einheit (inkl. Externe und eingesetzte interne Pendler)	im Gebiet der Kommune nicht Abkömmliche bzw. außerorts Arbeitende aber im Schichtdienst	im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)	Anzahl Verfügbare mit wechselndem Aufenthaltsort innerhalb der Kommune
Ehningen	72	27	8	29,6	9
Gesamt	72	27	8	29,6	9

**TABELLARISCHE DARSTELLUNG DER ARBEITSORTE**

Qualifikationsverteilung

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I					Verfügbarkeit II						
		im Ausrückbezirk Verfügbare der Einheit (inkl. Einpendler)					im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)						
		FM (SB)	AGT*	Ma	GF	ZF	FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF
Ehningen	72	27,0	18,0	11,0	12,0	5,0	29,7	20,0	12,3	15,3	12,3	12,3	5,0
Summe	72	27,0	18,0	11,0	12,0	5,0	29,7	20,0	12,3	15,3	12,3	12,3	5,0



AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
ABC	Atomare, biologische und chemische Gefahren, alternativ CBRN-Gefahren
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
aw	auswertbar
BAB	Bundesautobahn
BF	Berufsfeuerwehr
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMA	Brandmeldeanlage
CBRN	Stoffe, von denen chemische, biologische, radiologische oder nukleare Gefahren ausgehen
CSA	Chemikalienschutzanzug
Def	Definition
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Dispositionszeit	Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ETZ	Eintreffzeit
FBH	Fußbodenhöhe
Fe.	Feiertag(e)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (Sb)	Feuerwehrmann (Sammelbegriff, steht für dienstgrad- und geschlechtsneutral)
FMS	Funkmeldesystem
frK	freiwillige Kraft/Kräfte
VGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
FS C/CE/II	Führerschein der Klasse C, CE bzw. II
FüAss	Führungsassistent



FUK	Feuerwehrunfallkasse (Unfallversicherung)
Funktion(en) / Fu.	Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.
Fw	Feuerwehr
FW	Feuerwache
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift(en)
FwG	Feuerwehrgesetz
FwH	Feuerwehrhaus
FwOV	Feuerwehrorganisationsverordnung
FwVO	Feuerwehrverordnung
G 26.3	Arbeitsmedizinischer Grundsatz 26 (Atemschutzuntersuchung)
GAMS	Feuerwehr-Merkregel : Gefahr erkennen, Absperren, Menschenrettung, Spezialkräfte anfordern
GF	Gruppenführer
GS	Gefährdungsstufe
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
HuPF	"Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzbekleidung"
IuK	Informations- und Kommunikationsgruppe
JF	Jugendfeuerwehr
KatS	Katastrophenschutz
LBO	Landesbauordnung
LdF	Leiter der Feuerwehr
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG	Löschgruppe
LZ	Löschzug
Ma	Maschinist
Ma-DLK	Drehleiter-Maschinist
MA	Mitarbeiter
MANV	Massenanfall von Verletzten
NN	Normal-Null



ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PA	Pressluftatmer
PFPN	tragbare Feuerlöschkreiselpumpe für Normaldruck / Portable Fire Pump Normal Pressure (ehemals Tragkraftspritze)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RD	Rettungsdienst
QM	Qualitätsmanagement
SER	Standard-Einsatz-Regel
SiTr	Sicherungstrupp
StörfallVO	Störfallverordnung (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)
s/w	Schwarz-Weiß (in Bezug auf -Trennung oder -Bereich)
TF	Truppführer
TH/THL	Technische Hilfe(leistung)
TM	Truppmann
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VB	Vorbeugender Brandschutz
VF	Verbandsführer
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
Vollalarm	Parallele Alarmierung aller Einheiten
VO	Verordnung
VU	Verkehrsunfall
WF	Werkfeuerwehr
Worst-Case	Betrachtung des „schlimmsten Falles“
ZB 1	Zeitbereich Montag bis Freitagtagsüber
ZB 2	Zeitbereich Montag bis Freitag nachts + Samstag + Sonntag + Feiertage
zeitkritischer Einsatz	Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum
ZF	Zugführer



AB	Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungskraftwagen, Fahrzeug zum Messen, Spüren und Melden radioaktiver und chemischer Kontaminationen und Quellen
CBRN-ErkW	CBRN-Erkundungswagen (s. ABC-ErkKW)
DL/DLK	Drehleiter/Drehleiter mit (Rettungs-) Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FLB	Feuerlöschboot
FwA	Feuerwehranhänger
FwK	Feuerwehrkran
GW	Gerätewagen (ggf. mit Zusatzbeschreibung)
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HuRF	Hubrettungsfahrzeug (in der Regel DLK)
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF/ MTW	Mannschaftstransportfahrzeug/Mannschaftstransportwagen
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
StLF	Staffellöschfahrzeug
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM/TMB/TMF	Teleskopmast/Teleskopmastbühne/Teleskopmastfahrzeug
TS	Tragkraftspritze
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank
VRW	Vorausrüstwagen
WLF	Wechselladerfahrzeug für Abrollbehälter



Gemeinde Ehningen

Königstraße 29
71139 Ehningen

Tel.: 07034/ 121 0
Fax: 07034/ 121 106

E-Mail: gemeinde@ehningen.de
Internet: www.ehningen.de

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstr. 29
41747 Viersen

Tel: 02162-43 69 4 0
Fax: 02162-43 69 4 99

E-Mail: info@luelf-plus.de
Internet: www.luelf-plus.de

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 434/2022	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Bär, Sabrina
Aktenzeichen:	131.4
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Vergabe des Auftrags für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF20 | Freiwillige Feuerwehr Ehningen

Beschlussvorschlag:

1. Der Auftragsvergabe für LOS 1 Fahrgestell und Aufbau an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH mit den zuzüglichen Optionen ... zum Gesamtpreis von ... Euro (brutto) wird zugestimmt.
2. Der Auftragsvergabe für LOS 2 Beladung an die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG zum Gesamtpreis von 190.505,32 Euro (brutto) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren, notwendigen Schritte zur Beschaffung des HLF20 durchzuführen.

Einleitung:

Das derzeitige Tanklöschfahrzeug (TLF) der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen mit dem Baujahr 1990 muss ersetzt werden. Aufgrund dessen wird ein neues Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20) beschafft. Die europaweite Ausschreibung des Fahrzeugs erfolgte. Die Auswertungen liegen vor, die Auftragsvergabe soll beschlossen werden.

Frühere Beratungen:

GR 01.02.2022 ö
GR 11.10.2022 ö

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2022 der Beauftragung zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung durch das Ausschreibungsbüro für Feuerwehrfahrzeuge J. Kratochwill zugestimmt.

Aufgrund der im nationalen Vergabeportal sowie im Europäischen Amtsblatt TED veröffentlichten Ausschreibung haben insgesamt zwei Firmen zu LOS 1 und eine Firma zu LOS 2 ein Angebot abgegeben.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Ausschreibungsbüro anhand der erstellten Bewertungsmatrix ausgewertet.

LOS 1 Fahrgestell und Aufbau:

1. Es sind zwei Angebote eingegangen. Es wurde eine Wertungsmatrix mit max. 1.000 möglichen Wertungspunkten für die Bewertung zugrunde gelegt.
2. Das eine abgegebene Angebot erreichte 845 Wertungspunkte.
3. Das weitere eingegangene Angebot erreichte Wertungspunkte in Höhe von 950. Dieses Angebot stammt von der Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH. Es ist preislich das günstigere und erreichte bei der Bewertung der Leistungsbeschreibung beim Fahrgestell als auch beim feuerwehrtechnischen Aufbau einen höheren Erfüllungsgrad.

LOS 2 Beladung:

1. Es ist ein Angebot eingegangen. Es wurde eine Wertungsmatrix mit max. 1.000 möglichen Wertungspunkten für die Bewertung zugrunde gelegt.
2. Das abgegebene Angebot der Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG erreichte 1.000 Wertungspunkte, erfüllt vollständig die Vorgaben der Leistungsbeschreibung und liegt preislich im marktüblichen Rahmen.

Die Auftragsvergabe wird wie folgt vorgeschlagen:

LOS 1 Fahrgestell und Aufbau:

Rosenbauer Deutschland GmbH	520.625,00 €
------------------------------------	---------------------

zuzügliche Optionen:

Spiegeleratzsystem Digital	2.499,00 €
Airbag-System Mannschaftsraum	8.187,20 €
Standheizung Mannschaftsraum	1.523,20 €
Druckabgang Schnellangriff pneumatisch	190,40 €
Druckabgang B pneumatisch	809,20 €
Zusätzlicher Schaummitteltank	583,10 €
Summe:	<u>534.417,10 €</u>

LOS 2 Beladung

Wilhelm Barth GmbH & Co. KG	<u>190.505,32 €</u>
--	----------------------------

Auftragssumme gesamt inkl. Optionen	<u>724.922,42 €</u>
--	----------------------------

Über die zuzüglichen Optionen soll in der Gemeinderatssitzung vom Gemeinderat entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 stehen für diese Maßnahme für das Jahr 2023 und 2024 jeweils 350.000 Euro zur Verfügung.

Aufgestellt:

Ehningen, 05.01.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 431/2022	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder zum Schuleintritt.

Einleitung:

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt soll geändert werden.

Sachverhalt:

Die letzte Satzungsänderung war Ende 2019, seither haben sich sowohl Gesetzesgrundlagen (Masernimpflicht) als auch Strukturen in der Ehninger Verwaltung geändert. Ergänzend sind der Verwaltung im Kontakt mit den Bürgern einige missverständliche Formulierungen zugetragen worden. Dem soll Abhilfe geschaffen werden.

Zentrales Anliegen der Gemeinde Ehningen ist die Erhaltung und Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten der Kindertagesbetreuung. Gemäß dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg haben die erziehungsberechtigten Personen die Verwaltung mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zu informieren.

Mit den Anmeldeunterlagen der Gemeinde können Personensorgeberechtigte einen Erst- und einen Zweitwunsch nach ihren benötigten Betreuungsformen und -zeiten angeben. In den vergangenen Jahren konnten die Wünsche der Personensorgeberechtigten weitestgehend erfüllt werden. Übersteigt jedoch die Nachfrage die Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, müssen Kriterien zur Reihenfolge der Aufnahme erarbeitet werden.

Bisher beinhaltet die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt keine Vergabekriterien. Im Zeitalter von Platzmangel und steigenden Bedarfen werden mehr und mehr Wünsche nicht erfüllt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt daher zur Schaffung größtmöglicher Transparenz die Ergänzung der Satzung um folgende Vergabekriterien:

Die Plätze werden nach den folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,

- a) zur Sicherung des Kindeswohles

- b) wenn der betreuende Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnimmt
- c) wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnehmen
- d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen
- e) nach Geburtsdatum des Kindes, die älteren Kinder haben Vorrang

Außerdem erfolgt die Vergabe der Plätze unabhängig von der wohnlichen Nähe zur Einrichtung. Soweit möglich wird der Elternwunsch berücksichtigt. Nach Aufnahme des Kindes ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung nicht vorgesehen (§ 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt).

Eine Vergabe von Betreuungsplätzen nach festgelegten Kriterien ist in anderen Städten und Gemeinden seit Jahren übliches Vorgehen.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.01.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Neufassung der Satzung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII), den §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ~~26.17.10~~1.2019~~23~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der Frühen Kindheit sowie an dem Leitbild der Ehninger Kindertageseinrichtungen.
Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 3

Beginn des Betreuungsverhältnisses / Aufnahme

- (1) Die Ehninger Kindertageseinrichtungen bieten folgendes Betreuungsangebot an:
 - Krippenplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kleinkind – U3)
 - Kindergartenplätze für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)

In den Kindergärten können auch Kinder ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Auf Antrag können die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen.

- (2) In die Kinderbetreuungseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, wenn sie in Ehningen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Ehningens ihren Hauptwohnsitz haben, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das Amt für Familie, Jugend, Senioren und Soziales, zuständiges Fachamt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Benutzungs- und Gebührensatzung in der gültigen Fassung anerkannt.
- (4) Bevor ein Kind die vereinbarten Betreuungszeiten einer Einrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Diese Eingewöhnungsphase gilt ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Über den Verlauf und die Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet der Träger.
- (5) Kinder mit Behinderungen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(6) Die Plätze werden nach den folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben.

- a) zur Sicherung des Kindeswohles
- b) wenn der betreuende Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnimmt
- c) wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnehmen
- d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen
- e) nach Geburtsdatum des Kindes, die älteren Kinder haben Vorrang

~~(6)~~(7) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Ehningen als Träger der Einrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Die Vergabe der Plätze erfolgt unabhängig von der wohnlichen Nähe zur Einrichtung. Soweit möglich wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten berücksichtigt. Nach Aufnahme des Kindes ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung nicht vorgesehen (§ 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt).

~~(7)~~(8) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

~~(8)~~(9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- ausgefülltes Anmeldeformular mit Angabe der Betreuungsform
- Erklärung zu übertragbaren Krankheiten
- ärztliche Bescheinigung
- Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
- Bestätigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
- Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz

- bei Ganztagesplätzen Beschäftigungsnachweis der/des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist

Auf Verlangen sind der Gemeindeverwaltung ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen.

~~(9)~~(10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses / Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie hat mit der Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (3) Für Kinder, die in einer Kleinkindbetreuung betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Ehningen vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem von der Gemeinde Ehningen mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in den Einrichtungen.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien, spätestens jedoch am 31. August. Eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses kann auf Antrag bis zum Einschulungstag vereinbart werden.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Personensorgeberechtigten, die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet haben,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,
 - ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
 - wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Ehningen hat.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten nach § 6 geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.

(4)(5) Die Kinder dürfen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Schließzeiten werden für Kindertageseinrichtung jährlich von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegen regelmäßig innerhalb der Schulferienzeiten.

(2) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel; besonderen Veranstaltungen wie Ausflug und Übernachten der "Großen") kann die Gemeinde Ehningen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 7

Versicherung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Kinder gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches bei der Anmeldung mit ausgegeben wird.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Eine Bescheinigung des Arztes kann auch dann verlangt werden, wenn aus Sicht der Einrichtungsleitung, aufgrund einer Erkrankung des Kindes, ein erhöhter Betreuungsbedarf entsteht, der von der Einrichtung nicht geleistet werden kann. Über den endgültigen Besuch des Kindes in der Einrichtung entscheidet der Träger.
- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Sie dürfen erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 24 Stunden nach der letzten Feststellung der Symptome, wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Betreuungskräften verabreicht.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte an die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird. Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der

Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

- (3) Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend der Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Betreuungskräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die ~~se~~ Satzung tritt am 01.02.2023 ~~1. Januar 2020~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019 ~~die Benutzungsordnung der Ehninger Kindertagesstätten gültig ab 01.09.2017~~ außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 18.01.2023~~27.11.2019~~

Lukas Rosengrün
Claus-Unger
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 430/2022	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Schaffung einer stv. Leitungsstelle in der Grundschulkindbetreuung (Hort)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Schaffung einer stellvertretenden Leitungsstelle in der Grundschulkindbetreuung zu.

Einleitung:

Im Hort werden derzeit in fünf Gruppen 125 Kinder betreut, dazu kommen knapp 40 Kinder im betreuten Mittagessen. Derzeit hat die Einrichtung 14 Beschäftigte, die sich entsprechend der Aufgaben auf den Hort und das betreute Mittagessen verteilen.

Sachverhalt:

Entgegen der Ehninger Praxis, dass alle Betreuungseinrichtungen mit jeweils einer Leitung und einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft ausgestattet sind, wird der Hort "nur" von einer Einrichtungsleitung geführt. Frau Wiesenmayer ist eine engagierte Leitung, das Risiko von Ausfällen oder Engpässen auf der Leitungsposition ist dennoch unbestritten vorhanden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass die Führung einer so großen Betreuungseinrichtung eine Leitungsstruktur benötigt, die entsprechende Vertretungsregelungen vorsieht.

Es konnte nicht überzeugend geklärt werden, warum ausgerechnet die größte Ehninger Einrichtung bisher ohne Stellvertretung blieb – allerdings ist der Verwaltung bewusst, dass hier ein nicht unerhebliches Risiko für die Führung der Einrichtung schlummert und es keine Strukturen gibt, die vor Ort einen mehrtägigen/-wöchigen Ausfall kompensieren können. Dazu kommt die fehlende Option des kollegialen Austauschs in einem Leitungsteam – hier kann nur auf die Sachgebietsleitung zurückgegriffen werden, die allerdings als Außenstehende eine andere Form des Austauschs gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Abdeckung des Mindestpersonalschlüssels sind gewisse Stellenanteile an Fachkräften vorzuhalten. Eine stellvertretende Leitungskraft wird auf den Mindestpersonalschlüssel voll angerechnet. Konkret könnte daher eine Stelle aus der Stufe S8a künftig mit einer S15 ersetzt werden. Die Einstufung erfolgt gem. TVöD SuE.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.01.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Aktuelle Entgelttabelle TVöD SuE

Aktuelle Entgelttabelle TVöD SuE - Gültigkeit: 01.04.2022 - 31.12.2022

NEU: Mit dem neuen [Tarifergebnis 2022](#) erhalten die Entgeltgruppen S 2 bis S 11 eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro zum Tabellenentgelt. Die Entgeltgruppen S 11b bis S 12 und S 14 bis S 15 erhalten 180 Euro pro Monat.

Entgelttabelle	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4025.78	4133.45	4666.83	5066.83	5666.85	6033.52
S 17	3696.23	3966.79	4400.13	4666.83	5200.16	5513.51
S 16	3616.47	3880.13	4173.46	4533.47	4933.48	5173.50
S 15	3481.65	3733.42	4000.14	4306.81	4800.16	5013.48
S 14	3446.47	3695.15	3991.52	4292.99	4626.36	4859.69
S 13	3361.11	3603.41	3933.46	4200.11	4533.47	4700.14
S 12	3351.74	3593.37	3909.61	4189.61	4536.30	4682.97
S 11b	3304.79	3542.98	3710.32	4137.01	4470.35	4670.36
S 11a	3242.17	3475.77	3641.71	4066.80	4400.13	4600.14
S 10	3021.30	3328.24	3481.71	3940.29	4314.28	4621.48
S 9	2995.63	3211.18	3463.08	3831.49	4179.82	4446.86
S 8b	2995.63	3211.18	3463.08	3831.49	4179.82	4446.86
S 8a	2931.61	3142.47	3360.03	3566.15	3767.64	3979.52
S 7	2855.54	3060.84	3265.12	3469.36	3622.58	3853.46
S 4	2730.63	2926.79	3105.53	3226.82	3341.72	3520.72
S 3	2572.41	2756.99	2928.70	3086.37	3158.51	3244.68
S 2	2377.38	2490.44	2574.07	2664.88	2767.00	2869.15

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 429/2022	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Ehningen für die Sportlerehrung für besondere sportliche Leistungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien der Gemeinde Ehningen für die Sportlerehrung für besondere sportliche Leistungen in der beigefügten Neufassung (Anlage).

Einleitung:

Die Gemeinde Ehningen ehrt und würdigt hervorragende sportliche Leistungen von Einzelsportlern und Mannschaften Ehninger Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften.

Sachverhalt:

Die alte Fassung der Richtlinien aus dem Jahr 1998 sahen u.a. das Aushändigen von Sportehrenmedaillen vor, die gestaffelt wurden anhand der Art der errungenen Erfolge. Die Sportler wurden im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung gewürdigt, die Veranstaltung war viele Jahre eine schöne Plattform für Begegnungen und Austausch.

Die Verwaltung hat die Ehrung der Sportler konzeptionell neu aufgestellt und darauf hingewirkt, dass das Rahmenprogramm der Veranstaltung deutlich aufgewertet wurde. Die Teilnehmer der Veranstaltung erleben ein kulturelles Highlight und werden optimal verköstigt. Die Würdigung der sportlichen Leistungen erfolgt in diesem besonderen Rahmen ebenso wie die Würdigung von Funktionärstätigkeiten oder dem Ehrenamt für die Kommune. Eine erste Durchführung im Jahr 2022 war ein voller Erfolg.

Finanzielle Auswirkungen:

Die neuen Richtlinien haben zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Für die Gestaltung des Ehrungsabends sind entsprechende Haushaltsmittel eingestellt.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.01.2023

Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen: Richtlinien Sportehrung 2022_Entwurf
Richtlinien Sportehrung_alt

Richtlinien der Gemeinde Ehningen für die Sportlerehrung für besondere sportliche Leistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am **17.01.2023** beschlossen, **besondere sportliche Leistungen nach folgenden Richtlinien zu ehren:**

§ 1 Form der Ehrung

- 1.1 Die Gemeinde Ehningen würdigt hervorragende sportliche Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern Ehninger Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und von Mannschaften erbracht wurden, **durch die Verleihung einer Ehrenurkunde.**
- 1.2 Für besonders herausragende Leistungen, wie z.B. Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen **oder dergleichen kann die Gemeinde durch ein angemessenes Sachgeschenk eine besondere Ehrung durchführen.**
- 1.3 Die gleiche Ehrung nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten Trainer und Funktionäre erfolgreicher Mannschaften.

§ 2 Kreis der zu ehrenden Personen

- 2.1 Alle Mitglieder von Ehninger Vereinen, Organisationen oder Sportgemeinschaften und alle Mannschaften können nach Erbringen einer sportlichen Leistung die in § 1 genannten Ehrungen erlangen.
- 2.2 Persönlichkeiten des Sports, die sich über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport in Ehningen und im Land verdient gemacht haben, können je nach Rang der Leistung nach § 1 geehrt werden. Dies gilt insbesondere auch für in Ehningen wohnhafte Sportlerinnen und Sportler.

§ 3 Verleihungsgrundsätze

- 3.1 Eine zu ehrende Person, die in einer Sportart mehrere Ehrenstufen erreicht hat, erhält ausschließlich die höchste errungene **Ehrenurkunde.**
- 3.2 Mannschaften können zusätzlich einen angemessenen Geldpreis erhalten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

§ 4 Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen werden vom Bürgermeister oder von einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.02.2023 in Kraft und gelten ab dem Sportjahr 2022.

Richtlinien der Gemeinde Ehningen
für die Sportehrung und Verleihung der Sportehrenmedaille
für besondere sportliche Leistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 20.01.1998 beschlossen, eine Sportehrenmedaille für besondere sportliche Leistungen zu schaffen und jährlich nach folgenden Richtlinien zu verleihen:

§ 1

Form der Ehrung

- 1.1 Die Gemeinde Ehningen würdigt hervorragende sportliche Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern Ehninger Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und von Mannschaften erbracht wurden, durch die Verleihung der Sportehrenmedaille.
- 1.2 Für besonders herausragende Leistungen, wie z.B. Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen, kann die Gemeinde eine besondere Ehrung durchführen.
- 1.3 Die gleiche Ehrung nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten Trainer und Funktionäre erfolgreicher Mannschaften.
- 1.4 Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler in sonstigen wichtigen Turnieren o. dgl. können durch ein angemessenes Sachgeschenk geehrt werden.
- 1.5 Besteht zum wiederholten Mal die Voraussetzung zur Verleihung der Sportehrenmedaille in der gleichen Stufe, so wird ein angemessenes Sachgeschenk überreicht.

§ 2

Kreis der zu ehrenden Personen

- 2.1 Alle Mitglieder von Ehninger Vereinen, Organisationen oder Sportgemeinschaften und alle Mannschaften können nach Erbringen einer sportlichen Leistung die in § 1 genannten Ehrungen erlangen.
- 2.2 Persönlichkeiten des Sports, die sich über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport in Ehningen und im Land verdient gemacht haben, können je nach Rang der Leistung nach § 1 geehrt werden.

Dies gilt insbesondere auch für in Ehningen wohnhafte Sportlerinnen und Sportler.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

- 3.1 Die Sportehrenmedaille in **Bronze** wird verliehen für die Erringung einer
 - 3.1.1 Staffelmeisterschaft 1. Platz
 - 3.1.2 Kreismeisterschaft 1. Platz
 - 3.1.3 Bezirksmeisterschaft 1. Platz.
- 3.2 Die Sportehrenmedaille in **Silber** wird verliehen für die Erringung einer
 - 3.2.1 Württembergischen Meisterschaft, 1. und 2. Platz
 - 3.2.2 Baden-Württembergischen Meisterschaft, 1.-3. Platz
 - 3.2.3 Süddeutschen Meisterschaft, 1. - 4. Platz
sowie für die
 - 3.2.4 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften.
- 3.3 Die Sportehrenmedaille in **Gold** wird verliehen für die Erringung einer
 - 3.3.1 Deutschen Meisterschaft, 1. - 5. Platz
sowie für die
 - 3.3.2 Teilnahme an Europameisterschaften,
Weltmeisterschaften,
Olympischen Spielen.
- 3.4 Eine zu ehrende Person, die in einer Sportart mehrere Ehrenstufen erreicht hat, erhält ausschließlich die höchste errungene Sportehrenmedaille. Die errungenen Meisterschaften werden auf der Ehrenurkunde aufgeführt.
- 3.5 Mannschaften erhalten zusätzlich einen angemessenen Geldpreis, der im Einzelfall festgesetzt wird.

§ 4

Durchführung der Ehningen

- 4.1 Die Ehrungen werden vom Bürgermeister/in oder von einer von ihm/ihr beauftragten Person durchgeführt.
- 4.2 Über die Verleihung der Sportehrenmedaille wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 5

Inkrafttreten der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft und gelten ab dem Sportjahr 1997.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 433/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Heike Hertle / Nathalie Breuning / Brigitte Joppke
Aktenzeichen:	752.031
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Waldfriedhof Ehningen **- Neufassung der Friedhofssatzung** **- Darstellung Belegung , Entwicklungsmöglichkeiten und** **Anlage neuer Grabfelder**

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Friedhofssatzung in der Fassung nach Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Darstellung der Belegung von Gräbern und der noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten im Waldfriedhof Ehningen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Herstellung weiterer Baumgräber und Urnengrabfelder in den in der Anlage 2 ausgewiesenen Bereichen wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt für eine Anlage mit Urnenstelen nördlich der Aussegnungshalle eine Planung zu erarbeiten.
5. Es ist im Zeitraum von 2 Jahren zu überlegen, wo zusätzlich zu den in Anlage 2 dargestellten Möglichkeiten neue Grabfelder für Erdbestattungen angelegt werden können bzw. wie bestehende Grabfelder wiederbelegt werden können.

Einleitung:

Bereits im Juli wurde die Friedhofssatzung überarbeitet, da eine in bestimmten Punkten erforderliche Konkretisierung des Handlungsrahmens notwendig war und überprüft wurde, ob es notwendig ist, Regelungen für ein muslimisches Grabfeld einzuführen.

Im Zuge der Überprüfung der Satzung wurden außerdem redaktionelle- und Rechtschreibfehler korrigiert. Die Friedhofssatzung soll komplett neu gefasst werden.

Die in der Sitzung des Gemeinderats vom 26.07.2022 offen gebliebenen Fragen insbesondere zum muslimischen Grabfeld wurden nochmals geprüft.

Frühere Beratungen:

GR 26.07.2022

Sachverhalt:

1. Friedhofssatzung

Ursprünglich war vorgesehen die bestehende Friedhofssatzung u.a. zu folgendem Punkt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Aufnahme und Ausgestaltung der Regelungen einer neuen Grabart: muslimisches Grabfeld und Beschränkung der Nutzung auf Ehninger Bürgerinnen und Bürger

In der Sitzung am 26.07.2022 blieben Fragen offen zum Thema Nutzungsdauer der Grabflächen und wie mit dem Thema ewige Ruhe umgegangen werden soll. Zusätzlich stellte sich die Frage, ob man auch für weitere Glaubensformen spezielle Grabfelder einrichten soll oder muss und ob dies auf der vorhandenen Fläche überhaupt möglich wäre.

Diese Fragen wurden für diese Sitzung nochmals überprüft.

Zum Thema muslimisches Grabfeld ergaben Recherchen, dass es sowohl für die unbegrenzte Nutzungsdauer, sowie für das Erfordernis der Bestattung in „unberührter“ Erde keine Grundlage gibt.

Diese Vorgaben werden zwar oft erwünscht, von den Friedhofsverwaltungen jedoch nicht umgesetzt.

Muslimische Gesellschaften wurden angefragt und um eine Aussage zu diesem Thema gebeten, allerdings ist aktuell noch keine Rückmeldung erfolgt.

In Satzungen vieler anderer Gemeinden gibt es allerdings die Möglichkeit einer Verlängerung der Nutzungszeit für ein Grab, die auch ohne erneute Beisetzung möglich ist. Bei muslimischen Grabfeldern kann somit auf Wunsch jeweils die Nutzungszeit verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten haben selbst Sorge zu tragen, dass eine Verlängerung fristgerecht beantragt wird. Eine gesonderte Ausweisung von speziellen Regelungen in der Satzung ist dort somit nicht nötig.

Die Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsdauer gilt dann nicht nur für muslimische Gräber sondern für alle angebotenen Wahlgrabarten.

Hier wäre sogar zu überlegen, ob die Einschränkungen in unserer Satzung wie unter §16 Abs.2, §17 Abs.2, §20 Abs.2 abgeschafft werden sollten.

In Anlage 2 zur Vorlage sind die Belegung sowie Entwicklungsmöglichkeiten im Ehninger Waldfriedhof dargestellt. Ausführungen dazu gibt es unter Punkt 2.

Demnach ist die Fläche für weitere Grabfelder auf dem Waldfriedhof begrenzt.

Aufgrund dieses Umstands sollte deshalb keine Verlängerung der Nutzungszeiten außer den bereits bestehenden Möglichkeiten in die Satzung aufgenommen werden.

Wie auch auf anderen Friedhöfen werden dann nach Ablauf der Nutzungsdauer die Grabstätten und somit auch muslimischen Grabstätten aufgelöst und ggfls. neu belegt.

Die Ausweisung von gesonderten Grabfeldern auch für andere Glaubensformen scheidet aus diesem Grund und auch wegen nicht vorhandener Nachfrage ebenfalls aus.

Bestattungen sind somit insgesamt nur nach den aktuell geltenden Regelungen der Satzung möglich.

Ein weiteres Thema bei muslimischen Bestattungen ist die Vorgabe der Bestattung in Tüchern. Hier enthält das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bereits eine abschließende Regelung, die durch Satzung nicht verändert werden kann.

Bestattungen dieser Art sollen in Ehningen bevorzugt in dem aktuell dafür vorgesehen Grabfeld stattfinden.

Aufgrund der Ausführungen wird deshalb vorgeschlagen, zu diesem Thema doch keine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung vorzusehen.

Weitere Gründe für die Änderung der Friedhofssatzung waren u.a. folgende Themen. Diese sollen nach wie vor so in der Satzung geändert und die Satzung komplett neu gefasst werden. Zum Sachverhalt gibt es hier keine weiteren Ergänzungen.

- Konkretisierung bei der Kennzeichnung von Baumgräbern
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten

Änderungen im Einzelnen:

§ 6 Abs.1: Ersetzung des Wortes „Friedhofspersonal“ durch „Mitarbeiter der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragte Dienstleister“.

§ 12 Abs. 3: Eine Definition, wer beim Tod eines Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten für Umbettungen antragsberechtigt ist, wurde hinzugefügt.

§ 14 Abs. 1: Die Art und Weise der Belegung von Reihengräbern für Erdbestattungen wurde konkretisiert, um den Paragraphen verständlicher zu formulieren.

§ 15 Abs.1: Die Art und Weise der Belegung von Rasen-Reihengräbern für Erdbestattungen wurde konkretisiert, um den Paragraphen verständlicher zu formulieren.

§ 22 Abs.1: Die Anbringung und Ausgestaltung von Gedenkzeichen bei Baumbestattungen werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Hierdurch soll eine einheitliche Gestaltung durch die Gemeinde ermöglicht werden.

§ 22 Abs. 5: Eine Formulierung über die Pflicht Baumgräber in naturbelassener Form zu erhalten wurde hinzugefügt, ebenso eine Aufzählung, welche Kennzeichnungen hierbei insbesondere nicht zulässig sind. So soll der unzulässigen Kennzeichnung von Baumgräbern entgegengewirkt werden.

§ 23 Abs. 5: Dieser Absatz wurde um eine Konkretisierung der unzulässigen Kennzeichnungen der Grabstelle ergänzt.

§ 26 Abs. 2 f): Das Wort „Tafel“ wurde durch „Plakette“ ersetzt, zudem wurde der letzte Satz um „platziert“ ergänzt. Der Gemeindeverwaltung soll durch eine allgemeinere Formulierung ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht werden.

§ 28 Abs. 1: Es wurde eine nähere Erläuterung, was unter Standsicherheit zu verstehen ist, hinzugefügt.

§ 28 Abs. 3: Ergänzung des § 28 um Absatz 3, in welchem die Handlungsmöglichkeiten der Gemeindeverwaltung im Falle des illegalen Aufstellens eines Grabsteines geregelt werden.

§ 32 Abs. 1: Verdeutlichung der Optionen der Gemeindeverwaltung bei Vernachlässigung der Grabpflege, indem darauf hingewiesen wird, dass bei Verlust des Nutzungsrechts kein

Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren, die für die restliche Nutzungsdauer zu entrichten sind, besteht.

§ 35: Streichen des bisherigen Paragraphen und Ersetzung durch eine konkretere Version, die zu dem regelt, dass für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten die Gestaltungsvorschriften der aktuellen Satzung gelten.

§ 37 d), e), f), g), h), i), j), m): Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten um Handhabe gegen unerwünschtes Verhalten zu haben. Des Weiteren wurde ein Verweis auf die Geltung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

§ 39: Ersetzung von „Friedhofsordnung“ durch „Friedhofssatzung“ sowie Ergänzung um die Anmerkung, dass mit Eintritt der neuen Friedhofssatzung die alte außer Kraft tritt. Bestimmungen zu Themen, bei denen keine neuen Vorgaben zu beachten sind, die sich bewährt haben oder bisher ohne größere Bedeutung waren, wurden nicht verändert.

2. Belegung und Entwicklungsmöglichkeiten, Anlage neuer Grabfelder

In Anlage 2 zur Vorlage ist die derzeitige Belegung des Waldfriedhofs dargestellt sowie die Bereiche in denen neue Grabfelder angelegt werden sollen oder können.

Für weitere Baumgräber und Urnenwahlgräber besteht dringender Bedarf, diese sollen so wie eingezeichnet, hergestellt werden.

Dieser Bedarf war auch Anlass für einen Ortstermin aus dem diese Planungen und Überlegungen entstanden sind.

Auch in Zusammenhang mit der unter Punkt 1 behandelten Thematik war es wichtig die derzeitige Situation und mögliche Entwicklungen auf dem Waldfriedhof vorzustellen .

Im Bereich nördlich der Aussegnungshalle würde es sich anbieten in einem abgegrenzten Bereich Urnenstelen aufzustellen.

In der ersten Diskussion zu alternativen Bestattungsformen für Urnengräber im Jahr 2013 gab es keine Mehrheit für diese Gestaltung von Urnengräbern.

Nachdem sich dieser Bereich gut für eine Urnenstelenanlage eignen würde, soll hier nochmals eine entsprechende Planung erfolgen.

Nachdem aufgrund der Bodenbeschaffenheit auf dem Ehninger Waldfriedhof die Verwesung in den Grabfeldern für Erdbestattungen vermutlich nicht ganz erfolgt, werden in diesen Bereichen derzeit keine weiteren Belegungen als Erdbestattung durchgeführt. Ein Teil der bisherigen Grabfelder wurde für die Anlage von Urnengrabfeldern genutzt. Nachdem der Platz aber begrenzt ist und der Friedhof zwischenzeitlich auch an die örtlichen Grenzen stösst, muss zeitnah überlegt werden, wie bzw. an welchen Stellen künftig Grabfelder für Erdbestattungen ausgewiesen werden sollen.

Aufgestellt:
Ehningen, 05.01.2023

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Friedhofssatzung2022neuUeberarbeitungDezember2022
WaldfriedhofGesamtplan

Friedhofssatzung der Gemeinde Ehningen

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.01.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Satzungsänderungen:*

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof „Eschbach“ und den alten Friedhof an der Hildrizhauser Straße/Schlossstraße. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Friedhofssatzung nur für einen der beiden Friedhöfe gelten, ist dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vermerkt.

§ 2 Nutzungsumfang der Friedhöfe

Auf dem Waldfriedhof werden sämtliche in § 13 festgelegten Arten von Grabstätten angelegt. Auf dem alten Friedhof an der Hildrizhauser Straße/Schlossstraße werden dagegen nur noch Zweitbestattungen in Wahlgräbern, für die bereits Grabnutzungsrechte bestehen, sowie die Beisetzung von Urnen im Rahmen von § 14 Abs.5 und § 16 Abs.5, Satz 2, vorgenommen.

§ 3 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach §§ 16,17 zur Verfügung steht.

Insbesondere können bestattet werden

- a) Verstorbene, die zuletzt nicht in Ehningen wohnten, die aber zu in Ehningen mit Hauptwohnsitz Wohnenden in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades oder einem Schwägerschaftsverhältnis 1. Grades stehen.
- b) Verstorbene, die früher in Ehningen ihren Hauptwohnsitz hatten und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattungen auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als

Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.

- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von 7.00 Uhr – 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen von **Mitarbeitern der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragten Dienstleistern** sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben den bei ihrer Tätigkeit anfallenden Unrat und andere Abfälle zu den Abräumplätzen der Friedhöfe oder außerhalb der Friedhöfe gelegener Deponien zu transportieren. Papierkörbe und Unratkästen dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 Särge

- (1) Zugelassene Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer Schicht saugender Stoffe (Hobelspäne, Sägemehl, Torfmull o. dgl.) zu bedecken.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 14 Abs.4) dürfen höchstens 1,20 m lang sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle
- | | |
|---|--------|
| a) bei Erdbeisetzungen v. Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
mindestens | 1,20 m |
| b) bei Erdbeisetzungen v. Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab
im Grab mit einfacher Tiefe mindestens | 1,60 m |
| im Grab mit doppelter Tiefe mindestens | 2,30 m |
| c) bei Urnenbeisetzungen mindestens | 0,80 m |
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Waldfriedhof „Eschbach“
Die Ruhezeit der Verstorbenen bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in Urnenwahlgrabstätten beträgt 25 Jahre bei der ersten Bestattung. In Urneneinzel- und Baumgräbern, in Urnengemeinschaftsanlagen und anonymen Gräbern sowie bei Aschen als Zweit- und weitere Belegungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten je 15 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 12 Jahre.
- (2) Friedhof an der Hildrizhauser-/Schlossstrasse (alter Friedhof)
Die Ruhezeit bei Zweit- und weiteren Belegungen beträgt bei Verstorbenen 20 Jahre, bei Aschen 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines

besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte. **Sollte ein Nutzungs- oder Verfügungsberechtigter verstorben sein, sind die Totenfürsorgeberechtigten im Einverständnis mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger antragsberechtigt.**
- (4) In den Fällen des § 32 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 32 Abs.1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Ist die Gemeinde nicht in der Lage, für die Umbettung eigenes Personal zu stellen, ist der Antragsteller berechtigt, die Umbettung unter Aufsicht der Gemeinde und im Rahmen der Friedhofssatzung durch geeignetes Personal durchführen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung - > siehe § 14
 - b) Rasen-Reihengräber für Erdbestattung - > siehe § 15
 - c) Wahlgräber für Erdbestattung - > siehe §§ 16, 24 und 25
 - d) Rasenwahlgräber für Erdbestattung - > siehe §§ 17, 24 und 25
 - e) Urnenreihengräber (nur noch Zweitbelegung) - > siehe § 18
 - f) Urneneinzelgräber - > siehe § 19
 - g) Urnenwahlgräber - > siehe §§ 20, 24 und 25
 - h) Urnengemeinschaftsgräber - > siehe § 21
 - i) Baumgräber für Urnen - > siehe § 22
 - j) Anonyme Urnengräber - > siehe § 23

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14 Reihengräber für Erdbestattungen

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, **die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung zugeteilt werden. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Die** Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

- (4) Die Reihengräber haben folgende Abmessungen

	Länge m	Breite m
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1,20	0,60
b) für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres	2,20	1,00
c) für Verstorbene nach Vollendung des 6. Lebensjahres ab Belegung Grabfeld D	2,30	1,00

In den Fällen von § 9 Abs.2 Satz 3 richtet sich die Länge und Breite nach den Maßen des zugelassenen Sarges. Zwischen zwei Grabstätten beträgt der Längsabstand 0,50 m und der Seitenabstand 0,40 m.

- (5) In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Während der ersten zehn Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung bis zu 4 Urnen in einem Reihengrab für Erwachsene zugelassen werden.
- (6) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher ortsüblich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15 Rasen-Reihengräber für Erdbestattungen

- (1) Rasen-Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung zugeteilt werden. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Die Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Es werden Rasen-Reihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 6.Lebensjahres eingerichtet.
- (4) Die Rasen-Reihengräber haben folgende Abmessungen

	Länge	Breite
	m	m
Fläche für Grabmal und Plattenumrandung	0,70	1,00
<u>Rasenfläche</u>	<u>2,20</u>	<u>1,00</u>
Gesamtfläche Rasen-Reihengrab	2,90	1,00

Zwischen zwei Grabstätten beträgt der Längsabstand 0,50 m und der Seitenabstand 0,40 m.

- (5) In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Während der ersten zehn Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung bis zu 4 Urnen in einem Rasen-Reihengrab für Erwachsene zugelassen werden.
- (6) Rasengräber sind durch den Verfügungsberechtigten zwingend mit einem Grabmal und ggf. mit einer Grundplatte zu versehen. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen u. ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden. Das Herrichten und die Pflege der Rasengräber übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.
- (7) Ein Rasen-Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Rasen-Wahlgrab umgewandelt werden.
- (8) Das Abräumen von Rasen-Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher ortsüblich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 16 Wahlgräber für Erdbestattungen

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

Sie werden der Reihe nach belegt.

Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.

Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Antragsberechtigt sind Personen, die zum Verstorbenen in einem nach § 25 Abs.1 genannten Verwandtschaftsverhältnis standen.

Für Kinder bis zum vollendeten 6.Lebensjahr werden Wahlgräber nicht abgegeben.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.
Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechts um max. 2 x je 5 Jahre ist auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag ist die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das erneute Nutzungsrecht wird bis zum Ende der jeweiligen Ruhezeit verliehen.
- (5) Wahlgräber können sein einstellig für 2 Belegungen übereinander, zweistellig für 2 Belegungen nebeneinander. Zusätzlich können unter Beachtung der Vorgaben in (6) Satz 2 und 3 bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt bzw. im Falle der Übersteigung ein erneutes Nutzungsrecht im Rahmen des Abs.2 verliehen ist. Während der ersten 25 Jahre der Belegung wird auf Antrag die Beisetzung bis zu 4 Urnen zugelassen.
- (7) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung an der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Wahlgräber für Erdbestattungen haben folgende Abmessungen:

	Länge	Breite
	m	m
einstellig	2,20	1,00
ab Belegung Grabfeld D	2,30	1,00
Abstände	0,50	0,40
zweistellig	2,20	2,00
ab Belegung Grabfeld D	2,30	2,00
Abstände	0,50	0,40

- (9) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 17 Rasen-Wahlgräber für Erdbestattungen

- (1) Rasen-Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.
Sie werden der Reihe nach belegt.

Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.

Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Antragsberechtigt sind Personen, die zum Verstorbenen in einem nach § 25 Abs.1 genannten Verwandtschaftsverhältnis standen.

Für Kinder bis zum vollendeten 6.Lebensjahr werden Rasen-Wahlgräber nicht abgegeben.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.
Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechts um max. 2 x je 5 Jahre ist auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Rasen-Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Rasen-Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag ist die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das erneute Nutzungsrecht wird bis zum Ende der jeweiligen Ruhezeit verliehen.
- (5) Rasen-Wahlgräber sind einstellig für 2 Belegungen mit Särgen übereinander. Zusätzlich können unter Beachtung der Vorgaben in (6) Satz 2 und 3 bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt bzw. im Falle der Übersteigung ein erneutes Nutzungsrecht im Rahmen des Abs.2 verliehen ist. Während der ersten 25 Jahre der Belegung wird auf Antrag die Beisetzung bis zu 4 Urnen zugelassen.
- (7) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung an der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Rasen-Wahlgräber für Erdbestattungen haben folgende Abmessungen:

	Länge m	Breite m
Fläche für Grabmal und Plattenumrandung	0,70	1,00
<u>Rasenfläche</u>	<u>2,20</u>	<u>1,00</u>
Gesamtfläche Rasenwahlgrab	2,90	1,00

Zwischen zwei Grabstätten beträgt der Längsabstand 0,50 m und der Seitenabstand 0,40 m.

- (9) Rasengräber sind durch den Nutzungsberechtigten zwingend mit einem Grabmal und ggf. mit einer Grundplatte zu versehen. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen u. ä. darf ausschließlich auf den Platten abgelegt werden. Das Herrichten und die Pflege der Rasengräber übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit.

§ 18 Urnenreihengräber (nur bestehende Grabstätten – keine Neuanlagen)

- (1) Reihengrabstätten für Urnen stehen nur noch für Zweitbelegungen bzw. weitere Belegungen im vorgegebenen Zeitrahmen zur Verfügung. Die Grabart wird in der Form nicht mehr angeboten.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Die Reihengräber haben folgende Abmessungen: 100 cm x 100 cm.
- (4) In einem Reihengrab wird eine Urne beigesetzt. Während der ersten zehn Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung bis zu 3 weiterer Urnen in dem Reihengrab zugelassen werden.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher ortsüblich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 19 Urneneinzelgräber

- (1) Einzelgrabstätten für Urnen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Urne abgegeben. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Die Einzelgräber haben folgende Abmessungen: 60 cm x 60 cm.
- (4) In einem Einzelgrab wird nur eine Urne beigesetzt.
- (5) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Einzelgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher ortsüblich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 20 Urnenwahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind Grabstätten an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.
Sie werden der Reihe nach belegt.

Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.

Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Antragsberechtigt sind Personen, die zum Verstorbenen in einem nach § 25 Abs.1 genannten Verwandtschaftsverhältnis standen.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.
Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag ist die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Das erneute Nutzungsrecht wird bis zum Ende der jeweiligen Ruhezeit verliehen.
- (5) Wahlgräber können belegt werden mit:
 - a) bis zu 4 Urnen nebeneinander
 - b) mit 2 Urnen nebeneinander
 - c) mit 2 Urnen nebeneinander– mit Gestaltungsvorschrift nach Abs. 10
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt bzw. im Falle der Übersteigung ein erneutes Nutzungsrecht im Rahmen des Abs.2 verliehen ist.
- (7) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch öffentliche Bekanntmachung an der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Wahlgräber für Urnenbestattungen haben folgende Abmessungen:

Wahlgrabstätte nach Abs. 5 a): 100 cm x 100 cm
Wahlgrabstätte nach Abs. 5 b): 70 cm x 70 cm
- (9) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (10) Für Grabstätten nach Abs. 5 c) sind Grabmale in einer bereits festgelegten Höhe und Form verbindlich vorgeschrieben. Eine individuelle Gestaltung der Grabmale ist nur im Rahmen von festgelegten Varianten möglich.
Die Grabstätten werden einheitlich bepflanzt. Die Kosten für diese Leistung sind mit der Verleihung des Nutzungsrechts einmalig zu entrichten.
Zusätzlicher individueller Grabschmuck ist nicht zugelassen.

§ 21 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In durch die Gemeinde angelegte Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen gemeinschaftlich in einer Urnenkammer beigesetzt. Die Stelle der Beisetzung bzw. Auswahl der Kammer / Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.
In Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

Die Namen der Verstorbenen werden an einer durch die Gemeinde installierten Stele mit einzelnen Namensschildern angebracht. Weitere Kennzeichnungen erfolgen nicht.

- (2) Eine Nutzungs- oder Verfügungsberechtigung wird nicht bestimmt.
- (3) Pro Kammersystem können 20 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Ruhezeit pro Urne beträgt 15 Jahre.
- (5) Die Grabfelder für Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Gemeinde einheitlich angelegt und unterhalten. Weitere zusätzliche Bepflanzungen und Kennzeichnungen sind nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche zusätzliche Kennzeichnung bzw. zusätzlich aufgestellte Gegenstände zu entfernen.

§ 22 Baumbestattungen

- (1) In durch die Gemeinde eingerichteten Baumgräbern werden Urnen der Reihe nach unter vorher festgelegten Bäumen beigesetzt. Ausnahmen nach Abs. 3 b sind möglich.
Im Baumgrabfeld sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.
Als Gedenkzeichen wird an einer geeigneten Stelle eine Plakette angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Art und Ausgestaltung des Gedenkzeichens wird von der Gemeindeverwaltung vorgegeben.
- (2) Eine Nutzungs- oder Verfügungsberechtigung wird nicht bestimmt.
- (3) Es kann beigesetzt werden:
 - a) eine Urne
 - b) zwei Urnen übereinander, wenn im Vorfeld eine entsprechende Absichtserklärung vorliegt
- (4) Die Ruhezeit beträgt jeweils 15 Jahre.
Bei einer Zweitbestattung nach Abs. 3 b läuft die Nutzung der Grabstätte 15 Jahre nach der zweiten Bestattung ab.
Für den Fall, dass die Ruhezeit von 15 Jahren nach einer ersten Bestattung bereits abgelaufen ist, kann diese nicht verlängert werden.
- (5) Die Grabfelder für Baumgräber **sind in naturbelassener Form zu erhalten und** werden von der Gemeinde einheitlich angelegt und unterhalten. Weitere zusätzliche Bepflanzungen und Kennzeichnungen, **insbesondere Gedenksteine, Kränze, Grabschmuck oder Kerzen** sind nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Kennzeichnungen bzw. aufgestellte Gegenstände zu entfernen.

§ 23 Anonyme Urnengrabstellen

- (1) In anonymen Urnengrabstellen werden Urnen der Reihe nach innerhalb eines anonymen Urnengrabfeldes beigesetzt. Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengräber sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen bzw. dem der Hinterbliebenen entspricht.
- (2) Eine Nutzungs- oder Verfügungsberechtigung wird nicht bestimmt.

- (3) Pro Grabstelle kann jeweils nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (5) Eine Bepflanzung oder eigene Kennzeichnung der Grabstelle, **insbesondere durch Gedenksteine, Kränze, Grabschmuck oder Kerzen** ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Kennzeichnungen bzw. aufgestellte Gegenstände zu entfernen.

§ 24 Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung sowie Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Personen, die nicht zu dem Personenkreis des § 25 Abs. 1 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch schriftliche Erklärung nach Ablauf der letzten Ruhezeit jederzeit und unwiderruflich ohne Erstattung von Grabberechtigungsgebühren zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 25 Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), d) f) und g) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (2) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs.1 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 26 Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen
- (2) Zugelassen sind
 - a) auf einem Erwachsenen-Reihengrab und auf einem 1-stelligen (doppeltiefen) Wahlgrab:

1 Grabmal sowie 1 weiteres Grabmal für eine Urne. Die max. Fläche, die durch die Grabmale inkl. einer evtl. Umrandung überdeckt werden darf, beträgt 0,75 qm,
 - b) auf einem Rasen-Reihengrab:

2 liegendes Grabmal, Länge 0,60 m, Breite 0,40 m, Neigung 10% nach vorne
alternativ
1 Grabmal mit einer Bodenplatte, die die freigelassene Fläche (0,60 x 0,40 m) komplett bedeckt und die farblich und materialmäßig mit dem Grabmal abgestimmt ist.
Grabmal und Bodenplatte sind als Einheit zu sehen und dürfen auch nur gemeinsam genehmigt und erstellt werden.
 - c) auf einem Rasen-Wahlgrab:

3 liegendes Grabmal, Länge 0,70 m, Breite 0,40 m, Neigung 10% nach vorne,
alternativ
1 Grabmal mit einer Bodenplatte, die die freigelassene Fläche (0,70 x 0,40 m) komplett bedeckt und die farblich und materialmäßig mit dem Grabmal abgestimmt ist.
Grabmal und Bodenplatte sind als Einheit zu sehen und dürfen auch nur gemeinsam genehmigt und erstellt werden.
 - d) auf einem Kinderreihengrab:

4 Grabmal. Die max. Fläche, die durch das Grabmal inkl. einer evtl. Umrandung überdeckt werden darf, beträgt 0,25 qm,
 - e) auf einem 2-stelligen (doppelbreiten) Wahlgrab:

1 Grabmal sowie 2 weitere liegende Grabmale für Urnen. Die max. Fläche, die durch die Grabmale inkl. einer evtl. Umrandung überdeckt werden darf beträgt 1,5 qm.
 - f) bei den Baumbestattungen einheitliche **Plaketten** mit eingravierten Daten des Verstorbenen. Die **Plaketten** werden von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt **und platziert**.
- (3) Auf allen Gräbern dürfen entweder stehende oder liegende Grabmale verwendet werden. Die komplette Abdeckung eines Grabes für Erdbestattungen mit einer Grabplatte ist nicht möglich (siehe Vorgaben unter Absatz 2).
Bei Gräbern für Feuerbestattungen (Urneneinzel- und wahlgräber) sind Grabplatten für die gesamte Grabfläche zulässig.
- (4) Liegende Grabmale sollen höchstens 20 cm über den Bodenplatten als Grabumrandung aufragen.
- (5) Ein Grabmal muss mit allen seinen Teilen mindestens 15 cm von allen Grabkanten entfernt sein, ausgenommen sind Rasen-Reihen- und Rasen-Wahlgräber.

§ 27 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 28 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen **sind so zu fundamentieren und zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können**. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die Mindeststärke für Steingrabmale beträgt 0,16 m, bei doppelt breiten Gräbern 0,18 m. Die Mindeststärke bei einem sichtbaren Sockel beträgt unten 0,20 m, oben 0,16 m.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.
- (3) **Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt oder angebracht, werden Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung aufgefordert. Wird der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal bzw. die Einfassung oder Ausstattung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Verursachers durch die Gemeinde entfernt werden.**

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür

ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 24 Abs.2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 31 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 29 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Ausgenommen sind hier Rasen-Reihen- und Rasen-Wahlgräber, die Urnengemeinschaftsanlage und das Urnenwahlgrab mit Gestaltungsvorschrift. Das Herrichten und die Pflege werden hierfür von der Gemeinde übernommen, siehe auch Abs. 8.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 30 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Reihen- und Wahlgräber dürfen wegen der Verwesung der Bestatteten nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (8) In Rasen- Reihen- und Rasen-Wahlgräber wird Gras eingesät. Das Herrichten und die Unterhaltung obliegen für die gesamte Ruhe-/Nutzungszeit ausschließlich der Gemeinde. Diese Leistung ist im Graberwerb enthalten. Das Abstellen von Blumen und Pflanzen ist nur im Plattenbereich des entsprechenden Grabes gestattet. Das übrige Grabfeld bleibt dauerhaft Rasenfläche.
- (9) Bei Baumbestattungen ist das Abstellen von Grabschmuck und Pflanzen nicht gestattet. Eventuell vorhandene Gegenstände können von der Gemeindeverwaltung entfernt werden. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Bei Urnengemeinschaftsanlagen oder Urnenwahlgräbern mit Gestaltungsvorschrift obliegt das Herrichten und die Unterhaltung der Anlagen für die gesamte Ruhe-/Nutzungszeit ausschließlich der Gemeinde. Diese Leistung ist im Graberwerb enthalten. Es dürfen keine Veränderungen der Anlage vorgenommen werden (u.a. kein Aufstellen von Grabschmuck, keine eigene Bepflanzung).

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 29 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz **auf Kosten des jeweiligen Nutzers** in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht **ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr zu entziehen**. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs.1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen sowie Abhaltung von Trauerfeiern

§ 33 Belegung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde oder eines Beauftragten während der Zeiten des § 5 Abs.1 betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der Zeiten des Abs.1 sehen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Auf dem Waldfriedhof können in dem dafür bestimmten Raum Trauerfeiern abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Orgel im Feierraum darf nur von den zugelassenen Personen gespielt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Für Grabstätten und -felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den bisherigen Vorschriften angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und -felder gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

IX. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen.
Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Gemeindebediensteten nicht befolgt (§ 6 Abs. 1-3),
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1), oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3-5 verstößt,
- d) **die Wege unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art befährt,**
- e) **den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie gärtnerische Anlagen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,**
- f) **Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde,**
- g) **Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,**
- h) **Abraum und Abfälle ablagert, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,**
- i) **Waren und gewerbliche Dienste anbietet,**
- j) **Druckschriften verteilt,**
- k) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt (§ 27 Abs.1 und 3 und § 30 Abs.2),
- l) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 29 Abs. 1),
- m) **entgegen §§ 22 Abs.5 und 23 Abs.5 auf den Grabstätten individuellen Grabschmuck einschließlich Grablichtern ablegt oder anbringt.**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 39 Inkrafttreten

Diese **Friedhofssatzung** tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.**

Ausgefertigt !
Ehningen, 18.01.2023

Gez.
Lukas Rosengrün
Bürgermeister

